



JAHRESBERICHT 2016



//VORWORT

Gemäß § 5 des Thüringer Bürgerbeauftragtengesetzes (ThürBÜBG) hat der Thüringer Bürgerbeauftragte jährlich dem Landtag über seine Tätigkeit zu berichten. Mit der hier vorliegenden Broschüre verbinde ich meinen Bericht für die Abgeordneten mit den Informationen für möglichst viele Bürgerinnen und Bürger Thüringens.



Seit nunmehr 15 Jahren hat die Institution des Bürgerbeauftragten in Thüringen rund 12.000 Bürgeranliegen bzw. Petitionen bearbeitet. Auch im Berichtsjahr 2016 hat der Bedarf an diesem niederschweligen Angebot der unabhängigen Prüfung, das Bedürfnis nach sachkundiger Unterstützung sowie nach (Orientierungs-)Hilfe in dem, was viele als bürokratische Überforderung oder auch als Verwaltungsdschungel erleben, nicht nachgelassen – im Gegenteil.

Auch wenn die Themen so unterschiedlich und bunt sind wie das Leben, auch wenn die Anliegen individuell und je eigen die Rat- und Hilfesuchenden betroffen machen, so gibt es dennoch gemeinsame Linien, die im Berichtsjahr sichtbar geworden sind: Die Suche nach sozialer und gesellschaftlicher Teilhabe ist eine Grunddimension, die wohl den meisten Anliegen zugrunde liegt. Daneben kommt in vielen Anliegen der Wunsch zum Ausdruck, der Bürgerbeauftragte möge das, was die Betroffenen im Gegenüber zur Verwaltung erleben bzw. erlebt haben, unabhängig prüfen und bewerten. Man erwartet auch schnelle und unbürokratische Hilfe bei der Suche nach einer akzeptierbaren Lösung. Und schließlich geht es oft genug einfach nur darum, das Behördenhandeln zu verstehen, um es nachvollziehen und schließlich auch akzeptieren zu können.

Bei alledem spielt das Gespräch, der Dialog die wohl wichtigste Rolle. Dabei ist in den vergangenen Jahren der Ton rauer geworden. Ansprüche und Kritik werden härter formuliert. Das Verständnis für Zusammenhänge und Regeln nimmt ab. Das Vertrauen in Verfahren und Entscheidungen sowie in die (oft namenlos) Handelnden schwindet. Das alles macht den Dialog nicht einfacher, aber umso dringlicher. Auch wenn sich das Gespräch um Arbeitslosengeld, Baugenehmigungen, Immissionsschutz oder die Rente dreht, so geht es in einem tieferen Sinn um das Verstehen und die Akzeptanz von Demokratie und Rechtsstaat.

Der Jahresbericht 2016 informiert im ersten Teil (blau) über das Profil und die Arbeitsweise des Bürgerbeauftragten. Die statistischen Auskünfte werden visualisiert und Einzelauswertungen präzisieren das Zahlenmaterial. Im zweiten Teil (orange) werden Themen und Probleme der Bürgerinnen und Bürger beispielhaft dargestellt. Diese Informationen und die Fallbeispiele sollen eventuell vorhandene Zugangshürden abbauen helfen und Bürgerinnen und Bürger ermutigen, sich mit ihren Fragen und Anliegen an den Bürgerbeauftragten zu wenden.

Der dritte Teil (grün) berichtet zunächst über die Gremien und Kontexte, in denen ich mitarbeite bzw. über meine oder die Erfahrungen der Bürgerinnen und Bürger informiere. Anschließend wird u. a. an das Jubiläum „15 Jahre parlamentarisch gewählter Bürgerbeauftragter in Thüringen“ und die Reflexion dazu erinnert.

Besonders hinweisen möchte ich auf die „Anregungen und Vorschläge“, die ich im Berichtsjahr gemacht habe. Hier sind auch aktuelle Problemanzeigen aufgeführt. Mit dem Kapitel „Initiativen und Vorträge“ wird u. a. über die Aktivitäten informiert, mit denen ich die Verwaltungen dabei unterstütze, sich selbst einem Verbesserungs- oder Qualitätsentwicklungsprozess zu unterziehen.

Die Informationen zu Öffentlichkeitsarbeit, Team und Kontakt (blau) runden den Jahresbericht 2016 ab.

Der Tätigkeitsbericht ist für mich auch ein Anlass zum Dank: Ich danke den Landrätinnen und Landräten sowie den Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeistern für die Zusammenarbeit und die Gastfreundschaft bei den auswärtigen Sprechtagen. Ich danke dem Petitionsausschuss des Thüringer Landtags für die gemeinsame Anstrengung und Unterstützung der Thüringerinnen und Thüringer. Ich danke meinen Mitarbeiterinnen und meinem Mitarbeiter. Schließlich danke ich den Menschen, die sich an den Bürgerbeauftragten gewandt haben, für das Vertrauen, das sie mir persönlich und der Einrichtung des Bürgerbeauftragten immer wieder entgegenbringen.

Dieser Bericht – wie auch die Berichte der Vorjahre – ist unter www.buergerbeauftragter-thueringen.de veröffentlicht. Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird im Folgenden auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung, wie z. B. Bürgerinnen und Bürger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

Dr. Kurt Herzberg
Bürgerbeauftragter des Freistaats Thüringen

Inhaltsverzeichnis

//VORWORT.....	3
//DER BÜRGERBEAUFTRAGTE	11
//DIE ARBEIT DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN IN ZAHLEN	19
Eingänge.....	20
Anzahl der eingegangenen Fälle	20
Wie wenden sich die Bürger an den Bürgerbeauftragten?.....	20
Neue niederschwellige Angebote	21
Eingänge nach Sachgebieten	23
Abschlüsse	26
Zahl der Abschlüsse	26
Abschlüsse nach Sachgebieten	26
Anliegentypen - Abschlussarten	27
Bearbeitung.....	29
Ortstermine in 2016	30
Bearbeitungsdauer.....	30
Ergebnis der Bearbeitung	31
//BÜRGERANLIEGEN KONKRET.....	35
Sachgebiet Soziales.....	36
Gute Zusammenarbeit des Bürgerbeauftragten mit der Familienkasse: Kindergeld für Halbwaise gezahlt	36
Hohe Heizkosten und SGB II: Jobcenter berücksichtigte Einzelfallumstände	37
Sich nicht entmutigen lassen und nicht aufgeben: Bürgerbeauftragter verhalf zu erfolgreicher Verwaltungsentscheidung.....	39
Bürgerbeauftragter kann bei Wohnungssuche nicht unmittelbar weiterhelfen.....	41
Bürgerbeauftragter informierte über anrechenbare Zeiten für abschlagsfreien Renteneintritt.....	41
SGB II-Leistungen für Auszubildende: Gesetzesänderung ermöglichte finanzielle Unterstützung für den Ausbildungsstart	44
Was tun, wenn Behörden Anträge nicht zügig bearbeiten?.....	46
Sachgebiet Bildung, Wissenschaft und Kultur	48
Bürgerbeauftragter erreichte die Übernahme von Schülerbeförderungskosten.....	48
Katastrophale Zustände in einem Schulgebäude – Bürgerbeauftragter vermittelte Abhilfe!.....	50
Kindergartenplatz bis zur Einschulung.....	52
Bemühen um ein Gastschulverhältnis doch noch mit positivem Ausgang.....	54

Darf ein Jobcenter die Vorlage einer Schufa-Auskunft verlangen? Der Bürgerbeauftragte informierte.....	55
Sachgebiet Bauen, Infrastruktur und Umwelt	57
Bürgerbeauftragter drängte auf gefahrlosen Fußweg am Einkaufsmarkt.....	57
Bürgerbeauftragter informierte: Behörde kann Auszahlungsfrist aus dem Ausbauhilfsfonds für den Wiederaufbau nach dem Hochwasser 2013 verlängern.....	58
Gewachsenes Bewusstsein gegenüber schädlichen Umwelteinflüssen.....	60
Ein Vororttermin des Bürgerbeauftragten klärte jahrelangen Hader wegen Grenzüberbau.....	62
Falsche Bauberatung beim Amt.....	63
Nach dem Hausabriss stand unsere Giebelwand "hackt" da - Nachbarrechtliche Beziehungen bei Nachbar- und Grenzwänden.....	64
Sachgebiet Kommunales, Haushalt und Finanzen.....	67
Nachlass bei den Wassergebühren, weil das Wasser zu „hart“ ist? Bürgerbeauftragter erklärte die Rechtslage.....	67
Straßenausbaubeiträge für ein Erholungsgrundstück - Bürgerbeauftragter erhebt Zweifel an der Höhe der Beiträge	69
Straßenausbaubeiträge, auch wenn nur ein Teil der Straße ausgebaut worden ist? Bürgerbeauftragter verdeutlichte die berechtigte Beitragserhebung.....	70
Straßenausbaubeiträge auch für Hinterliegergrundstücke? Bürgerbeauftragter prüfte Berechtigung	72
Die Gemeinde als Stifterin	74
Baumschutz versus Solaranlage.....	76
Sachgebiet Ordnungsrecht, Inneres und Verwaltung	77
„Gnade vor Recht“ – keine Willkür, sondern rechtsstaatlich geordnetes Verfahren!.....	77
Visum für Ehegattennachzug zwecks Familienzusammenführung: Bürgerbeauftragter und Ausländerbehörde brachten Odyssee zu einem guten Ende.....	79
Entstehen mir Kosten, wenn ich eine Betreuung beim Amtsgericht habe?	82
Ärger vorprogrammiert: Wenn der Straßenbaulastträger auf uneinsichtige Anlieger trifft.....	83
Die entlaufene Kuh - Wer trägt die Kosten für einen Polizeieinsatz?	86
Sonstiges.....	88
Notunterkünfte: Was wird aus den Flüchtlingszelten in Thüringen? .	88

//ZUSAMMENARBEIT, ANREGUNGEN & INITIATIVEN 91

Zusammenarbeit & Netzwerk	92
Petitionsausschuss des Thüringer Landtags.....	92
Arbeitsgemeinschaft der parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten Deutschlands	92

Konferenz des Europäischen Verbindungsnetzes (ENO) in Brüssel...	94
Tagung der Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Bundes und der Länder	95
Führungskräfteseminar des Thüringer Landesverwaltungsamtes	96
Führungskräfteseminar der Jobcenter Weimarer Land und Weimar.....	97
Gespräche.....	97
Reflexion & Impulse	100
15 Jahre parlamentarisch gewählter Bürgerbeauftragter in Thüringen.....	100
Fachveranstaltung: Demokratie im Dialog	101
Auftaktveranstaltung „Integrationsdialoge“ in Ba.-WÜ.	102
Allianztagung für vielfältige Demokratie.....	103
Anregungen & Vorschläge.....	104
Thüringer Gesetz zur direkten Demokratie auf kommunaler Ebene: Anhörung im Innen- und Kommunalausschuss des Thüringer Landtags	104
Anregungen der Arbeitsgemeinschaft der parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten im Rahmen der Novellierung des SGB II.....	105
Mütterrente auch für Adoptivkinder	115
Erwerbsminderungsrente: <i>Lange Verfahrenszeiten beim Sozialgericht können dazu führen, dass später eine erneute Antragstellung an formalen Voraussetzungen scheitert</i>	118
Initiativen & Vorträge	120
Gründung des Beirats „Anerkennung von im Ausland erworbenen Studienabschlüssen für akademische Heilberufe und pädagogische Berufe“	120
Thüringer Fachhochschule für Verwaltung in Gotha.....	122
Weitere Vortragstätigkeiten 2016.....	122
//ÖFFENTLICHKEITSARBEIT	125
Relaunch der Webseite	126
Pressearbeit.....	126
Thüringen-Ausstellung	127
Tag der offenen Tür im Thüringer Landtag	128
//TEAM UND KONTAKT	131
Abkürzungsverzeichnis.....	132



//DER BÜRGERBEAUFTRAGTE

Nach § 1 Abs. 1 des ThürBÜBG hat der Bürgerbeauftragte „die Aufgabe, die Rechte der Bürger gegenüber den Trägern der öffentlichen Verwaltung im Lande zu wahren und die Bürger im Umgang mit der Verwaltung zu beraten und zu unterstützen. Er befasst sich mit den von den Bürgern an ihn herangetragenen Wünschen, Anliegen und Vorschlägen (Bürgeranliegen). Im Rahmen dieser Aufgabe hat er insbesondere auf die Beseitigung bekannt gewordener Mängel hinzuwirken. Darüber hinaus obliegt ihm die Bearbeitung aller ihm zugeleiteten Auskunftsbegehren und Informationsersuchen. Er wirkt auf eine einvernehmliche Erledigung der Bürgeranliegen und die zweckmäßige Erledigung sonstiger Vorgänge hin. Der Bürgerbeauftragte kann auch von sich aus tätig werden.“

Auf dieser rechtlichen Grundlage verstehe ich mein Amt im Sinne eines Lotsen, Dolmetschers und Moderators:

1. Angesichts der Erfahrungen von Bürgerinnen und Bürgern, dass staatliches und kommunales Handeln vielfach komplex und unübersichtlich ist, stellen die Menschen nicht selten die



Frage, wer eigentlich für ihr Problem zuständig ist. Hinzu kommt, dass Bürger die Erfahrung machen, dass die angefragten Behörden ihnen gegenüber (in der Regel korrekt) kommunizieren, dass sie für ihren Einzelfall nicht zuständig sind. Die Frage aber, wer stattdessen verantwortlich ist, wird nicht selten offen gelassen. Hier unterstützt und berät der Bürgerbeauftragte, indem er – gleichsam

als **Lotse** – hilft, die zuständige Stelle zu benennen und je nach Einzelfall auch einen Kontakt zu dieser Einrichtung herzustellen, um so auch schnell eine Lösung zu finden.

2. Viele unterschiedliche Verwaltungsakte wirken heute auf den Bürger ein. In der Regel verfügen die Menschen nicht oder nur begrenzt über juristische oder verwaltungspraktische Kenntnisse. Häufig können sie rechtliche Zusammenhänge, juristische Hintergründe und bei einem Sachverhalt in Betracht kommende Rechtsgrundlagen, Vorgehensweisen und Gestaltungsmöglichkeiten nicht (mehr) sicher erkennen und/oder angemessen und sachgerecht bewerten. Verständlichkeit ist jedoch die Grundvoraussetzung dafür, dass Bürgerinnen und Bürger von ihren Rechten Gebrauch machen können. Wichtig dabei ist eine angemessene Kommunikation zwischen dem Bürger und der Behörde auf Augenhöhe. Nicht selten haben Bürger und Bürger Probleme behördlicher Entscheidungen und deren Hintergründe oder amtlicher Schreiben zu verstehen. Sie aber haben - auch

dann, wenn sie die Verwaltungsentscheidung oder das Verwaltungshandeln als solches akzeptieren – Anspruch darauf. Gelingt dies nicht, entstehen häufig Unsicherheit und Frust. Oft verhärten sich die Fronten so stark, dass eigentlich naheliegende Auswege nicht erkannt werden. Zentral für ein gutes Staat-Bürger-Verhältnis ist demnach eine erfolgreiche Kommunikation. Diese geschieht nur durch Erklären, Erläutern, Beraten und Sachverhalte bzw. Handlungen für die Betroffenen nachvollziehbar machen.

„Mein Selbstverständnis lässt sich in drei Worte fassen. Ich bin Dolmetscher, Moderator, Lotse.“

Vor diesem Hintergrund unterstützt der Bürgerbeauftragte beim Umgang mit der Verwaltung, indem er – wenn sich verunsicherte Bürger an ihn wenden – das vorliegende Verwaltungshandeln sachlich prüft, Transparenz herstellt und dort, wo keine Verfahrensfehler erkennbar sind, Inhalt und Verfahren erläutert. Der Bürgerbeauftragte trägt damit – gleichsam als **Dolmetscher** – zu einem besseren Verstehen und einer höheren Akzeptanz der Verwaltungsentscheidungen bei.

3. Sehr häufig ist ein zugrunde liegender Sachverhalt sehr komplex und vielschichtig. Manchmal ist es notwendig und im Interesse aller Beteiligten, gleichsam als **Moderator** rechtlich mögliche und alternative Lösungen zu vermitteln. Dabei können auch eventuell vorhandene Missverständnisse ausgeräumt werden. In der Regel gelingt dies besser im persönlichen Kontakt. Die Angelegenheit wird mit den unmittelbar Beteiligten besprochen. Dabei können sowohl der Bürger als auch die jeweils beteiligte Behörde spezifische Detailkenntnisse, praktische Kompetenz und Erfahrungen einbringen. Damit sind die Beteiligten eingebunden, werden wahr- und ernstgenommen und sind damit auch mitverantwortlich für die Konsensfindung.

Wie werden Bürgeranliegen bearbeitet?

„Jeder hat das Recht, sich an den Bürgerbeauftragten zu wenden.“ Das ist so in § 2 Abs. 1 des ThürBÜBG verankert. Zunächst prüft der Bürgerbeauftragte bei jedem Anliegen, ob er sich überhaupt mit dem Sachverhalt befassen darf. Denn das Bürgerbeauftragtengesetz formuliert auch Grenzen



seines Befassungsrechtes. So darf er nicht tätig werden bei Angelegenheiten, die schon bei Gericht waren oder sind und solchen, bei denen ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren läuft. Auch Dinge, die schon einmal beim Petitionsausschuss des Bundestages oder Landtages in Bearbeitung waren oder dort in Bearbeitung sind, werden vom Bürgerbeauftragten nicht aufgegriffen. Nach seinem pflichtgemäßen Ermessen kann der Bürgerbeauftragte von der Bearbeitung eines Anliegens absehen, wenn es anonym vorgebracht wird oder gegenüber einem bereits bearbeiteten Vorgang kein neues Sachvorbringen enthält.

Nach seinem pflichtgemäßen Ermessen kann der Bürgerbeauftragte von der Bearbeitung eines Anliegens absehen, wenn es anonym vorgebracht wird oder gegenüber einem bereits bearbeiteten Vorgang kein neues Sachvorbringen enthält.

Bei denjenigen Anliegen, bei denen kein solches Befassungshindernis vorliegt, prüft der Bürgerbeauftragte als nächstes seine Zuständigkeit. Da er nur für Angelegenheiten zuständig ist, die – vereinfacht gesagt – die Thüringer Verwaltung betreffen, findet eine inhaltliche Bearbeitung nicht statt bei Anliegen, die Stellen des Bundes betreffen, und bei Angelegenheiten, die privat- bzw. zivilrechtlicher Natur sind (z. B. arbeits-, nachbarschafts-, miet- oder haftungsrechtliche Streitigkeiten). Hier wird der Bürgerbeauftragte dann aber nicht selten als ‚Lotse‘ tätig: er erläutert, dass und warum er nicht selbst tätig werden kann, und er benennt die für das Anliegen zuständige bzw. besser geeignete Stelle (z. B. Schlichtungsstelle Ärztekammer, Verbraucherzentrale, Bundesnetzagentur usw.). Der Bürger selbst muss dann entscheiden, ob er dort das Anliegen weiter verfolgen möchte.

Im nächsten Schritt klärt der Bürgerbeauftragte, ob es sich bei dem Anliegen um eine Petition handelt oder nicht. Denn Petitionen bearbeitet nicht der Bürgerbeauftragte, sondern ausschließlich der Petitionsausschuss des Bundestages oder eines Landtages. Petitionen sind Bitten um ein bestimmtes staatliches Tätigwerden (z. B. im Wege der Gesetzgebung) oder aber Beschwerden über ein bestimmtes staatliches Handeln. Sie werden dann – wenn der Bürger damit einverstanden ist – vom Bürgerbeauftragten direkt an den jeweils zuständigen Ausschuss weitergeleitet.

Einige wenige Anliegen erledigen sich während der Bearbeitung durch den Bürgerbeauftragten auch bereits von selbst; bei anderen bearbeitet der Bürgerbeauftragte das Anliegen nicht weiter, weil Bürger trotz entsprechender Bitte die für eine Bearbeitung notwendigen Informationen (z. B. die im Sachverhalt grundlegenden Verwaltungsentscheidungen/Bescheide) nicht übermitteln.

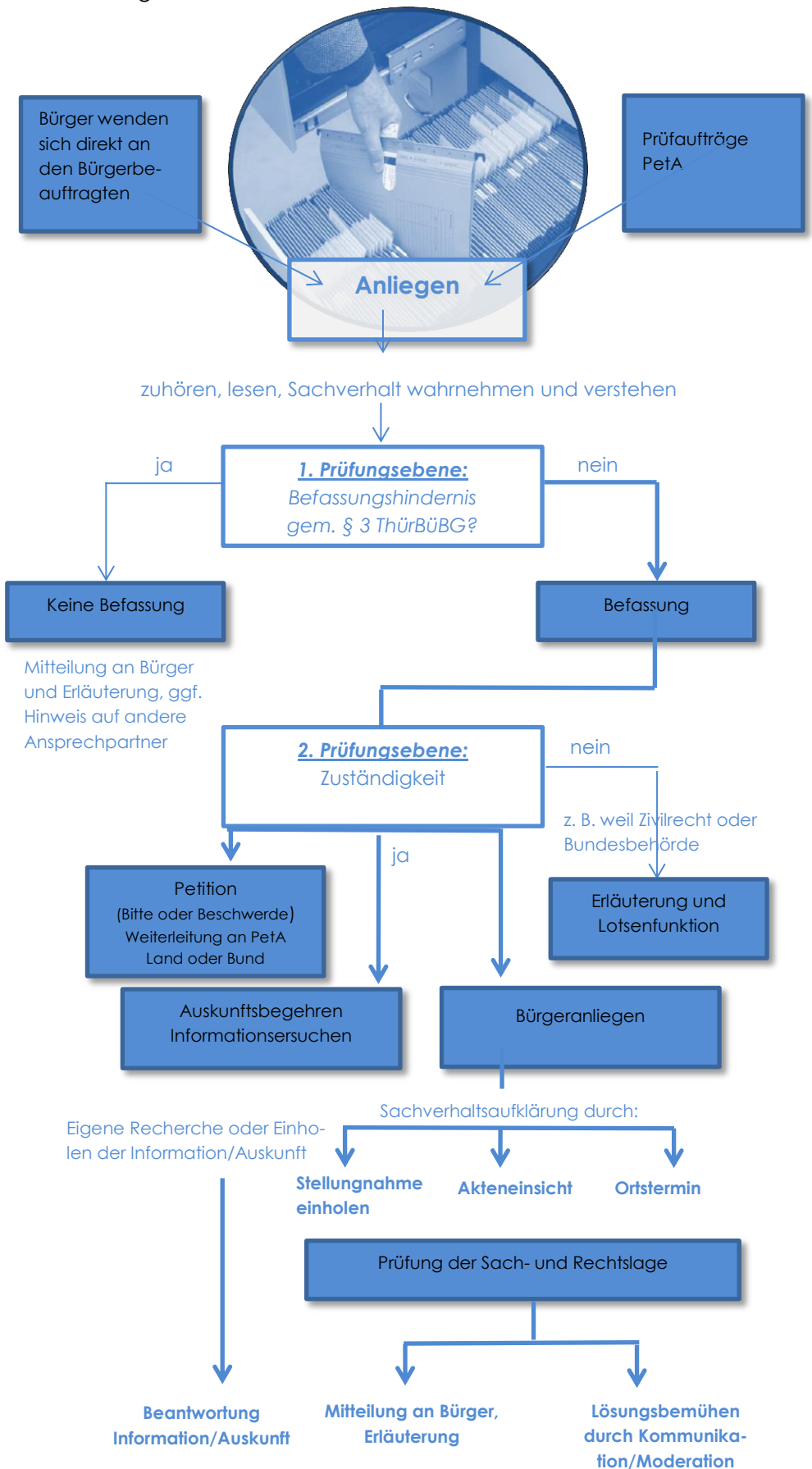
Die verbleibenden Anliegen (ca. 90 Prozent) sind dann entweder Auskunftsbefragen und Informationersuchen oder aber substantielle Bürgeranliegen. Bei den erstgenannten antwortet der Bürgerbeauftragte unmittelbar (ggf. nach entsprechender Recherche) oder nach Einholung der begehrten Information. Bei den Bürgeranliegen liegt dem Bürgerbeauftragten bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur die Schilderung des Bürgers vor, weshalb er zur Sachverhaltsaufklärung zunächst auch die betreffende Behörde bittet, ihre Sicht zum vorgetragenen Fall zu schildern. Dies geschieht, indem Stellungnahmen eingeholt, Akten eingesehen oder Vor-Ort-Termine durchgeführt werden. Im Anschluss prüft der Bürgerbeauftragte die Sach- und Rechtslage und teilt dem Bürger das Ergebnis mit oder er bemüht sich durch Kommunikation / Moderation um eine vermittelnde Lösung.



So lassen sich letztlich drei „Ergebnisgruppen“ unterscheiden:

- a) Bei reinen Auskunftsbefragen und Informationersuchen erhält der Bürger in der Regel die gewünschte Auskunft / Information.
- b) Wenn das Anliegen darin besteht, einen (aus Sicht des Bürgers vorhandenen) Mangel abzustellen bzw. einen Missstand zu beseitigen, kann der Bürgerbeauftragte in Kommunikation mit der für den Sachverhalt zuständigen Stelle dem Missstand abhelfen oder
- c) nach Prüfung des Sachverhalts dem Bürger erklären, warum eine bestimmte Verwaltungsentscheidung wie geschehen getroffen werden konnte oder musste bzw. nicht zu beanstanden ist und warum die Behörde in der betreffenden Weise tätig geworden ist.

Die nachfolgende Grafik macht den Bearbeitungsablauf der Anliegen deutlich:



Um die Transparenz der Arbeit weiter zu erhöhen, hat der Bürgerbeauftragte im Jahr 2014 einige Parameter der Anliegensbearbeitung erheben lassen und statistisch detaillierter...

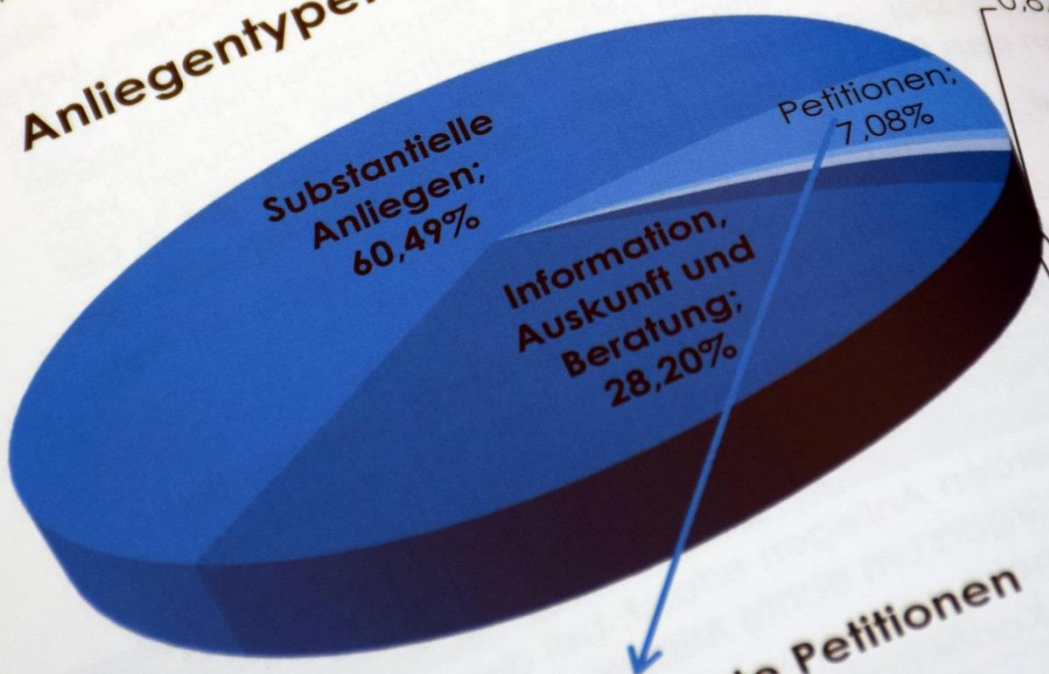
Sieben Prozent der Anliegen waren Petitionen, die an den Petitionsausschuss des Land- bzw. Bundestages weitergeleitet wurden. Unter den 734 Anliegen waren auch sieben an den Petitionsausschuss des Thüringer Landtags, was einen Anteil von knapp einem Prozent der Anliegen ausmacht. In lediglich 2,45 Prozent der Fälle ist kein Anliegen erkennbar.

Bearbeitung

Die folgenden Anliegstypen wurden bearbeitet. Die folgenden Anliegstypen wurden bearbeitet, wobei die meisten Anlieger eine Beratung erhalten haben, was zu einer Klärung der Angelegenheit führt.

Aufteilung in Prozent:

Anliegentypen (Abschlüsse)



weitergeleitete Petitionen

- Bitte (zu Gesetz)
- reger Bes



**//DIE ARBEIT DES
BÜRGERBEAUFTRAGTEN
IN ZAHLEN**

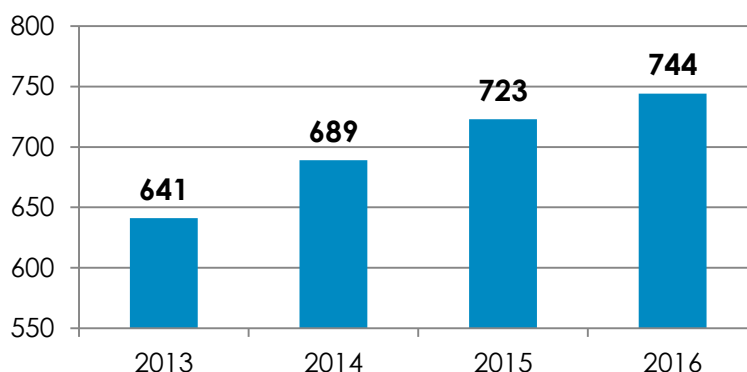
Eingänge

Anzahl der eingegangenen Fälle

Insgesamt sind im Berichtszeitraum **744 Anliegen** eingegangen (2015: 723). Das sind 2,9 Prozent mehr als im Vorjahr und 16 Prozent mehr als 2013, dem Jahr des Amtsantritts des derzeitigen Bürgerbeauftragten.

Davon gingen **738 Anliegen** direkt beim Bürgerbeauftragten ein. Im Vergleich zum Vorjahr ist das ein Anstieg um 3,2 Prozent (2015: 715). Hinzu kommt ein Anliegen, bei dem der Bürgerbeauftragte gem. § 1 Abs. 1 Satz 6 ThürBÜBG von sich aus tätig geworden ist (2015: 4). Dem Bürgerbeauftragten sind gem. § 1 Abs. 4 ThürBÜBG 5 Prüfaufträge (2015: 4) zugeleitet worden.

**Neueingänge (insgesamt)
Vergleich mit Vorjahren**



Wie wenden sich die Bürger an den Bürgerbeauftragten?

Am Dienstsitz in Erfurt führte der Bürgerbeauftragte **28** ganztägige Sprechtage sowie zahlreiche Bürgergespräche nach individueller Terminvereinbarung durch. In den Thüringer Landratsämtern und Stadtverwaltungen fanden insgesamt **21 Außensprechtage** statt.

Die nachfolgende Übersicht listet alle stattgefundenen Sprechtage in Erfurt und auswärtige Bürgersprechtage auf.

Sprechtage in Erfurt

Termine		
05.01.2016	28.06.2016	27.09.2016
19.01.2016	05.07.2016	04.10.2016
09.02.2016	12.07.2016	11.10.2016
16.02.2016	19.07.2016	18.10.2016
23.02.2016	26.07.2016	08.11.2016
29.03.2016	02.08.2016	22.11.2016
19.04.2016	09.08.2016	06.12.2016
03.05.2016	16.08.2016	13.12.2016
17.05.2016	23.08.2016	
31.05.2016	13.09.2016	

Auswärtige Sprechtage in 2016

Termin	Ort
12.01.2016	LRA Gotha
26.01.2016	LRA Nordhausen
02.02.2016	LRA Hildburghausen
08.03.2016	LRA Eichsfeld
15.03.2016	Stadtverwaltung Suhl
22.03.2016	LRA Saalfeld-Rudolstadt
05.04.2016	LRA Sonneberg
12.04.2016	LRA Greiz
26.04.2016	Stadtverwaltung Gera
24.05.2016	LRA Kyffhäuserkreis
07.06.2016	LRA Schmalkalden-Meiningen
14.06.2016	LRA Saale-Holzland-Kreis
21.06.2016	LRA Altenburger Land
30.08.2016	LRA Weimarer Land
30.08.2016	Jobcenter in Apolda
06.09.2016	LRA Wartburgkreis
22.09.2016	Stadtverwaltung Jena
25.10.2016	LRA Saale-Orla-Kreis
01.11.2016	LRA Sömmerda
15.11.2016	Stadtverwaltung Weimar
29.11.2016	LRA Ilm-Kreis

Neue niederschwellige Angebote

Seniorensprechtag

Der Bürgerbeauftragte führte am 6. Oktober erstmals einen Bürgersprechtag für Senioren im Kompetenz- und Beratungszentrum des Schutzbundes der Senioren und Vorruheständler Thüringen e.V., Juri-Gagarin Ring 64 in Erfurt durch.

Im Arbeitsalltag des Bürgerbeauftragten wird deutlich, dass es besonders älteren Menschen mitunter schwerfällt, sich in der Behördenlandschaft zurechtzufinden. Komplexe Zustän-

digkeiten und schwer verstehbare Bescheide sind die wohl häufigsten Problembereiche dieser Altersgruppe. Mit dieser Sprechstunde im Kompetenz- und Beratungszentrum war der Bürgerbeauftragte für die älteren Menschen direkt und ohne beschwerlichen Aufwand ansprechbar.

Sprechtage für ALG II-Empfängerinnen und Empfänger

Im September bot der Bürgerbeauftragte einen Sprechtag für Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld II an, und zwar direkt im Jobcenter in Apolda. Die Resonanz auf dieses Angebot war zwar gering; an der Grundidee, besondere Sprechtage in Jobcentern anzubieten, hält der Bürgerbeauftragte jedoch zunächst weiter fest.

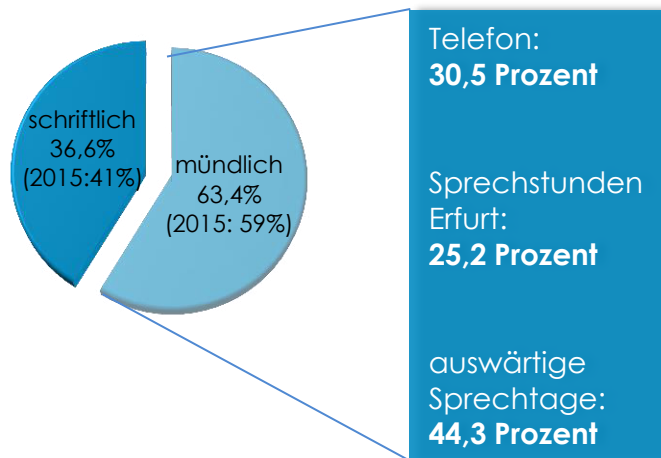
Insgesamt wurden bei den auswärtigen Sprechtagen 209 Anliegen (2015: 207) im direkten Gespräch an den Bürgerbeauftragten herangetragen. Das sind 28,1 Prozent (2015: 28,6 Prozent) aller Neueingänge des Berichtsjahres.

119 Anliegen wurden bei den Bürgersprechtagen im Büro des Bürgerbeauftragten in Erfurt vorgetragen (2015: 117).

In 144 Fällen (2015: 128) trugen die Bürgerinnen und Bürger ihr Anliegen telefonisch vor. Insgesamt sind damit **472 Bürgeranliegen** (63,4 Prozent) im direkten mündlichen Dialog aufgenommen worden.

272 Anliegen oder 36,6 Prozent gingen schriftlich ein, und zwar 249 per Post oder E-Mail (2015: 266) und 23 per Onlineformular. Letzteres ist dabei ein Novum, denn mit dem Relaunch der Webseite des Bürgerbeauftragten haben die Bürgerinnen und Bürger seit dem 8. Juni des Berichtsjahres die Möglichkeit, ihr persönliches Anliegen über ein Formular der Homepage direkt (online) einzureichen.

Wie sind die Anliegen eingegangen?

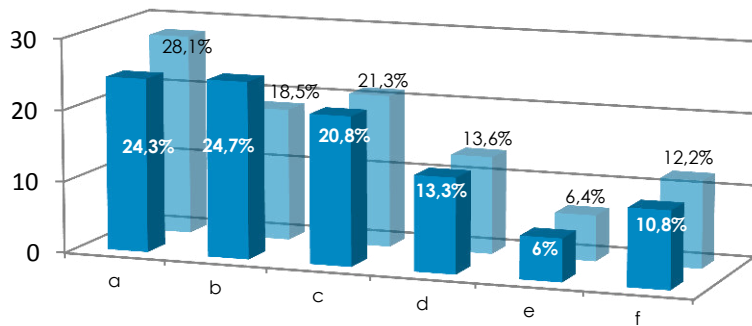


Eingänge nach Sachgebieten

Fallzahlen im Vergleich zum Vorjahr

Sachgebiet	Anzahl 2015	Anzahl 2016	+/-
Ordnungsrecht, Inneres, Verwaltung	134	184	+ 50
Soziales	203	181	- 22
Bauen, Infrastruktur, Umwelt, Landwirtschaft	154	155	+ 1
Kommunales, Haushalt und Finanzen	98	99	+ 1
Bildung, Wissenschaft, Kultur	46	45	- 1
Sonstiges	88	80	- 8
Summe	723	744	+ 21

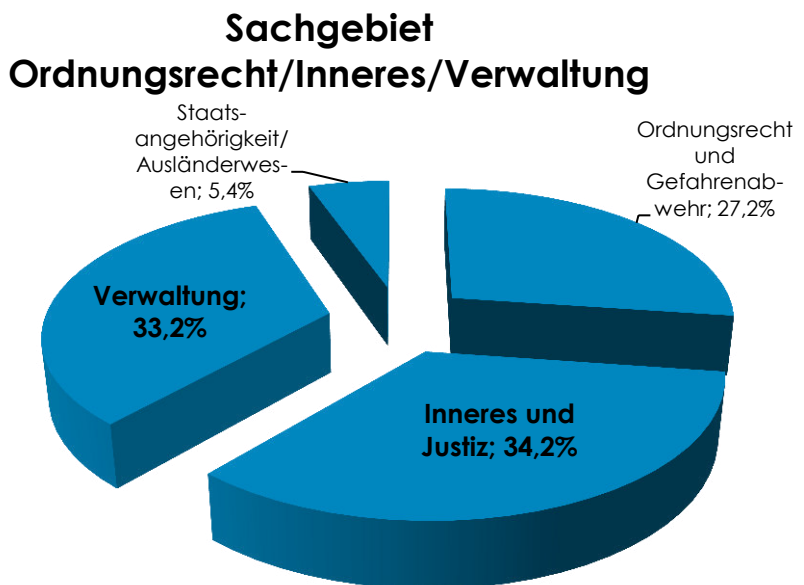
Darstellung in Prozent im Vergleich zum Vorjahr



- a Soziales
- b Ordnungsrecht, Inneres, Verwaltung
- c Bauen, Infrastruktur, Umwelt, Landwirtschaft
- d Kommunales, Haushalt und Finanzen
- e Bildung, Wissenschaft und Kultur
- f Sonstiges

Betrachtet man die Neueingänge differenziert nach Sachgebieten, zeigt sich, dass die Anzahl der Anliegen, die dem Sachgebiet Ordnungsrecht/Inneres/Verwaltung zugeordnet werden, die Zahl im Sachgebiet Soziales leicht überholt hat (+ 0,4 Prozent). Im Vergleich zu 2015 sind die dem Sachgebiet Ordnungsrecht/Inneres/Verwaltung zugehörigen Anliegen um 6,2 Prozent gestiegen (+ 50 Anliegen). Zu dem Sachgebiet zählen die Themen Ordnungsrecht und Gefahrenabwehr, Inneres und Justiz, Verwaltung sowie Staatsangehörigkeit und Ausländerwesen.

Die folgende Grafik zeigt die Verteilung der Themen im Sachgebiet Ordnungsrecht/Inneres/Verwaltung:



Sachgebiet Soziales

Die Belange innerhalb des Sachgebietes Soziales behandeln am häufigsten das Themenfeld Gesundheit, Behinderung und Krankenkassen (37,6 Prozent), gefolgt von Anliegen zu SGB II sowie Grundsicherung im Alter und Erwerbsminderung (28,2 Prozent). Anliegen zu Rente und Alter folgen mit 13,3 Prozent.

Sachgebiet Bauen, Infrastruktur und Umwelt

Diesem Sachgebiet werden Anliegen zu Bauen, Verkehr, Umwelt, Landwirtschaft sowie Energie, Strom und Kommunikation zugeordnet. Im Berichtszeitraum trugen Bürgerinnen und Bürger am häufigsten Anliegen zum Thema Umwelt (36,1 Prozent) vor. Darauf folgen Eingaben rund ums Bauen (30,3 Prozent) und den Bereich Verkehr (27,1 Prozent). Im einstelligen Bereich liegen Anliegen zu Landwirtschaft und Energie/Strom und Kommunikation.

Sachgebiet Kommunales, Haushalt und Finanzen

Kommunales, Haushalt und Wirtschaft sowie Finanzen und Steuern sind diesem Sachgebiet zugehörig. 16,2 Prozent der Anliegen, die diesem Sachgebiet zugeordnet werden, betreffen Fragen zu Steuern, gefolgt von Haushalt und Wirtschaft mit 9,1 Prozent. Das Thema Kommunales beschäftigte den Bürgerbeauftragten hier am häufigsten (67,7 Prozent). Bei rund einem Drittel der Kategorie „Kommunales“ ging es um Straßenausbaubeiträge.

Sachgebiet Bildung, Wissenschaft und Kultur

Dieses Sachgebiet umfasst die Themen Ausbildung, Wissenschaft, Kultur und Schule. Innerhalb dieses Sachgebietes betreffen die meisten Anliegen (44,4 Prozent) kulturelle Angelegenheiten wie z. B. Rundfunk und Fernsehen, Tourismus oder Sportförderung. Danach folgen Anliegen zum Thema Schule mit 35,6 Prozent und Ausbildung mit 17,8 Prozent. Der prozentuale Teil der Anliegen, die dem Thema Wissenschaft zuzuordnen sind, liegt nur bei 2,2 Prozent.

Abschlüsse

Zahl der Abschlüsse

Der Bürgerbeauftragte schloss im Berichtsjahr **749 Anliegen** ab. Darin enthalten sind 4 Prüfaufträge gem. § 1 Abs. 4 Thür-BÜBG.

642 der im Jahr 2016 abgeschlossen Fälle sind im gleichen Jahr auch eingegangen. Zusammen mit einigen vor 2016 eingegangenen Anliegen waren zum 31.12.2016 noch 107 Vorgänge in Bearbeitung.

Seit nunmehr 15 Jahren bearbeitet die Institution des parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten in Thüringen Bürgeranliegen.

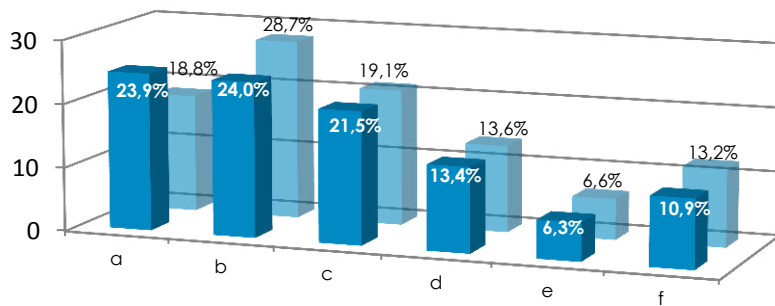
Bis zum 31. Dezember des Berichtjahres bearbeiteten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter insgesamt 11.858 Fälle abschließend.

Abschlüsse nach Sachgebieten

Die in 2016 abgeschlossenen Anliegen ordnen sich wie folgt den Sachgebieten zu:

Sachgebiet	Anzahl	Anzahl	+/-
	2015	2016	
Soziales	211	180	- 31
Bildung, Wissenschaft, Kultur	48	47	- 1
Bauen, Infrastruktur, Umwelt, Landwirtschaft	140	161	+ 21
Kommunales, Haushalt und Finanzen	100	100	0
Ordnungsrecht, Inneres, Verwaltung	138	179	+ 41
Sonstiges	97	82	- 15
Summe	734	749	+ 15

Darstellung in Prozent im Vergleich zum Vorjahr



- a Ordnungsrecht, Inneres, Verwaltung
 - b Soziales
 - c Bauen, Infrastruktur, Umwelt, Landwirtschaft
 - d Kommunales, Haushalt und Finanzen
 - e Bildung, Wissenschaft und Kultur
 - f Sonstiges
- 2016
■ 2015

Anliegentypen - Abschlussarten

Bürgeranliegen werden nicht nur einem bestimmten Sachgebiet zugeordnet. Der Bürgerbeauftragte differenziert auch formal in sog. Anliegentypen. Diese erfassen das Profil der Sachverhalte, die an den Bürgerbeauftragten herangetragen werden.

a) Informationersuchen/Auskunftsbegehren

Der Bürger möchte über einen ihn betreffenden Sachverhalt eine Auskunft. Dies kann von der Frage nach der zuständigen Stelle bis hin zur Frage danach, wann mit einer Antwort von einer Behörde zu rechnen ist, reichen. Unter dem Anliegentyp „Information“ werden auch Verstehensschwierigkeiten mit amtlichen Bescheiden/Mitteilungen erfasst, die durch den Bürgerbeauftragten behoben werden.

Die Bearbeitung dieses Anliegentyps schließt in der Regel mit der Information bzw. der beratenden Erläuterung an den Bürger ab.

b) Petitionen

Die Sachverhalte, die nach Form und Inhalt eine Petition (= Bitte oder Beschwerde) darstellen, werden an den zuständigen Petitionsausschuss weitergeleitet.

c) **Substanzielles Anliegen**

Mit diesem Typ werden Anliegen erfasst, denen aus der Sicht des Bürgers Missstände, Benachteiligungen, Fehlentscheidungen o.ä. zu Grunde liegen und Unterstützung bzw. Vermittlung bei der Suche nach einer (einvernehmlichen) Lösung gewünscht wird.

d) **Kein Anliegen/Sonstiges**

Unter dieser Rubrik werden Vorgänge erfasst, bei denen sich kein „echtes“ bearbeitungsfähiges Vorbringen erkennen lässt. Dies gilt auch für – manchmal von psychisch belasteten Menschen – wiederholt vorgetragene Sachverhalte.

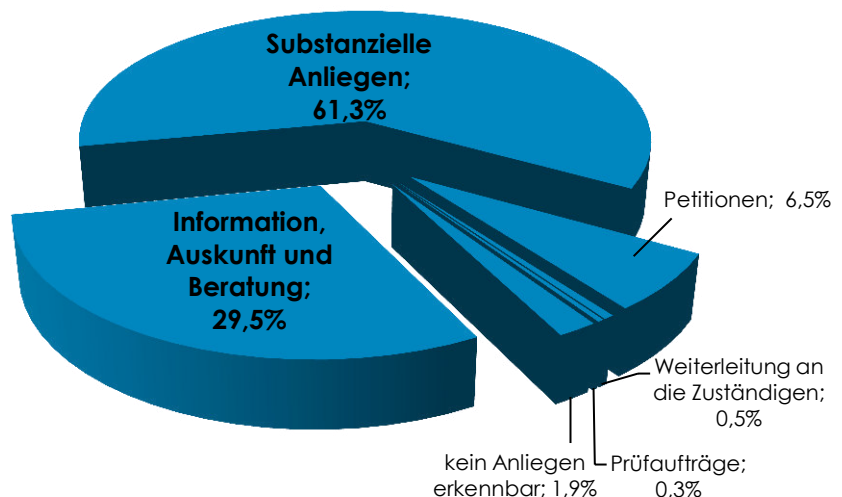
e) **Prüfaufträge des Petitionsausschusses des Thüringer Landtags**

Die Prüfaufträge werden als eigener Anliedentyp erfasst.

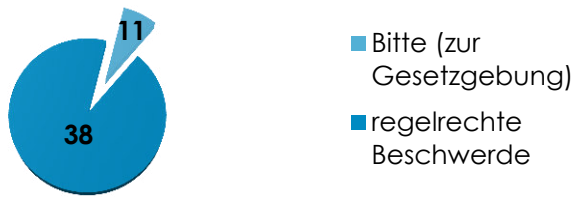
Anliedentypen 2016 in Zahlen

459 (61,3 Prozent) der abschließend bearbeiteten Fälle waren substarzielle Anliegen von Bürgerinnen und Bürgern (2015: 60,5 Prozent). Darauf folgt die Bitte um Information/Auskunft/Beratung mit 29,5 Prozent (2015: 28,2 Prozent). 49 Anliegen (6,5 Prozent) waren Petitionen, die der Bürgerbeauftragte gem. § 1 Abs. 3 ThürBüBG an den Petitionsausschuss des Thüringer Landtags weiterleitete (2015: 7 Prozent). 4 (0,3 Prozent) Prüfaufträge (gem. § 8 Abs. 2 ThürPetG) des Petitionsausschusses des Thüringer Landtags wurden abschließend bearbeitet und die Ergebnisse dem Ausschuss übergeben (2015: 1 Prozent). In lediglich 1,9 Prozent der Fälle war kein Anliegen erkennbar (2015: 2,5 Prozent).

Anliedentypen (Abschlüsse)



weitergeleitete Petitionen



Bearbeitung

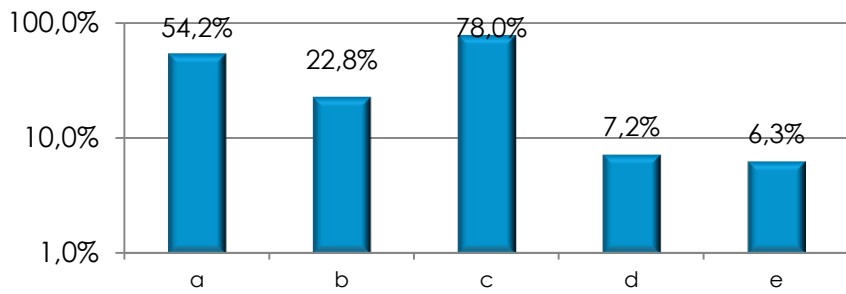
Was wurde im Rahmen der Bearbeitung durch den Bürgerbeauftragten getan?

Die folgende Aufschlüsselung gibt Auskunft darüber, welche Leistungen der Bürgerbeauftragte im Rahmen der Bearbeitung erbracht hat. Es können dabei fünf Dimensionen unterschieden werden:

- Der Bürgerbeauftragte klärt den vorgetragenen Sachverhalt – in der Regel in Rücksprache mit den beteiligten Stellen – möglichst umfassend auf.
- Der Bürgerbeauftragte vermittelt zwischen Bürger und Verwaltung.
- Der Bürgerbeauftragte recherchiert, informiert, gibt Auskünfte und berät.
- Der Bürgerbeauftragte leitet Anliegen an die zuständige Stelle weiter.
- Der Bürgerbeauftragte sieht von einer sachlichen Prüfung ab bzw. wird aus anderen Gründen nicht tätig.

Bei einem Anliegen können durchaus mehrere dieser Dimensionen bearbeitet werden. Demnach sind in der folgenden Grafik Mehrfachnennungen enthalten.

Darstellung in Prozent



Legende:

siehe Beschreibungen auf Seite 29

Ortstermine in 2016

Gem. § 4 Abs. 1 ThürBÜBG führt der Bürgerbeauftragte neben Bürgersprechstunden auch Ortstermine durch, um auf diesem Weg die Beteiligten an der Sachverhaltsaufklärung sowie an der Suche nach einer einvernehmlichen Lösung einzubeziehen. Im Berichtszeitraum fanden **22 Ortstermine** statt (2015: 15).

Bearbeitungsdauer

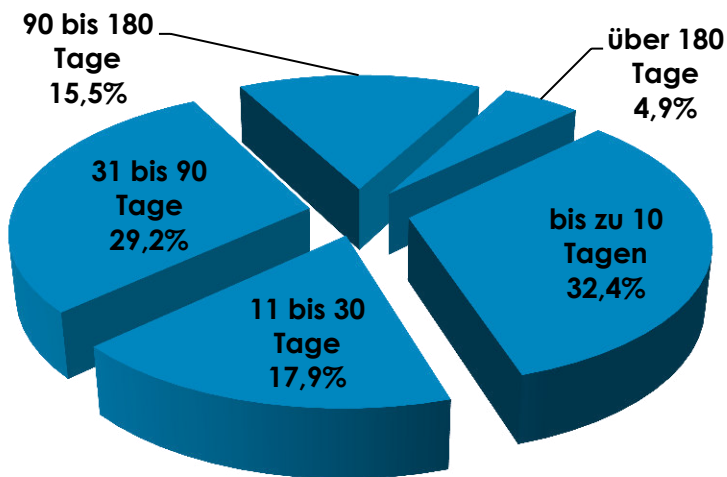
Im Berichtsjahr konnten der Bürgerbeauftragte und sein Team 243 Fälle oder 32,4 Prozent (2015: 28,1 Prozent) der Anliegen innerhalb von zehn Tagen klären.

134 Fälle oder 17,9 Prozent (2015: 21,8 Prozent) der Anliegen bearbeitete das Büro in einem Zeitraum zwischen 11 und 30 Tagen abschließend. Damit haben der Bürgerbeauftragte und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mehr als die Hälfte der Anliegen innerhalb eines Monats erledigt.

Weitere 219 Fälle oder 29,2 Prozent (2015: 29,3 Prozent) wurden im Zeitraum zwischen 31 und 90 Tagen abgeschlossen.

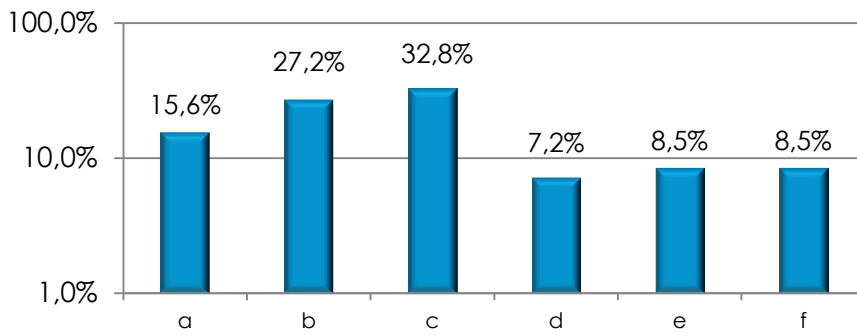
Bei 15,5 Prozent (2015: 16 Prozent) der Anliegen (116 Fälle) nahm die Bearbeitung mehr als drei Monate in Anspruch. Mehr als ein halbes Jahr brauchte die Bearbeitung bei 4,9 Prozent (2015: 5 Prozent) oder 37 Anliegen.

Darstellung in Prozent



Ergebnis der Bearbeitung

Ergebnis der Bearbeitung	2015 in %	2016 in %	Vergleich zum Vorjahr in %
Dem Anliegen wurde tatsächlich abgeholfen.	17,3	15,6	- 1,7
Das Anliegen wurde durch Information erledigt.	25,6	27,2	+ 1,6
Dem Betroffenen wurden der Sachverhalt und die Rechtslage ausführlich erklärt.	30,5	32,8	+ 2,3
Das Anliegen wurde an die zuständige Stelle weitergeleitet.	7,8	7,2	- 0,6
Die Bürgerinnen und Bürger wurden mit entsprechenden Erläuterungen an die zuständige Stelle verwiesen (Lotse).	8,2	8,5	+ 0,3
Keine Angaben zum Ergebnis möglich.	10,6	8,5	- 2,1



- a Dem Anliegen wurde tatsächlich abgeholfen.
- b Das Anliegen wurde durch Information erledigt.
- c Dem Betroffenen wurden der Sachverhalt und die Rechtslage ausführlich erklärt.
- d Das Anliegen wurde an die zuständige Stelle weitergeleitet.
- e Die Bürgerinnen und Bürger wurden mit entsprechenden Erläuterungen an die zuständige Stelle verwiesen (Lotse).
- f Keine Angaben zum Ergebnis möglich.

n in das „neue“ Schulgebäude der Wiener
en Räume wurden durch die Eltern der Grundschule
Wir die Elternschaft der
ren Einsatz und Engagement bedanken.

ander ohne Ihr Mitwirken in die heruntergekommenen und
nziehen müssten. Durch Sie konnten wir die Stadtverwaltung
gen uns bei den Renovierungsarbeiten, dem Anstreichen der
ang der Fußböden, finanziell und auch tatkräftig bei der
, zu unterstützen. Wir haben nun in Eigenengagement die 11
Büro der Sozialarbeiterin renoviert und können stolz auf das
gten sein.

e vor ihren Besuch schon nicht mehr an das Gelingen dieses „Projekts“
tten bis dahin schon diverse Anfragen im Stadtrat unzureichend und
beantwortet bekommen. Auch wurden die Wünsche der Direktinnen bei

en
ster, , abgewiesen und eine Zusammenarbeit, in Sachen
missbereitschaft und finanzielle Unterstützung bei der Renovierung, ausgetauscht
gelehnt. Eine Nachfrage durch das zuständige Schulamt wurde, so meine
mation, bis zu Letzt nicht beantwortet. Es ist für mich immer noch nicht nachvollziehbar
e ein solches Verhalten in unserer Demokratie entstehen kann und keinerlei
Konsequenzen davonträgt.

Umso mehr möchte ich mich bei Ihnen beiden nochmals bedanken und sage im Namen aller
Kinder der

Danke.

//BÜRGERANLIEGEN KONKRET

Sachgebiet Soziales

Gute Zusammenarbeit des Bürgerbeauftragten mit der Familienkasse: Kindergeld für Halbwaise gezahlt

Eine Schülerin, die ihren Lebensunterhalt von 186 Euro Halbwaisenrente bestreiten musste, hatte große Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Bearbeitung ihres Kindergeldantrages. Deshalb wandte sie sich hilfeschend an den Bürgerbeauftragten.



Zu ihrem Anliegen schilderte sie, dass sie 19 Jahre alt sei und derzeit die 12. Klasse eines Gymnasiums besuche. Sie sei seit über zehn Jahren Halbwaise. Ihren leiblichen Vater kenne sie nicht, weshalb bis zu ihrem 18. Lebensjahr der Ehepartner ihrer Mutter gerichtlich als Vormund für sie bestellt worden sei. Diese Vormundschaft habe jedoch an ihrem 18. Geburtstag geendet. Das Kindergeld, welches bisher ihr Vormund für sie bekommen habe, hätte deshalb nun von ihr neu beantragt werden müssen. Diese Situation habe sie der Kindergeldstelle Sachsen-Anhalt-Thüringen erläutert und um Zusendung des entsprechenden Kindergeldantrages gebeten. Eine Entscheidung über diesen Antrag sei dann jedoch – trotz entsprechender Nachfrage – erst drei Monate später getroffen worden, allerdings ablehnend. Begründung der Familienkasse: es sei kein anspruchsberechtigter Elternteil festzustellen.

Gegen diese Entscheidung hatte die Bürgerin Widerspruch eingelegt, welcher zum Zeitpunkt ihrer Vorsprache beim Bürgerbeauftragten auch schon wieder zurückgewiesen worden war. Dies allerdings mit der - höchst erstaunlichen - Begründung, dass sie das falsche Formular ausgefüllt habe! Dies wunderte die Bürgerin sehr – hatte sie das von ihr benutzte Formblatt doch von der Kindergeldstelle selbst erhalten. Aber sie ließ sich nicht entmutigen und beantragte das Kindergeld erneut, nun jedoch auf dem ihr mitgeschickten besonderen Formular. Entsprechend des ihr gegebenen Hinweises sandte sie diesen neuen Antrag nun auch an die Kindergeldstelle Bayern Nord, da dort die Kindergeldanträge von Waisenkindern bearbeitet werden. Doch auch auf diese erneute Antragstellung hin hörte die junge Frau lange Zeit nichts, weshalb ihre finanzielle Situation immer bedrückender wurde. So

bat sie den Bürgerbeauftragten um Unterstützung mit dem Ziel, dass ihr Kindergeldantrag nunmehr zügig bearbeitet werde.

Lösungsansatz und Ergebnis:

Der Bürgerbeauftragte nahm daraufhin umgehend Kontakt mit der Familienkasse auf und schilderte eindringlich die schwierige Situation, in der sich die Bürgerin aufgrund der bereits seit Monaten ausstehenden Kindergeldzahlung befand. Außerdem, so argumentierte der Bürgerbeauftragte gegenüber der Familienkasse weiter, stehe ihre Kindergeldberechtigung wohl nicht ernsthaft in Frage, da sie sich noch in Ausbildung befinde. Nach einigen Rückfragen, die die Familienkasse noch mit der Bürgerin zu klären hatte, wurde die rückwirkende Zahlung des Kindergeldes sehr schnell bewilligt.

Der Fall zeigt erneut, wie wichtig und hilfreich der Bürgerbeauftragte sein kann, wenn sich Bürger mit einer schwierigen Lebenssituation in den Mühlen der Bürokratie und dem Formulardickicht verfangen haben!

Hohe Heizkosten und SGB II: Jobcenter berücksichtigte Einzelfallumstände

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende umfasst nach dem SGB II Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes einschließlich der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 SGB II. Diese laufenden Leistungen werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind.

Zu den tatsächlichen Aufwendungen für Mietwohnungen zählen die Nettokaltmiete, die monatlichen Betriebskosten und die Heizkosten. Die tatsächlichen Aufwendungen für selbst genutztes Wohneigentum setzen sich aus den mit dem Wohneigentum verbundenen Belastungen zusammen. Das können z. B. Grundsteuern, Gebäudeversicherung, Müll- und Fäkalienabfuhr sein.

Die tatsächlichen Heizkosten werden übernommen, soweit diese angemessen sind, bestimmt § 22 Abs. 1 SGB II. Sie sind dann angemessen, wenn die Kosten die durchschnittlich aufgewandten Kosten für eine vergleichbare Wohnung nicht überschreiten. Wenn die tatsächlichen Heizkosten den errechneten angemessenen Grenzwert überschreiten, können die Heizkosten lediglich in angemessener Höhe übernommen

werden. Die Differenz ist vom Leistungsbezieher selbst aufzubringen. Im vorliegenden Fall erreichte den Bürgerbeauftragten ein schriftliches Hilfsersuchen einer allein erziehenden Mutter.



„Wir befinden uns in einer schlimmen Situation, vielleicht können Sie mir und meinem Sohn helfen“. So übernehme das Jobcenter im Rahmen der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nicht mehr die tatsächlich anfallenden Heizkosten, sondern nur noch die errechneten angemessenen Heizkosten. Die erhebliche Differenz habe sie deshalb selbst tragen müssen. Gleichzeitig sei sie zur Senkung der Heizkosten aufgefordert worden.

Dies sei aber nicht ohne weiteres möglich, denn – so schilderte die Bürgerin weiter – sie habe aufgrund einer schweren Erkrankung einen erhöhten Wärmebedarf, was wiederum auch die hohen Heizkosten erkläre. Dies habe sie mittels Widerspruch auch bereits dem Jobcenter mitgeteilt.

Zu der Entscheidung des Jobcenters hinsichtlich ihres Widerspruchs lägen ihr aber bisher keine Erkenntnisse vor, weswegen sie den Bürgerbeauftragten um dringende Unterstützung bat.

Lösungsansatz und Ergebnis:

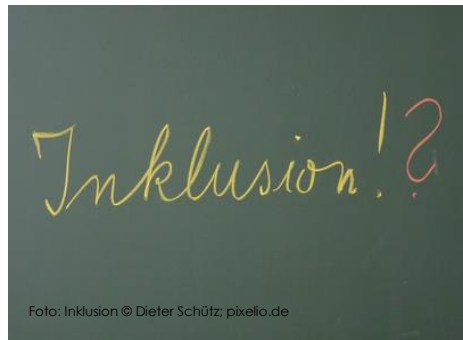
Der Bürgerbeauftragte nahm mit dem zuständigen Jobcenter Kontakt auf. Kurze Zeit später teilte dieses mit, dass mittlerweile ein Änderungsbescheid bezüglich der Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes an die Bürgerin ergangen sei. Danach würden die tatsächlich anfallenden Kosten der Unterkunft und Heizung vollständig übernommen. Man habe bei der Prüfung des Widerspruchs auf die besonderen Umstände dieses Falls, nämlich den schlechten Gesundheitszustand der Bürgerin, abgestellt. Der Bürgerbeauftragte leitete diese positive Nachricht an die Bürgerin weiter, die über die Entscheidung sehr erleichtert war.

Sich nicht entmutigen lassen und nicht aufgeben: Bürgerbeauftragter verhalf zu erfolgreicher Verwaltungsentscheidung

In Deutschland leben mehr als vier Millionen Menschen mit einer seltenen chronischen Erkrankung. Für sie alle bedeutet die Erkrankung ein Leben mit vielen Einschränkungen, Problemen und Vorurteilen. Nicht selten laufen sie auch bei Behörden und Verwaltungsstellen „vor Wände“ und werden vom oft jahrelangen, kräftezehrenden Ringen zermüht. Ein Beispiel dafür ist folgendes Anliegen einer jungen Frau: Sie leidet an einer seltenen Hautkrankheit, ist zu 100 Prozent schwerbehindert und verfügt über verschiedene Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis. Sie beabsichtigte nun nach erfolgreichem Schulabschluss eine schulische Ausbildung in einem sozialpädagogischen Beruf zu beginnen. Hierbei hatte sie ausdrücklich eine spätere, auf ihre Leistungsfähigkeit abgestimmte, praktische Arbeit im Auge. Die junge Frau verfolgte ihren Berufswunsch mit großer Konsequenz und hatte bereits verschiedene entsprechende Praktika (u. a. Kinderkrebstation, Kinderhospiz) mit Erfolg und guten Zeugnissen absolviert. Auch ihr behandelnder Arzt hatte die Zustimmung zur Durchführung der schulischen Ausbildung erteilt, sodass einem Beginn der Ausbildung zum Ausbildungsjahr 2016/2017 eigentlich nichts im Wege stand.

„Ich möchte diese Ausbildung machen und ich weiß, dass ich es schaffen kann.“

Nun war es aber so, dass sich die Ausbildungsstätte fern des Wohnortes der jungen Frau befindet, sodass sich die Frage der Erreichbarkeit stellte. Der bisherige Transport mit dem Behindertenfahrdienst vom Wohnort in die Schule wurde vom Landratsamt finanziert, da es der jungen Frau aufgrund ihrer Erkrankung nicht möglich ist, den ÖPNV zu nutzen.



Da es jetzt Probleme bei der Kostenübernahme bzw. bei der Durchführung des Transportes in die Ausbildungsstätte gab, hatte sich die junge Frau an den Bürgerbeauftragten gewandt. „Ich möchte diese Ausbildung machen. Ich weiß, dass ich das schaffen kann. Mein Traum darf nicht daran scheitern, dass sich kein Amt, keine Behörde für mein Anliegen – Übernahme der Transportkosten für den Behindertenfahrdienst – zuständig fühlt!“ Denn, so schilderte die junge Frau weiter, sie habe schon bei verschiedenen Stellen vorgesprochen, aber keine habe sich zuständig gefühlt und immer nur auf die nächste Behörde verwiesen.

Lösungsansatz und Ergebnis:

...kamen der jungen Frau und ihrer Mutter jedoch massive Zweifel und beide wollten – völlig zermürbt und entnervt von jahrelangen negativen Erfahrungen mit Behörden und deren Unverständnis – entmutigt einen Rückzieher machen.

Um im vorliegenden Fall schnellstmöglich zu einem Sachfortschritt zu gelangen, wandte sich der Bürgerbeauftragte zunächst an den Thüringer Beauftragten für Menschen mit Behinderungen, um gemeinsam eine Lösung im Sinne der jungen Frau zu finden. Im Anschluss daran suchte der Bürgerbeauftragte Kontakt zum zuständigen Sozialamt und bat unter Hinweis auf die Möglichkeit der Kostenübernahme nach § 92 SGB XII um zeitnahe Prüfung der Angelegenheit.

Im Ergebnis dieser Prüfung schien eine Kostenübernahme für den Behindertenfahrdienst nicht ausgeschlossen, sodass der Bürgerbeauftragte der Bürgerin zu einer Antragstellung riet. Diese sollte im Rahmen einer persönlichen Vorsprache der Bürgerin bei der Behörde erfolgen, um bei dieser Gelegenheit gleich alle Fragen (Erfolgsprognose für die Ausbildung, Notwendigkeit des Transportes mit dem Behindertenfahrdienst usw.) befriedigend und ohne Zeitverzug klären zu können. Ausgelöst durch eine unbedachte Äußerung der Mitarbeiterin bei der Abgabe des Antrags kamen der jungen Frau und ihrer Mutter jedoch massive Zweifel und beide wollten – völlig zermürbt und entnervt von jahrelangen negativen Erfahrungen mit Behörden und deren Unverständnis – entmutigt einen Rückzieher machen. In mehreren längeren, geduldigen Gesprächen konnten die Mitarbeiter des Bürgerbeauftragten beiden jedoch wieder Zuversicht und die Überzeugung vermitteln, dass es sich lohnt, um sein Recht zu kämpfen. Zudem sagte die Bearbeiterin des Anliegens beim Bürgerbeauftragten ihre persönliche Teilnahme an dem nun zum Antrag anstehenden Erörterungstermin in der Behörde zu.

Dieser Termin in der Sozialbehörde nahm schließlich einen sehr erfolgreichen Verlauf. Eine Woche später teilte die junge Frau telefonisch sehr erleichtert und glücklich mit, dass die Kosten des Fahrdienstes für die Beförderung zur Ausbildungsstätte im Rahmen der Eingliederungshilfe für das erste Ausbildungsjahr übernommen würden. „Ich freue mich sehr und bedanke mich recht herzlich für Ihre schnelle Hilfe! Ohne Ihnen – auch persönlich sehr engagierten – Einsatz hätte ich aufgegeben!“

Dieses Fallbeispiel zeigt erneut, dass im gemeinsamen Gespräch häufig gute Lösungen gefunden werden können und die Arbeit des Bürgerbeauftragten mitunter auch sehr persönliche Erfahrungen und die mitmenschliche Ebene betrifft.

Einige Wochen nach Schulbeginn teilte die Mutter der jungen Frau dem Bürgerbeauftragten zufrieden und erleichtert

mit, dass sowohl mit dem Fahrdienst als auch bei der Ausbildung ihrer Tochter alles sehr gut verläuft.

Bürgerbeauftragter kann bei Wohnungssuche nicht unmittelbar weiterhelfen

Den Bürgerbeauftragten erreichte ein völlig verzweifelter Anruf einer dreifachen Mutter. Sie lebe derzeit in einer 3-Raum-Wohnung eines kommunalen Wohnungsunternehmens und suche dringend eine größere Wohnung (4-Raum). Die Bürgerin bat nun den Bürgerbeauftragten um dringende Unterstützung, da ihr viertes Kind unterwegs sei.

Der Bürgerbeauftragte des Freistaates Thüringen konnte der Bürgerin hier nicht unmittelbar weiterhelfen, da er ausschließlich für öffentlich-rechtliche Angelegenheiten zuständig ist und Bürgerinnen und Bürgern daher bei Problemen mit Behörden hilft. Alle Angelegenheiten, die mit einem Mietverhältnis oder der Suche nach einer Wohnung im Zusammenhang stehen, sind zunächst rein zivilrechtlicher Natur und müssen von den Betroffenen daher in Eigeninitiative geklärt werden.



Lösungsansatz und Ergebnis:

In Anbetracht dessen konnte der Bürgerbeauftragte hier „nur“ vermittelnd tätig werden. Er nahm direkten Kontakt mit dem für Vermietung von Wohnraum zuständigen Bearbeiter beim kommunalen Wohnungsunternehmen auf und machte auf die Dringlichkeit des Sachverhaltes und die Not der Bürgerin aufmerksam. Am nächsten Tag konnte in einem persönlichen Gespräch vor Ort zwischen der Bürgerin und dem Bearbeiter des kommunalen Wohnungsunternehmens eine schnelle Lösung gefunden werden. Die Bürgerin war für die Vermittlung sehr dankbar.

Bürgerbeauftragter informierte über anrechenbare Zeiten für abschlagsfreien Renteneintritt

Mit Blick auf die Einführung der sog. abschlagsfreien Rente ab 63 Jahren bat ein Bürger den Bürgerbeauftragten um eine Information zu folgender Frage: Wird die Zeit unmittelbar vor dem Erreichen des (früheren) Renteneintritts auf die 45 Arbeitsjahre (sog. Wartezeit) angerechnet, wenn der Arbeit-

nehmer in dieser Zeit arbeitslos war und Arbeitslosengeld I bezogen wurde?

Der Bürgerbeauftragte erläuterte dazu die Rechtslage folgendermaßen:

Der Deutsche Bundestag hat am 23. Mai 2014 das Gesetz über Leistungsverbesserungen (RV-Leistungsverbesserungsgesetz) in der gesetzlichen Rentenversicherung beschlossen und trat am 1. Juli 2014 in Kraft. Dieses Gesetz enthält vier Regelungskomplexe:

- 1) die Altersrente für besonders langjährige Versicherte (sog. abschlagsfreie Altersrente ab 63)
- 2) die erweiterte Anrechnung von Kindererziehungszeiten für vor dem 1. Januar 1992 geborene Kinder (sog. Mütterrente)
- 3) Verbesserungen bei den Erwerbsminderungsrenten und
- 4) die Einführung einer Demografiekomponente (zusätzlicher Faktor zur voraussichtlichen Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer bei der Festsetzung der jährlichen Ausgaben für Leistungen zur Teilhabe nach § 220 Abs. 1 Satz 1 bei den Ausgaben für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben.



Das RV-Leistungsverbesserungsgesetz schafft mit § 236b SGB VI für Versicherte, die vor dem 01.01.1953 geboren sind, eine abschlagsfreie Altersrente für besonders langjährig Versicherte ab Vollendung des 63. Lebensjahres. Für Versicherte, die in der Zeit vom 01.01.1953 bis zum 31.12.1963 geboren sind, wird die Altersgrenze für die abschlagsfreie Inanspruchnahme dieser Altersrente in 2 Monatsschritten auf das Alter 64 und 10 Monate angehoben.

Die bisher schon nach § 38 SGB VI mögliche abschlagsfreie Altersrente für besonders langjährig Versicherte ab dem 65. Lebensjahr schließt hieran an.

Die Neufassung des § 51 Abs. 3a Nr. 3 SGB VI regelt die Berechnung der Rente mit 63 und erweitert den bisherigen Katalog der auf die Wartezeit von 45 Jahren anrechenbaren Zeiten. Auf die Wartezeit von 45 Jahren sind zum einen alle bisher schon bei dieser Wartezeit berücksichtigungsfähigen Zeiten anrechenbar. Zum anderen können ab dem 01.07.2014 auch Zeiten des Bezugs von Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung (Arbeitslosengeld I), Leistungen bei Krankheit und Übergangsgeld auf diese Wartezeit angerech-

net werden. Dies gilt sowohl für rentenrechtliche Pflichtbeitragszeiten als auch für rentenrechtliche Anrechnungszeiten.

Zeiten von Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung sind jedoch dann nicht zu berücksichtigen, wenn sie in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn liegen. Um Härtefälle zu vermeiden, sind diese Zeiten vor Rentenbeginn dennoch anzurechnen, wenn die Arbeitslosigkeit durch Insolvenz oder vollständige Geschäftsaufgabe des Arbeitgebers bedingt sind, (§ 51 Abs. 3a Nr. 3 SGB VI)

Die Neufassung des § 51 Abs. 3a Nr. 3 SGB VI regelt die Berechnung der Rente mit 63 und erweitert den bisherigen Katalog der auf die Wartezeit von 45 Jahren anrechenbaren Zeiten.

In der Gesetzgebung heißt es dazu: „Die weitere Ergänzung in § 51 Abs. 3a Nummer 3 soll Fehlanreize vermeiden, die sich aus der Anrechnung von Zeiten des Bezugs von Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung auf die Wartezeit von 45 Jahren bei der Altersrente für besonders langjährig Versicherte ergeben könnten. Durch die Regelung werden Zeiten des Bezugs von Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung dann nicht berücksichtigt, wenn sie in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn liegen. Um Härtefälle zu vermeiden, werden diese Zeiten zwei Jahre vor Rentenbeginn berücksichtigt, wenn sie durch Insolvenz oder vollständige Geschäftsaufgabe des Arbeitgebers bedingt sind.“

Nicht angerechnet werden auch Zeiten des Bezugs von Arbeitslosenhilfe und Arbeitslosengeld II (§ 244 Abs. 3 SGB VI). Hierzu heißt es in der Gesetzesbegründung: „Dagegen sind Zeiten des Bezugs von Leistungen, die von einem Fürsorgecharakter geprägt sind und aus allgemeinen Steuermitteln finanziert werden, nicht anrechenbar. Denn sie beruhen nicht auf eigener Beitragsleistung und sind einkommens- beziehungsweise bedürftigkeitsabhängig. Zudem können sie – im Gegensatz zu Versicherungsleistungen – zeitlich unbegrenzt bezogen werden: Das Arbeitslosengeld ist eine kurzfristige Entgeltersatzleistung, da es nur für eine begrenzte Anspruchsdauer gezahlt wird. Arbeitslosengeld II steht ohne zeitliche Begrenzung für die Dauer einer Hilfebedürftigkeit zu. Da es nicht Regelungsintention der Altersrente für besonders langjährig Versicherte ist, mit Zeiten der Dauer- und Langzeitarbeitslosigkeit einen abschlagsfreien Rentenanspruch vor Erreichen der Regelaltersgrenze zu begründen, werden Zeiten des Bezugs von Arbeitslosenhilfe und Arbeitslosengeld II für die Wartezeit nicht berücksichtigt.“

Man kann also die Ausgangsfrage des Bürgers zusammenfassend beantworten:

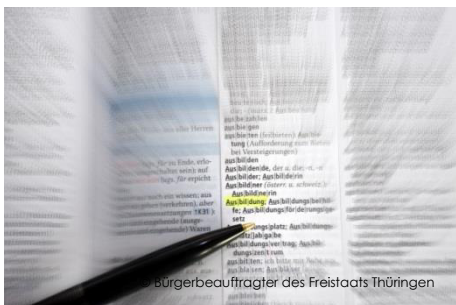
Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld werden nicht auf die Wartezeit von 45 Jahren angerechnet, wenn sie in den letzten zwei Jahren vor dem Rentenbeginn liegen. Anders wird die Arbeitslosigkeit in den letzten zwei Jahren vor der Rente

nur dann behandelt, wenn sie die Folge einer Insolvenz oder vollständigen Geschäftsaufgabe des Arbeitgebers sind. Das bedeutet im Ergebnis aber auch, dass in allen anderen Fällen einer - vom Arbeitnehmer unverschuldeten - betriebsbedingten Kündigung ein im Anschluss daran in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn bezogenes Arbeitslosengeld nicht auf die Wartezeit von 45 Jahren angerechnet werden kann.

SGB II-Leistungen für Auszubildende: Gesetzesänderung ermöglichte finanzielle Unterstützung für den Ausbildungsstart

Raus aus dem Elternhaus und ab in die eigenen vier Wände – für viele Auszubildende ist dies ein großer Schritt in die Selbstständigkeit. Doch was tun, wenn das Ausbildungsgehalt zu gering ist, um davon alle Kosten zu decken?

In diesem Zusammenhang wandte sich eine Bürgerin an den Bürgerbeauftragten, da sie finanzielle Unterstützung für den Ausbildungsstart ihrer Tochter suchte. Sie klagte dabei über die Untätigkeit der Behörden. Hintergrund war ein geplanter Umzug ihrer 16-jährigen Tochter, deren Ausbildungsplatz sich zu weit weg von zu Hause befand, um von dort die Arbeitsstelle erreichen zu können, sodass sie auf eine Wohnung am Arbeitsort angewiesen war.



Eine geeignete Unterkunft hatte die Bürgerin bereits im Auge. Zum Abschluss des Mietvertrages benötigte die Bürgerin jedoch zunächst ein Darlehen, um die Mietkaution begleichen zu können, sowie finanzielle Unterstützung für die Erstausrüstung der eigenen vier Wände. Da die Bürgerin selbst im Hartz IV-Bezug stand, konnte sie ihre Tochter nicht finanziell unterstützen und beantragte deshalb beim Jobcenter entsprechende Leistungen für ihre Tochter.

Dabei stellte sich der Bürgerin eine enorme Hürde: Keiner fühlte sich zuständig. Die Bürgerin schilderte, dass das Jobcenter eine Bewilligung der Leistungen zunächst pauschal abgelehnt habe. Stattdessen habe man sie an das Sozialamt verwiesen, welches aber für solche Fälle auch nicht zuständig war. Dann wurde die Bürgerin mit ihren Anträgen an das Jobcenter am geplanten neuen Wohnort weitergeleitet. Bisher hatte sie jedoch keine Bewilligung erhalten.

Dabei stellte sich der Bürgerin eine enorme Hürde: Keiner fühlte sich zuständig. Die Bürgerin schilderte, dass das Jobcenter eine Bewilligung der Leistungen zunächst pauschal abgelehnt habe. Stattdessen habe man sie an das Sozialamt verwiesen, welches aber für solche Fälle auch nicht zuständig war. Dann wurde die Bürgerin mit ihren Anträgen an das Jobcenter am geplanten neuen Wohnort weitergeleitet. Bisher hatte sie jedoch keine Bewilligung erhalten.

Nach dieser Odyssee wandte sich die Bürgerin an den Bürgerbeauftragten. Sie bat um Hilfe bei der Klärung, ob und

von welcher Stelle ihre Tochter die gewünschten Leistungen erhalten könne. Denn die Zeit drängte. Nicht nur, dass die gewünschte Wohnung sonst anderweitig vergeben werde, sondern es drohte letztendlich auch der Verlust der Lehrstelle.

Lösungsansatz und Ergebnis:

Der Bürgerbeauftragte nahm Kontakt zu den Jobcentern sowohl am derzeitigen Wohnort als auch am geplanten neuen Wohnort auf, um zunächst die Zuständigkeitsfrage zu klären.

Bei weiteren Nachforschungen des Bürgerbeauftragten stellte sich heraus, dass die Anträge, die die Bürgerin beim bisher für sie und ihre Tochter örtlich zuständigen Jobcenter eingereicht hatte, in der Zwischenzeit zuständigkeitshalber zur Bearbeitung an das Jobcenter am geplanten neuen Wohnort weitergeleitet worden waren. Dies hatte einige Zeit in Anspruch genommen. Jedoch konnte auf Nachfrage des Bürgerbeauftragten auch aufgeklärt werden, dass die Anträge bereits in Bearbeitung waren.

Das Jobcenter musste hier nun zunächst prüfen, ob die Tochter überhaupt leistungsberechtigt¹ nach dem SGB II war. Ausschlaggebend dafür ist, ob eine sog. Hilfebedürftigkeit² vorliegt.

Für Auszubildende war es nach der bisherigen Rechtslage jedoch nur unter sehr eingeschränkten Voraussetzungen möglich, Leistungen nach dem SGB II zu erhalten. Zum 1. August 2016 ist hierzu aber eine Gesetzesänderung in Kraft getreten, die Auszubildende besser stellt als bisher. Durch die Neuregelung sollte die Aufnahme von Ausbildungen erleichtert werden. Nunmehr haben mehrere Gruppen, die bisher von einem teilweisen Leistungsausschluss betroffen waren – darunter auch Auszubildende in Berufsausbildung – die Möglichkeit, normale aufstockende SGB II-Leistungen zu beziehen.

Diese Neuregelung kam nun auch der Bürgerin zugute. Unter Anwendung der neuen Gesetzeslage konnte den Anträgen

¹ § 7 Abs. 1 SGB II (Leistungsberechtigte):

Leistungen nach diesem Buch erhalten Personen, die

1. das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a noch nicht erreicht haben,
2. erwerbsfähig sind,
3. hilfebedürftig sind und
4. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben (erwerbsfähige Leistungsberechtigte).

² § 9 Abs. 1 SGB II (Hilfebedürftigkeit):

Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält.

der Bürgerin letztlich entsprochen werden. Allgemein ergab sich für ihre Tochter ein aufstockender SGB II-Anspruch, da deren Ausbildungsgehalt nicht ausreichte, um ihren Lebensunterhalt zu sichern. In der Folge konnte der Tochter auch die erforderliche Mietkaution in Form eines Darlehens gewährt werden. Und auch eine finanzielle Unterstützung für die Erstausstattung der Wohnung wurde ihr in Aussicht gestellt.

Nachdem das Darlehen für Mietkaution zugesagt wurde, konnte nun endlich auch der Mietvertrag unterschrieben und die Wohnung bezogen werden. Die Bürgerin war überaus glücklich, dass ihrer Tochter – nicht zuletzt auch durch das Tätigwerden des Bürgerbeauftragten – jetzt der Weg in den Ausbildungsstart geebnet war.

Dieses Fallbeispiel spiegelt eine Situation wider, in der sich Bürger plötzlich befinden können, nämlich, dass sich zunächst keine Behörde zuständig fühlt. Wie in vielen ähnlich gelagerten Fällen konnte der Bürgerbeauftragte hier effektiv zur Klärung beitragen.

Was tun, wenn Behörden Anträge nicht zügig bearbeiten?

In Gesprächen mit dem Bürgerbeauftragten schildern Bürgerinnen und Bürger leider allzu oft: „Ich habe den Eindruck, da tut sich gar nichts. Das Amt reagiert gar nicht auf mein Anliegen.“ Behörden und Ämter hüllen sich tatsächlich manchmal wochen- oder gar monatelang in Schweigen. Und meist bleibt für den Betroffenen keine andere Wahl als abzuwarten. Der Bürgerbeauftragte kritisiert diese Praxis (mit dem Hinweis auf den Europäischen Kodex für gute Verwaltungspraxis) und erinnert daran, dass viele Menschen diese Zeit oft nicht haben, sei es aufgrund des Alters, des wenigen Geldes, mit dem sie ihren Unterhalt bestreiten müssen, oder anderer Umstände wie einer angeschlagenen Gesundheit.

In einem konkreten Fall ging es um die Anerkennung einer Berufskrankheit. Der Bürger hatte beim zuständigen Unfallversicherungsträger einen Antrag auf Anerkennung einer Erkrankung als Berufskrankheit gestellt. Bis auf die Bitte des Unfallversicherungsträgers, einen Fragebogen lückenlos auszufüllen – was der Bürger innerhalb der vorgegebenen Frist auch tat –, erfolgte trotz mehrfacher Nachfragen des Bürgers keinerlei Reaktion oder gar eine Entscheidung auf seinen Antrag. Der Bürger erhoffte sich aber – schon allein wegen seines Alters – eine zügige Bearbeitung durch den Unfallversicherungsträger.

Verzweifelt wandte sich der Bürger schließlich an den Bürgerbeauftragten.

Lösungsansatz und Ergebnis:

Dieser fragte beim Unfallversicherungsträger nach, woran es denn liege, dass bis heute das Verfahren zur Anerkennung der Berufskrankheit trotz Vorliegens vollständiger Unterlagen nicht abgeschlossen und wann mit einem Abschluss zu rechnen sei.

Den durch den Unfallversicherungsträger mitgeteilten aktuellen Bearbeitungsstand, der auch dem Bürger selbst im Verlauf der Bearbeitung hätte kundgetan werden können, gab der Bürgerbeauftragte unverzüglich an den Bürger weiter. Demnach fehle es an der Zuarbeit des ehemaligen Betriebes. Die Behörde habe aber den Betrieb bereits aufgefordert, die fehlenden Unterlagen zeitnah einzureichen, um das Feststellungsverfahren im Sinne des Bürgers zügig abschließen zu können. Wann genau das Verfahren nun abgeschlossen sein werde, konnte der Bürgerbeauftragte dem Bürger zwar nicht sicher sagen, aber zumindest kam wieder Bewegung in die Sache und der Bürger wusste um den Sachstand.



Der Bürgerbeauftragte hält es für dringend nötig, dass Behörden und Ämter Bürgerinnen und Bürger nicht im Unklaren lassen, sondern sie über den Sachstand informieren und aktiv in den Bearbeitungsprozess und Verfahrensablauf einbeziehen. Nur so fühlen sich Bürger nicht als anonymes Objekt eines Verfahrens, sondern gewinnen die Wahrnehmung, „auf Augenhöhe“ behandelt zu werden.

Sachgebiet Bildung, Wissenschaft und Kultur

Bürgerbeauftragter erreichte die Übernahme von Schülerbeförderungskosten

Ist auch Ihr Kind auf Bus oder Bahn angewiesen, um zur Schule zu kommen? Gut, wenn die Kosten dafür der zuständige Schulträger übernimmt! Und umso schlechter, wenn dies nicht der Fall ist. Gleich doppelt traf dies jedoch eine alleinerziehende Mutter, der nach dem Umzug der Familie die Übernahme der Schülerbeförderungskosten für ihre Zwillinge verwehrt wurde. Dies war eine enorme finanzielle Last und Einbuße für die Bürgerin, weswegen sie sich an den Bürgerbeauftragten wandte.

Bis zum Herbst letzten Jahres wohnte die Familie in einem Vorort der Stadt. Die Zwillinge besuchten die ortsansässige Staatliche Regelschule und ihnen wurden vom Schulträger Schülermonatskarten zur Verfügung gestellt. Nach dem Umzug der Familie in das Stadtgebiet sollten die Kinder auch weiterhin die gewohnte Schule besuchen. Entsprechend



stellte die Mutter Gastshulanträge, die vom zuständigen Staatlichen Schulamt auch jeweils per Bescheid bewilligt wurden. In den Bescheiden wurde darauf hingewiesen, dass gemäß § 14 Abs. 1 ThürSchulG grundsätzlich die Regelschule für die Schüler örtlich zuständig ist, in deren Schulbezirk der Wohnsitz der Familie liegt. Im konkreten Fall war das eine

mehr als drei Kilometer von ihrer Wohnung entfernte Regelschule. Deswegen ging die Bürgerin davon aus, dass die Schülerbeförderungskosten für ihre Zwillinge auch weiterhin übernommen werden. Somit beantragte sie wiederum die Übernahme der Beförderungskosten.

Zu ihrer Verwunderung lehnte der Schulträger (hier die Stadt) ihren Antrag jedoch ab. Begründung: Die nächstgelegene aufnahmefähige staatliche Schule sei die Staatliche Gemeinschaftsschule, die nur 1,4 Kilometer vom neuen Wohnsitz entfernt sei. Demnach werde der Schulträger die Beförderungskosten nicht übernehmen. Diese ablehnende Entscheidung des Schulträgers bestätigte die Widerspruchsbehörde (das Thüringer Landesverwaltungsamt) im Rahmen des Wi-

derspruchsverfahrens. Auf den Einwand der Bürgerin, dass die vom Schulamt benannte Regelschule und eben nicht die Gemeinschaftsschule Bezugspunkt bei der Berechnung der Schulweglänge sein müsse, wurde dabei nicht eingegangen.

Zwischenzeitlich hatte sich die Situation für die Bürgerin weiter verschärft: Da die Zwillinge bis zu dieser Ablehnung - in der Annahme einer Weiterbewilligung – die ihnen im Zusammenhang mit der bisherigen Bewilligung (alter Wohnort) zur Verfügung gestellten Fahrkarten weiter genutzt hatten, forderte der Schulträger nun sogar die Rückzahlung der bereits in Anspruch genommenen Beförderungskosten.

Aufgrund der angespannten finanziellen Situation der Bürgerin war es ihr aber nicht möglich gewesen, die geforderte Rückzahlung zu leisten. In der Folge waren durch den Schulträger deshalb bereits Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet worden.

Lösungsansatz und Ergebnis:

Der Bürgerbeauftragte nahm sich des Anliegens an und erwirkte in einem ersten Schritt, dass die Vollstreckungsmaßnahmen bis zu einer abschließenden Klärung der Sach- und Rechtslage ausgesetzt wurden. Schließlich konnte der Bürgerbeauftragte nach einer sehr intensiven Prüfung dieses Anliegens sogar eine positive Wendung in dem Fall erreichen. Dies aus folgenden Gründen:

Der Schulträger hatte im Antragsverfahren eine falsche Rechtsgrundlage angewandt. Denn für die Regelschulen in der betreffenden Stadt sind Schulbezirke festgelegt. Demnach hätte der Schulträger § 4 Abs. 5 Satz 3 ThürSchFG anwenden müssen und nicht § 4 Abs. 5 Satz 1. Der Schulträger hätte bei der Entscheidung über den Antrag der Bürgerin also die nächstgelegene Regelschule und nicht die stattdessen berücksichtigte Gemeinschaftsschule als Bezugspunkt bei der Berechnung der Schulweglänge annehmen müssen.

Das ergab sich schon daraus, dass hier ein Gastschulantrag notwendig war und dieser vom Staatlichen Schulamt auch antragsgemäß beschieden wurde.

Der Bürgerbeauftragte begegnete der Verfahrensweise des Schulträgers deshalb mit erheblichen rechtlichen Bedenken. Denn die betreffende Gemeinschaftsschule ist keinem Schulbezirk zugeordnet. Zum anderen greift in diesem Fall der § 4 Abs. 6 ThürSchFG, worin auf die nächstgelegene Regelschule verwiesen wird. Die Rechtsauffassung des Bürgerbeauftragten wurde vom zuständigen Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport ausdrücklich geteilt.

*Der Fall belegt aber gleichzeitig, dass ein **formelles Beanstandungsrecht** des Bürgerbeauftragten dazu beitragen könnte, derlei Fälle schneller zu klären, da Verwaltungen sensibler reagieren würden.*

Aus Sicht des Bürgerbeauftragten waren damit die Voraussetzungen für eine Rücknahme der ablehnenden Bescheide auf der Grundlage von § 48 ThürVwVfG gegeben. Hierauf wirkte der Bürgerbeauftragte dann gemeinsam mit der Widerspruchsbehörde mit allem Nachdruck hin.

Der Schulträger hob die ablehnenden Bescheide (einschließlich der Rückforderungsbescheide) auf und erließ Bewilligungsbescheide des Inhalts, dass die in der Vergangenheit von der Mutter selbst getragenen Kosten erstattet und die zukünftigen Aufwendungen für den Transport zur Schule übernommen werden.

Dieser Fall nahm – nicht zuletzt aufgrund der konsequenten und zugleich sehr ausdauernden Beharrlichkeit des Bürgerbeauftragten – einen sehr erfreulichen Ausgang. Der Fall belegt aber gleichzeitig, dass ein **formelles Beanstandungsrecht** des Bürgerbeauftragten dazu beitragen könnte, derlei Fälle schneller zu klären, da Verwaltungen sensibler reagieren würden.

Katastrophale Zustände in einem Schulgebäude – Bürgerbeauftragter vermittelte Abhilfe!

Auf Grund eines Schulträgerwechsels sollte eine Grundschule, die von ca. 160 Kindern besucht wird, in das Gebäude der benachbarten Regelschule umziehen. Hiervon wurden die Eltern der betroffenen Kinder, von denen der größte Teil auch

die Nachmittagsbetreuung im Hort in Anspruch nahm, auf einem Elternabend kurzfristig informiert. Außerdem hatten die Eltern Gelegenheit, die neuen Räume zu besichtigen. Und waren von dem sich bietenden Anblick schockiert: die sanitären Anlagen waren marode und entsprachen nicht den Anforderungen einer Grundschule, Fluchtwegtreppen waren aufgrund bau-



Foto: vor der Sanierung © Elternvertretung der Grundschule

licher Mängel gesperrt, die Fußböden enthielten Löcher und Zimmerdecken waren teilweise mit Netzen abgehängt, um vor herabfallenden Teilen zu schützen. Es existierte sogar eine Mängelliste der Unfallkasse Thüringen und den Eltern war unklar, inwieweit die dort aufgeführten Mängel behoben waren oder fortbestanden. Begreiflicherweise wollten die Eltern nicht, dass ihre Kinder in einer solch verwahrlosten Atmosphäre beschult werden, und waren bereit, an einer Verbesserung

der Situation (ggf. auch durch Einwerben von Unterstützungsgeldern) mitzuarbeiten. Außerdem war der beabsichtigte Zeitplan für den Umzug für Eltern und auch die Schule viel zu eng, ja unrealistisch. Die Elternschaft bemühte sich deshalb um ein Übereinkommen mit der Stadt, die Räume noch vor dem Umzug zu sanieren. Allerdings war es schwierig, hier konkrete Absprachen zu treffen, weil die Zuständigkeiten unklar waren und sich niemand wirklich verantwortlich fühlte. Doch damit nicht genug: Im Rahmen eines Ortstermins mit den Elternvertretern informierte der Schulträger darüber, dass keine Notwendigkeit gesehen werde, Wände und Fußböden in den Klassenzimmern zu sanieren. Es seien schlicht keine finanziellen und personellen Mittel vorhanden. Jedoch erkläre man sich bereit, weiße Wandfarbe zur Verfügung zu stellen. Die Malerarbeiten seien aber komplett von den Eltern zu übernehmen. Dieses ‚Zugeständnis‘ des Schulträgers erschien angesichts des Zustandes der Klassenräume geradezu zynisch.

„Ich persönlich hatte vor Ihrem Besuch schon nicht mehr an das Gelingen dieses „Projektes“ geglaubt. Herr T., Schulleitersprecher

Deshalb baten die Eltern um Unterstützung des Bürgerbeauftragten.

Lösungsansatz und Ergebnis:

Der Bürgerbeauftragte wandte sich mit einem dringlichen Schreiben, in dem die Argumente, aber auch die Sorgen der Eltern Ausdruck fanden, an den Schulträger. Dieser gab jedoch – was einen Verstoß gegen die Verpflichtung aus dem Bürgerbeauftragtengesetz darstellt – schlichtweg keine Stellungnahme ab und verweigerte die Kommunikation mit dem Bürgerbeauftragten.

Deshalb erteilte der Bürgerbeauftragte einen sofortigen Ortstermin an, bei dem alle Sachbeteiligten im konstruktiven Gespräch, aber auch zähen Ringen Vorschläge erarbeiteten und Kompromisse aushandelten. Schlussendlich verlief die Beratung erfolgreich und erbrachte ein einvernehmliches Ergebnis im Blick auf die vor dem Umzug am dringendsten notwendigen Arbeiten und die Verantwortlichkeit für die Durchführung. Hier gelang es, den Schulträger in sehr viel stärkerem Maße in die Pflicht zu nehmen, als dies zuvor der Fall war. So konnten die Schulräume letztlich so ertüchtigt werden, dass der Umzug in die neuen Räume ohne elterliche Besorgnis möglich war.

Dementsprechend dankbar und erleichtert waren die Eltern. Sie schrieben dem Bürgerbeauftragten: „ (...) es ist nun soweit und unsere Kinder werden in das „neue“ Schulgebäude der (...) -Schule einziehen. Die letzten Räume wurden durch die Eltern der Grundschüler am Samstag den 08.10.2016 renoviert. Wir, die Elternschaft der GS(...), möchten uns auf



Foto: nach der Sanierung ©Daniela Kirsche

diesem Wege für Ihren Einsatz und Engagement bedanken. Wir sind uns sicher, dass unsere Kinder ohne Ihr Mitwirken in die heruntergekommenen und unzumutbaren Klassenräume einziehen müssten. Durch Sie konnten wir die Stadtverwaltung (...) (Schulträger) überzeugen, uns bei den Renovierungsarbeiten, dem Anstreichen der Wände und der Überarbeitung der Fußböden, finanziell und auch tatkräftig bei der Überarbeitung der Böden, zu unterstützen. Wir haben nun in Eigenengagement die 11 Klassenzimmer und das Büro der Sozialarbeiterin renoviert und können stolz auf das Geleistete aller Beteiligten sein. Ich persönlich hatte vor Ihrem Besuch schon nicht mehr an das Gelingen dieses „Projektes“ geglaubt. Wir hatten bis dahin schon diverse Anfragen im Stadtrat unzureichend und ausweichend beantwortet bekommen. Auch wurden die Wünsche der Direktorinnen der beiden Schulen (...) immer wieder (...), abgewiesen und eine Zusammenarbeit in Sachen Kompromissbereitschaft und finanzielle Unterstützung bei der Renovierung ausgeschlossen bzw. abgelehnt. Eine Nachfrage durch das zuständige Schulamt wurde, so meine Information, bis zuletzt nicht beantwortet. Es ist für mich immer noch nicht nachvollziehbar, wie ein solches Verhalten in unserer Demokratie entstehen kann und keinerlei Konsequenzen davonträgt.

Umso mehr möchte ich mich bei Ihnen beiden nochmals bedanken und sage im Namen aller Kinder der GS (...) **Danke.**“

Diesen Ausführungen bleibt nichts hinzuzufügen. Allenfalls eines: Dass es sinnvoll und notwendig wäre, den Bürgerbeauftragten mit einem **gesetzlichen Beanstandungsrecht** auszustatten!

Kindergartenplatz bis zur Einschulung

Plätze in den Kindertageseinrichtungen der Städte und Gemeinden sind heiß begehrt. Einen Anspruch auf Unterbringung in der Wunschkita gibt es zwar nicht, aber einen Anspruch auf Betreuung in einer Kindertagesstätte bzw. bei einer Tagesmutter, die in zumutbarer Entfernung liegt.

Im konkreten Fall wandte sich eine verzweifelte Mutter an den Bürgerbeauftragten und bat um Hilfe dabei, für ihre zwei

Kinder (knapp 6 Jahre und 1 ½ Jahre) einen Kitaplatz in ihrer neuen Wohngemeinde zu bekommen.

Anfang dieses Jahres sei sie dorthin gezogen und hatte aufgrund des Umzuges den Kitaplatz ihres älteren Kindes in ihrem bisherigen Wohnort gekündigt. In den Wochen darauf hatte sie dann bei der Gemeindeverwaltung ihres neuen Wohnortes einen Kitaplatz für ihre zwei Kinder beantragt. Erst mündlich und später schriftlich teilte die Behörde ihr aber mit, dass ihr für beide Kinder erst ab Herbst 2017 Kitaplätze zur Verfügung gestellt werden könnten.

Dieses Angebot war für die Bürgerin jedoch keineswegs akzeptabel. Zum einen, weil sie kein Auto besitze und zum anderen, weil die Busverbindung zwischen ihrem Wohnort und der nächstgrößeren Stadt ungünstig sei. Eine Kinderbetreuung dort käme somit nicht in Frage. Allerdings sei es für sie auch keine Option, die Kinder bis Herbst nächsten Jahres zu Hause zu betreuen. Die Bürgerin schilderte nachvollziehbar, dass ihr älteres Kind voraussichtlich im Herbst nächsten Jahres eingeschult werden wird. Ein Kindergartenaufenthalt und das damit verbundene Vorschuljahr sei aber für das Kind – nicht zuletzt für seine Persönlichkeitsentwicklung – notwendig. Ihr sei es auch sehr wichtig, alsbald wieder eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, wenn die Kinder in einer Kita betreut sind. Deshalb bat sie den Bürgerbeauftragten, gemeinsam mit der Gemeinde Möglichkeiten zu erschließen, um die Betreuung für ihre Kinder abzusichern.



Lösungsansatz und Ergebnis:

Der Bürgerbeauftragte wandte sich in diesem Sinne an den Bürgermeister der kleinen Gemeinde, der sofort reagierte. Insbesondere prüfte die Gemeindeverwaltung, ob zumindest das ältere Kind im Hinblick auf die Einschulung kurzfristig in einer Einrichtung der Gemeinde aufgenommen werden könnte. Nur kurze Zeit später teilte der Bürgermeister mit, dass das jüngere Kind zwar tatsächlich erst im Herbst nächsten Jahres einen Kitaplatz bekommen könne, eine Aufnahme des älteren Kindes jedoch bereits sehr zeitnah zu ermöglichen sei.

Damit war der Bürgerin eine große Sorge genommen, weshalb sie sich für die Unterstützung des Bürgerbeauftragten sehr bedankte.

Bemühen um ein Gastschulverhältnis doch noch mit positivem Ausgang

„Hiermit bitten wir Sie um Hilfe bei der Bewältigung der behördlichen Hürden zur Genehmigung unseres Gastschulantrages, die zu unserer Herzensangelegenheit geworden ist.“

Der Übergang ins Schulleben bringt weitreichende Veränderungen für Kinder mit sich. Eltern wollen ihr Kind hierbei sorgfältig und verantwortungsvoll begleiten. So wie in einem konkreten Fall, mit dem sich der Bürgerbeauftragte auseinandersetzte. Es war der gemeinsame Wunsch der Eltern, dass ihre Tochter jene Schule besuchen sollte, in der auch ihre Kindergartenfreunde eingeschult werden sollten. Für die Eltern des Kindes war dies ein wichtiger und darüber hinaus hinreichender Grund für einen Gastschulantrag, den sie beim zuständigen Staatlichen Schulamt stellten. Diesen Antrag jedoch lehnte das Schulamt ab und begründete dies damit, dass die von den Eltern angegebenen Argumente keineswegs die erforderlichen „wichtigen Gründe“ seien. Mit einem dreiseitigen Begründungsschreiben legten die Eltern gegen diesen Bescheid Widerspruch ein und versuchten, die Entscheidung der Behörde abzuwenden. Die Behörde jedoch wies den Widerspruch zum Ablehnungsbescheid zurück.

Die Eltern gaben sich jedoch keineswegs geschlagen. Schlussendlich bliebe ihnen noch der Weg zum Verwaltungsgericht. Vorerst aber suchten sie Unterstützung beim Bürgerbeauftragten: „Hiermit bitten wir Sie um Hilfe bei der Bewältigung der behördlichen Hürden zur Genehmigung unseres Gastschulantrages, die zu unserer Herzensangelegenheit geworden ist.“

Lösungsansatz und Ergebnis:

Der Bürgerbeauftragte nahm Kontakt mit dem zuständigen Schulamt auf. Von dort aus wurde zunächst einmal mitgeteilt, dass es keine Hoffnung gäbe, durch ein Tätigwerden des Bürgerbeauftragten eine Änderung des Bescheides herbeizuführen. Der Bürgerbeauftragte seinerseits zeigte die sachliche Schlüssigkeit der Argumentation der Eltern auf und verwies auf die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit, dem Gastschulantrag stattzugeben. Diese sei insbesondere dadurch gegeben, dass ‚abgebende‘ und ‚aufnehmende‘ Schule dem Antrag zustimmen würden. Das Schulamt sicherte dem Bürgerbeauftragten zu, den Sachverhalt nochmals intern zu prüfen.

Im weiteren Verlauf der Bearbeitung teilte das Schulamt dann aber mit, dass in diesem konkreten Einzelfall im Einvernehmen mit den Trägern beider Schulen (der aufnehmenden und der abgebenden) entschieden worden sei, dem Gastschulantrag nun doch zu entsprechen. Das Kind könne somit

die gewünschte Schule besuchen. Als Begründung führte das Schulamt an, dass in mehreren gleichgelagerten Fällen ein Gastschulverhältnis genehmigt worden sei. Vor dem Hintergrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes sei nun auch dieser Fall positiv entschieden worden.

Die Eltern zeigten sich erleichtert über diese Entscheidung und sagten dem Bürgerbeauftragten herzlichen Dank für seine Unterstützung.

Darf ein Jobcenter die Vorlage einer Schufa-Auskunft verlangen? Der Bürgerbeauftragte informierte

Beunruhigt und zugleich verunsichert hatte sich eine Bürgerin an den Bürgerbeauftragten gewandt. Sie schilderte, dass sie eine Weiterbildung in der Wach- und Sicherheitsdienstbranche absolvieren möchte. Für diese Weiterbildung beantragte sie einen Bildungsgutschein vom Jobcenter. Allerdings forderte das Jobcenter die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses sowie einer Schufa-Auskunft. Der Bürgerin stellte sich die Frage, ob das Jobcenter diese als Voraussetzung für die Erteilung des Bildungsgutscheins verlangen durfte.

Lösungsansatz und Ergebnis:

Der Bürgerbeauftragte klärte die Sach- und Rechtslage und konnte der Bürgerin folgende Information geben:



Die Weiterbildungsförderung nach dem SGB III ist ein wichtiges arbeitsmarktpolitisches Instrument, um die Beschäftigungschancen durch eine berufliche Qualifizierung zu verbessern. Die Regelungen zur Weiterbildungsförderung gelten auch bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Rechtsgrundlage ist der Verweis in § 16 Abs. 1 Satz 2 Nummer 4 SGB III.

Ob eine Weiterbildungsförderung möglich ist, entscheidet die Agentur für Arbeit bzw. das Jobcenter des Wohnortes. Dabei werden die individuellen und arbeitsmarktbezogenen Fördervoraussetzungen berücksichtigt. Wichtig ist, dass die betroffenen Personen vor Beginn einer Weiterbildungsmaßnahme durch die Agentur für Arbeit bzw. das Jobcenter beraten werden. Ziel des Beratungsgesprächs ist, gemeinsam mit den betroffenen Personen das optimale Bildungsziel und die

notwendige Dauer der Weiterbildungsförderung zu erarbeiten.

Weiter müssen folgende allgemeine Voraussetzungen erfüllt sein:

Die Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildung muss notwendig sein, um Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Arbeitslosigkeit beruflich einzugliedern, eine konkret drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden, oder weil die Notwendigkeit einer Weiterbildung wegen fehlenden Berufsabschlusses anerkannt ist. Ob eine Weiterbildung tatsächlich notwendig ist, ist immer auch abhängig von den Bedingungen des Arbeitsmarktes.

Das heißt, die Agentur für Arbeit oder das Jobcenter muss abwägen, ob z. B. die Arbeitslosigkeit auch ohne eine Weiterbildung beendet werden kann. Zu prüfen wäre auch, ob andere arbeitsmarktpolitische Instrumente erfolversprechender sind oder mit dem angestrebten Bildungsziel eine Eingliederung auf dem Arbeitsmarkt erwartet werden kann.

Ob eine Weiterbildungsförderung möglich ist, entscheidet die Agentur für Arbeit bzw. das Jobcenter des Wohnortes.

Liegen die Förderungsvoraussetzungen vor, händigt die Agentur für Arbeit oder das Jobcenter einen Bildungsgutschein aus. Der Bildungsgutschein weist u. a. das Bildungsziel, die zum Erreichen des Bildungsziels erforderliche Dauer und den regionalen Geltungsbereich aus. Unter den im Bildungsgutschein festgelegten Bedingungen kann der Gutscheininhaber den Bildungsgutschein bei einem für die Weiterbildungsförderung zugelassenen (zertifizierten) Träger seiner Wahl einlösen.

Im Rahmen der sog. Bildungszielplanung können auch die Zugangsvoraussetzungen zu bestimmten Weiterbildungsmaßnahmen der Arbeitsagenturen und Jobcenter mittels Weisung bestimmt werden. Diese Weisungen sehen für eine Qualifizierung in der Wach- und Sicherheitsdienstbranche ein Führungszeugnis ohne Einträge sowie eine tragbare Schufa-Auskunft vor.

Das Sozialgericht Duisburg (SG Duisburg, Beschluss vom 25. Februar 2013 – S 41 AS 407/13 ER) hat sich zu der Frage, ob eine Schufa-Auskunft vorgelegt werden muss, um einen Bildungsgutschein für eine Weiterbildung in der Wach- und Sicherheitsdienstbranche zu erhalten, bereits geäußert. In dem zur Verhandlung stehenden Fall hat das Sozialgericht entschieden, dass ein Jobcenter durchaus berechtigt sein kann, vor Ausstellung eines Bildungsgutscheins über eine Schufa-Auskunft zu prüfen, ob der jeweilige Leistungsbezieher die Voraussetzungen für den angestrebten Beruf erfüllt. Denn der Sinn und Zweck einer Schufa-Auskunft besteht darin zu über-

prüfen, ob sich der Antragsteller als Vertragspartner ordnungsgemäß verhält und somit zuverlässig ist. Die Schufa-Auskunft kann Rückschlüsse auf eine derartige Zuverlässigkeit bzw. Unzuverlässigkeit geben.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die vom Jobcenter geforderte Vorlage einer Schufa-Auskunft nachvollziehbar ist, wenn es sich um die Ausstellung eines Bildungsgutscheines für eine Weiterbildung in der Sicherheitsdienstbranche handelt. Denn gerade im Bewachungsgewerbe bedarf es einer hohen Zuverlässigkeit des eingesetzten Personals (siehe § 34a Gewerbeordnung).

Sachgebiet Bauen, Infrastruktur und Umwelt

Bürgerbeauftragter drängte auf gefahrlosen Fußweg am Einkaufsmarkt

Eine Gemeinde stimmte dem Bau eines Lebensmittelmarktes zu, um die Bewohner der umliegenden Wohngebiete besser zu versorgen. Der Markt eröffnete, der Zuspruch der dort lebenden Bürgerinnen und Bürger war hoch. Nach einer gewissen Zeit machte jedoch eine Bürgerin den Thüringer Bürgerbeauftragten darauf aufmerksam, dass mit dem Bau des Marktes auch ein Unfallschwerpunkt entstanden sei. „Kaum jemand hält sich an die in diesem Bereich bereits angeordnete Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h.“ Für die vielen (insbesondere älteren) Fußgänger, die den Einkaufsmarkt aufsuchen, gebe es wegen der örtlichen Gegebenheiten ein hohes Unfallrisiko, beklagte die Frau.



Lösungsansatz und Ergebnis:

In dieser Angelegenheit setzte sich der Bürgerbeauftragte sowohl mit der zuständigen Polizeiinspektion als auch mit der Stadtverwaltung in Verbindung. Im Ergebnis der von der Landespolizeiinspektion in engem Zusammenwirken mit den verantwortlichen kommunalen Behörden durchgeführten Prüfungs- und Kontrollmaßnahmen konnte der von der Bürgerin vorgetragene subjektive Eindruck des Bestehens eines Unfallschwerpunktes zwar nicht bestätigt werden. Dennoch zeigte

sich, dass beim Bau des Marktes dem Fußgängerverkehr offenbar nicht genügend Beachtung geschenkt wurde.

So war zwar der Zufahrtsbereich zum Markt für PKW großzügig und übersichtlich angelegt, die Anbindung des Marktgeländes an die örtlich vorhandenen Gehwege aber fehlte. Die Fußgänger mussten sich die Zufahrtswege mit den motorisierten Kunden teilen. Die Polizei gab fachliche Hinweise, wie das Marktgelände an die vorhandenen Gehwege angebunden werden könnte, um die Sicherheit der Fußgänger zu erhöhen.

Der Bürgerbeauftragte führte schließlich einen Ortstermin am Einkaufsmarkt durch und erörterte mit der Stadtverwaltung die Möglichkeiten zur Realisierung der Vorschläge. Im Rahmen des Ortstermins wurde dem Bürgerbeauftragten auch bekannt, dass die ursprüngliche Planung zum Markt durchaus die Errichtung einer fußläufigen Zuwegung vorsah. In der Folge setzte sich die Stadtverwaltung zunächst mit dem Grundstückseigentümer und dann auch mit dem Betreiber des Marktes bezüglich der Errichtung eines sicheren Fußweges zum Marktgelände in Verbindung. Es folgten zeitaufwändige Verhandlungen, auch deshalb, da es der Stadt wegen fehlender finanzieller Mittel nicht möglich war, sich am Ausbau des Fußweges zu beteiligen. Nach fortwährendem und beharrlichem Drängen des Bürgerbeauftragten wurde nach fast zwei Jahren der Bau des Fußweges zum Marktgelände von der Betreiberfirma realisiert.

Bürgerbeauftragter informierte: Behörde kann Auszahlungsfrist aus dem Aufbauhilfsfonds für den Wiederaufbau nach dem Hochwasser 2013 verlängern

Ein kleines mittelständisches Unternehmen war 2013 unmittelbar vom Hochwasser betroffen. Der Gesamtschaden belief sich auf eine sechsstellige Summe. Zur Behebung der Schäden aus der Hochwasserkatastrophe wurde den betroffenen Bürgern ein Zuschuss gemäß der Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Technologie (jetzt: Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft) über die Gewährung von staatlichen Zuwendungen aus dem Aufbauhilfsfonds des Bundes und der Länder für ein „Aufbauhilfeprogramm zur Unterstützung von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörigen Freier Berufe

„Ohne den Zuschuss aus dem Aufbauhilfsfonds sind die Reparaturen kaum durchführbar.“

sowie zur Beseitigung von Schäden an wirtschaftsnaher Infrastruktur infolge des Hochwassers vom 18. Mai bis zum 4. Juli 2013 in Thüringen“ gewährt.

Allerdings gestaltet sich das Verfahren zur Auszahlung des Zuschusses für die Betroffenen mitunter sehr bürokratisch. Denn die Auszahlung der bewilligten Geldleistungen erfolgt ausschließlich auf Grundlage bezahlter und im Original vorgelegter Rechnungen und Zahlbelege. Durch diese Regelung müssen die Betroffenen praktisch in Vorkasse gehen.

Im konkreten Fall verfügten die Betroffenen jedoch nicht über ausreichend finanzielle Mittel, um die Gesamtschäden zunächst auf eigene Kosten zu beheben. Sie konnten nur kleinere Mängel in Eigenleistung beheben, die sie aus dem laufenden Geschäftsbetrieb finanzierten. Dies hatte zur Folge,

dass sie bisher nur etwa ein Drittel der genehmigten Aufbauhilfe in Anspruch nehmen konnten. Nun stellte sich das Problem, dass nach Mitteilung des Zuwendungsgebers Auszahlungen gemäß der o. g. Richtlinie nur noch bis zum 30. Juni 2016 möglich seien. Die Bürger wandten sich daraufhin mit der dringenden Bitte um Unterstützung an den Bürgerbeauftragten, da eine vollständige Reparatur der Hochwasserschäden nach eigenen Angaben noch einige Zeit in Anspruch nehmen werde, aber ohne den Zuschuss aus dem Aufbauhilfefonds kaum durchführbar sei.



Lösungsansatz und Ergebnis:

Der Bürgerbeauftragte wandte sich umgehend an das zuständige Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft und schilderte die dringende Angelegenheit der Bürger. Weiter bat er um Prüfung, ob hier angesichts der Einzelfallumstände eine Verlängerung der Auszahlungsfrist möglich wäre.

Das Ministerium bestätigte die in der Richtlinie zum Aufbauhilfefprogramm festgesetzte Frist. Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzministeriums sei es jedoch in begründeten Ausnahmefällen abweichend von der Richtlinie möglich, die Fristen zur Auszahlung der Mittel der Aufbauhilfe um bis zu drei Jahre zu verlängern. Diese Entscheidung läge allerdings im jeweiligen Ermessen der Bewilligungsbehörde.

Der Bürgerbeauftragte empfahl den Betroffenen, schnellstmöglich einen entsprechenden Antrag bei der Bewilligungsbehörde, der Thüringer Aufbaubank, zu stellen, um den dro-

henden Fristablauf abzuwenden. Zwei Wochen später teilten die Bürger glücklich mit, dass eine Fristverlängerung bis zum 26. Mai 2018 von der Behörde genehmigt wurde. Damit sei letztendlich auch der Wiederaufbau ihres Unternehmens gesichert.

Gewachsenes Bewusstsein gegenüber schädlichen Umwelteinflüssen

Mit steigender Tendenz wenden sich Bürgerinnen und Bürger an den Bürgerbeauftragten, weil sie sich durch Lärm- und Schadstoffimmissionen in ihrer Wohn- und Lebensqualität beeinträchtigt sehen. Einen besonderen Schwerpunkt stellen hier Mischgebiete mit sog. Gemengelagen dar. Dies sind Bereiche, in denen sich – historisch gewachsen oder aber auch nach heute geltendem Baurecht entstanden – Wohnbebauung und Gewerbebetriebe gemeinsam und zum Teil in enger Nachbarschaft befinden.



So, wie die Lärm- und Schadstoffimmissionen in der modernen Gesellschaft einerseits angewachsen sind, so entwickelt sich andererseits bei den Betroffenen als auch den zuständigen Behörden graduell eine Haltung dafür, dass unnötige Beeinträchtigungen nicht mehr ohne weiteres hingenommen werden. Insbesondere gegen den Lärm an Straßen, die Feinstaubentwicklung, aber auch die Emissionen, die von den Betrieben in Mischgebieten ausgehen, setzen sich Anwohner und Nachbarn immer häufiger erfolgreich zur Wehr.

In dem folgenden, hierfür beispielhaft dargestellten Fall wurde durch eine Familie Anfang der neunziger Jahre ein Wohnhaus auf einem Grundstück errichtet, das von zwei unmittelbar angrenzenden Gewerbebetrieben „eingekeilt“ ist: Einer Bauschlosserei, die zwar alteingesessen war, sich aber über die Zeit massiv vergrößert hatte, und einem Betrieb für Industriebedarf, in dem inzwischen auch Holz und Metall verarbeitet wird. Die Bürger machten geltend, dass das Wohngrundstück durch die in diesen Betrieben durchgeführten Arbeiten erheblichen Emissionen (Lärm- und Geruchsbelastungen sowie Schadstoffen) ausgesetzt sei.

So seien mit dem im Laufe der Jahre erfolgten Wachsen der Unternehmen auch die Beeinträchtigungen gestiegen. Es

würden u. a. Schleif-, Fräs- und Schneidarbeiten an Stahlträgern bei geöffneten Toren der Montagehalle ebenso wie Lackierarbeiten im Freien vorgenommen. Die Bürger zweifelten an, dass die – seit Existenz des Wohnhauses – aus der Erweiterung der Gewerbetätigkeit resultierende Zunahme der Belastungen zulässig sei und sahen hierin Verstöße gegen geltendes Immissionsschutzrecht.

Durch Gespräche mit den Gewerbetreibenden und der Wohnortgemeinde hatten sich die Bürger bereits bemüht, in dieser Angelegenheit eine Verbesserung ihrer Lebenssituation zu erreichen. Leider war hierdurch kein bleibender Erfolg erreicht worden, sodass den Bürgern auch mit Blick auf die zukünftige Entwicklung nun daran gelegen war, mit allen Beteiligten eine dauerhafte Lösung herbeizuführen. In diesem Zusammenhang betonten die Bürger ausdrücklich, nichts gegen die Existenz der Betriebe als solche zu haben, die gewerbliche Tätigkeit in der unmittelbaren Nachbarschaft aber im Rahmen von Recht und Gesetz stattfinden müsse.

Lösungsansatz und Ergebnis:

Um die Bürger bei der Umsetzung dieses nachvollziehbaren Wunsches zu unterstützen, hat sich der Bürgerbeauftragte mit dem zuständigen Landratsamt in Verbindung gesetzt und um eine Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts gebeten.

Im Zuge einer daraufhin unmittelbar gemeinsam von Immissionsschutz- und Bauaufsichtsbehörde unangemeldet durchgeführten Kontrolle vor Ort stellte sich heraus, dass in einem der beiden Unternehmen seinerzeit ausgesprochene Auflagen wie z. B. „Betrieb bei geschlossenen Türen, Toren und Fenstern“ nicht eingehalten wurden und Erweiterungsbauten ohne Baugenehmigung errichtet worden waren. Im anderen Unternehmen fanden in den als Lagerhallen genehmigten Gebäuden auch Produktionstätigkeiten statt, welche nicht von der Genehmigung gedeckt sind.

Im Ergebnis dessen wurde hinsichtlich der hinzugekommenen Anbauten der Bauschlosserei ein bauaufsichtliches Genehmigungsverfahren eröffnet, in dessen Rahmen die baurechtlichen Voraussetzungen geprüft wurden, um die Frage der nachträglichen Genehmigungsfähigkeit zu beantworten. Dem Unternehmer wurden aber auch die Konsequenzen für wiederholte Verstöße gegen die erteilten Nebenbestimmungen verdeutlicht. Der Betrieb für Industriebedarf hat eine Verlagerung der Produktionstätigkeit in ein Gewerbegebiet angekündigt, sodass ab kommendem Jahr Beeinträchtigungen durch Lärm von dort nicht mehr ausgehen werden.

Dieses Beispiel zeigt auf, dass durch zeitnahe und entschlossenes Handeln der Behörden nach Bekanntwerden von Störungen oft schon mit geringem Bemühen der Beteiligten wirksam geholfen und vermeidbaren Beeinträchtigungen der Lebensqualitäten entgegengewirkt werden kann.

Ein Vororttermin des Bürgerbeauftragten klärte jahrelangen Hader wegen Grenzüberbau

Sehr beunruhigt und zugleich verunsichert wandte sich eine betagte Bürgerin an den Bürgerbeauftragten und wollte nun „endlich Ruhe in die Sache bringen.“



Die Bürgerin wohnt auf dem von ihren Urgroßeltern erworbenen Grundstück, auf dem diese 1920 eine Scheune errichtet hatten. Beim Bau der Scheune und dem später folgenden Umbau zu einem Wohnhaus sei es zu einem Grenzüberbau auf Gemeindeland gekommen. Dieser Grenzüberbau sei jedoch seit der in diesem Zusammenhang durchgeführten

Vermessung im Jahr 1967 der Gemeinde bekannt und getuldet. Trotzdem bemühte sich die Bürgerin seit 1994 um die Eintragung eines Überbaurechts für die Überbauung – jedoch ohne Erfolg. Deshalb bat sie den Bürgerbeauftragten, sie in ihrem Anliegen zu unterstützen.

Lösungsansatz und Ergebnis:

Der Bürgerbeauftragte sprach mit dem zuständigen Bau- und Liegenschaftsamt der Verwaltungsgemeinschaft. Im Ergebnis stellte sich die Situation so dar, dass die Behörde die Eintragung eines Überbaurechts zwar ablehnte, jedoch im Sinne der Bürgerin an einer dauerhaften, rechtssicheren Lösung interessiert war. Diese bestand in der Vermessung des in Anspruch genommenen Bereiches und Kauf desselben durch die Bürgerin.

Um der Bürgerin diese Lösung zu erläutern und ihr die Verunsicherung zu nehmen, lud der Bürgerbeauftragte die zuständige Mitarbeiterin des Bau- und Liegenschaftsamtes und die Bürgerin zu einem gemeinsamen Termin vor Ort ein. Hier konnte der Bürgerin die Sach- und Rechtslage sowie die von der Behörde vorgeschlagene Lösung erläutert werden. Im Ergebnis dessen erklärte sich die Bürgerin mit dem Vorschlag der Behörde einverstanden. Die Mitarbeiterin des Bau- und Liegenschaftsamtes sicherte zu, zügig ein Vermessungsange-

bot einzuholen und dieses an die Bürgerin weiterzuleiten, um in der Folge den Kauf abwickeln zu können.

Die Bürgerin bedankte sich beim Bürgerbeauftragten für dessen Vermittlung und teilte mit, dass sie sich seit 1994 zum ersten Mal mit ihrem Anliegen ernst genommen gefühlt habe. Der Fall ist wieder ein Beispiel dafür, dass und wie zwei Beteiligte trotz eigentlich nicht vorhandener Stolpersteine dennoch oft nicht zueinander finden und hierzu eines Dritten bedürfen.

Falsche Bauberatung beim Amt Bürgerbeauftragter intervenierte im Konflikt zwischen Bürger und Behörde

Ein Baugrundstück gefunden zu haben und dies noch in der Nähe des Wohnsitzes der eigenen Familie, ist für viele ein Glückstreffer. Im konkreten Fall wollte ein junger Mann auf dem benachbarten Grundstück seiner Eltern sein Eigenheim errichten. Doch das Bauamt machte ihm einen Strich durch die Rechnung und lehnte seine Bauvoranfrage zunächst mündlich und dann sieben Monate später auch schriftlich ab. Als Begründung führte das Bauamt an, dass sich das geplante Gebäude zwar im Innenbereich befinde, sich jedoch nicht in die dörfliche straßenseitige Blockrandbebauung einfüge. Dies sei allerdings Voraussetzung für eine Genehmigung. Angesprochen war damit das sog. Einfügungsgebot des § 34 BauGB. Danach ist innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.



Die Bürger suchten daraufhin das Gespräch mit dem Bauamt. Hierbei empfahl die Behörde, das beabsichtigte Gebäude an anderer Stelle auf dem Grundstück zu planen, und stellte für diesen Fall mit hoher Wahrscheinlichkeit die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens in Aussicht. Dies nahmen die Bürger dann zum Anlass, eine entsprechende Planung in Auftrag zu geben. Zur großen Überraschung der jungen Familie wurde jedoch auch der auf diese Planung zurückgehende Bauantrag wiederum abgelehnt. Diesmal mit der Begründung, dass sich das geplante Gebäude im angrenzenden Außenbereich befinde und dessen Errichtung nicht möglich sei. Die Bürger verstanden die Welt nicht mehr.

Denn selbst mit Beratung des Bauamtes war es ihnen nicht möglich, einen genehmigungsfähigen Bauantrag zu stellen. Verzweifelt wandten sie sich an den Bürgerbeauftragten in der Hoffnung, er könne ihnen einen Weg aufzeigen, wie das Bauvorhaben doch noch umgesetzt werden könne.

Lösungsansatz und Ergebnis:

Der Bürgerbeauftragte, ebenfalls erstaunt über die Vorgehensweise der Bauverwaltung, nahm sich der Sache an. Er prüfte die vorliegenden Unterlagen und lud alle Beteiligten zu einem Ortstermin ein. Nachdem die Beteiligten die Gegebenheiten vor Ort begutachtet hatten, wurden mehrere Möglichkeiten einer Bebauung diskutiert. Im Ergebnis konnte eine für die Bürger durchführbare und dennoch rechtlich einwandfreie Lösung gefunden werden.

Um eine zielführende Entwurfsplanung sicherzustellen, einigten sich die Beteiligten, dass die Bürger schnellstmöglich einen Termin mit ihrem Architekten und dem Bauamt vereinbaren, um weitere Details zu besprechen. Sobald die Antragsunterlagen vollständig vorliegen, wurde eine kurzfristige Genehmigung des besprochenen Bauvorhabens zugesagt. Zwei Monate später wurde der Bauantrag positiv beschieden. Die Bürger waren hierüber sehr glücklich.

Hinsichtlich einer möglichen Falschberatung der Bürger durch die Bauverwaltung vor der zweiten Antragstellung und des dadurch entstandenen Schadens in Höhe der Planungskosten wies der Bürgerbeauftragte die Bürger auf die Möglichkeit der Geltendmachung eines Staatshaftungsanspruches hin.

Nach dem Hausabriss stand unsere Giebelwand "nackt" da - Nachbarrechtliche Beziehungen bei Nachbar- und Grenzwänden

Wenn zwei Häuser sich eine Giebelwand teilen, dann steht nach dem Abriss eines Hauses diese Wand ungeschützt – quasi nackt – da und ist damit der Witterung ausgesetzt.

Mit genau solch einem Problem hatte sich eine junge Familie an den Bürgerbeauftragten gewandt. Dazu hatte sie vorgebracht, dass das Haus auf dem Nachbargrundstück und ihr eigenes Wohnhaus eine gemeinsame Giebelwand gehabt hätten. Im Jahr 2004 sei das Haus auf dem Nachbargrundstück aber wegen Gefahr im Verzug vom Landratsamt im Wege der Ersatzvornahme abgerissen worden. Dies hatte zur

Folge, dass die Giebelwand des eigenen Hauses nunmehr frei liege und damit Wind und Wetter schutzlos ausgesetzt sei. Seither habe man mit einer feuchten Außenwand und Fäulnis an den Holzbalken im eigenen Haus zu kämpfen.

Hieraus ergab sich für die junge Familie die – nachvollziehbare – Frage, ob man nicht gegen den für den Abriss Verantwortlichen einen Anspruch auf Anbringung von Dämmung und Außenputz habe.

Lösungsansatz und Ergebnis:

Nach umfangreichen Recherchen informierte der Bürgerbeauftragte die junge Familie zur Rechtslage und möglichen Ansprüchen gegen das Landratsamt:

Wenn sich auf zwei nebeneinander liegenden Grundstücken zwei Gebäude mit einer gemeinsamen Giebelwand befinden, handelt es sich bei dieser Giebelwand um eine gemeinschaftliche Grenzeinrichtung. Sie wird auch als halbscheidige Giebelmauer, Kommunmauer oder Nachbarwand bezeichnet. Diese Mauer dient als Abschluss oder zur Unterstützung eines Gebäudes und muss auf beiden Grundstücken stehen. Die Nachbarwand muss also zum einen eine bestimmte bautechnische Funktion für aneinander grenzende Bauwerke auf benachbarten



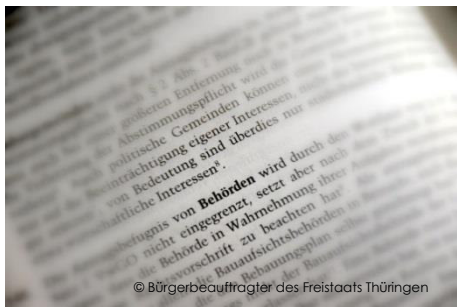
Quelle Bild: Infodienst Recht und Steuern der LBS

Grundstücken erfüllen und zum anderen mit einem Teil ihrer Dicke auf jedem der beiden Grundstücke stehen. Das hierdurch begründete Rechtsverhältnis der Nachbarn ist durch die §§ 921, 922 BGB sowie durch landesrechtliche Vorschriften geregelt. § 8 Abs. 3 S. 1 ThürNRG bestimmt: „Wird eines der Gebäude abgebrochen und nicht neu errichtet, so hat der Eigentümer des abgebrochenen Gebäudes die Außenfläche des bisher gemeinsam genutzten Teiles der Wand in einem für eine Außenwand geeigneten Zustand zu versetzen.“ Kommt der Eigentümer des abgebrochenen Gebäudes seiner Verpflichtung nicht nach, so hat der in seinem Nutzungsrecht beeinträchtigte Nachbar das Recht, vom abreißenen Nachbarn die Beseitigung der Störung im Wege der Naturalrestitution (§ 1004 BGB) bzw. nach bereits erfolgtem Abriss die notwendigen Kosten dafür zu verlangen (§§ 812, 818 Abs. 2 BGB).

Einen Anspruch des Nachbarn auf Anbringung von Wärmedämmung und Außenputz bestätigte der Bundesgerichtshof in einem Urteil vom 27. Juli 2012 – V ZR 2/12. Danach hat der Eigentümer des abgerissenen Hauses für die Herstellung des Zustandes aufzukommen, den das stehengebliebene Haus

vorher hatte. Das heißt, er muss z. B. die Kosten für die Installation einer fachgerechten Wärmedämmung und die Verputzung in der Form übernehmen, dass die freigelegte ehemalige halbscheidige Giebelwand nun die Funktion einer Hausabschlusswand erfüllen kann.

Ein Anspruch zu Gunsten der jungen Familie hätte also mindestens vorausgesetzt, **dass** die hier maßgebliche Giebelwand eine solche Nachbarwand bzw. Kommunmauer war. Ob dies der Fall war oder nicht, konnte hier aber dahingestellt bleiben. Denn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Ursache für das „Frei-Werden“ der Giebelwand (= Abriss Nachbargebäude) gesetzt wurde, gab es bereits schon keinen verantwortlichen zu machenden, handlungsfähigen Eigentümer und damit tauglichen Anspruchsgegner (mehr). Aufgrund dessen erfolgte der Abbruch des Gebäudes im Rahmen einer Ersatzvornahme zur Gefahrenabwehr durch das Landratsamt, sodass eine hoheitliche Handlung ursächlich war für die Freilegung der Giebelwand. Dass diese Handlung wegen einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dringend angebracht und auch rechtmäßig war, stand außer Frage. Ungeachtet dessen hatte diese Handlung aber doch negative Folgen für das Eigentum der jungen Familie.



Insofern war die Interessenlage für die junge Familie im Grunde keine andere als in der beschriebenen nachbarrechtlichen Situation. Deshalb drängte sich für den Bürgerbeauftragten die Frage auf, ob in derlei Fällen, in denen ein Abbruch auf dem Nachbargrundstück nicht durch den Eigentümer, sondern im Wege der Ersatzvornahme durch die zuständige Behörde erfolgt, nicht ggf. ähnliche Grundsätze zur Anwendung kommen (können), wie es in der oben beschriebenen „klassischen“ nachbarrechtlichen Konstellation der Fall ist. Da eine verbindliche Klärung dieser Frage aber nur im Wege der Geltendmachung von Staatshaftungsansprüchen und im Rahmen eines vermutlich sehr langwierigen rechtlichen Verfahrens möglich gewesen wäre, bemühte sich der Bürgerbeauftragte beim Landratsamt um eine einvernehmliche Kompromisslösung: Unter Vorlage von Kostenvorschlägen, die die junge Familie für die Durchführung der nötigen Arbeiten eingeholt hatte, trat er an das Landratsamt heran und warb für eine anteilige Kostenübernahme bzw. Kostenteilung. Da dieser Vorschlag bei der Behörde jedoch kein Gehör fand, musste der Bürgerbeauftragte die junge Familie letztlich dann doch auf die gerichtliche Klärungsmöglichkeit verweisen.

Trotzdem bedankte sich die junge Familie beim Bürgerbeauftragten herzlich für die Bemühungen um eine Klärung.

Sachgebiet Kommunales, Haushalt und Finanzen

Nachlass bei den Wassergebühren, weil das Wasser zu „hart“ ist? – Bürgerbeauftragter erklärte die Rechtslage

Trinkwasser hat je nach Versorgungsgebiet einen unterschiedlichen Härtegrad. Nun hatten sich Bürger an den Bürgerbeauftragten gewandt, weil der für sie zuständige Zweckverband in seinem Versorgungsgebiet Trinkwasser mit unterschiedlichen Härtegraden liefere. Ein Teil der Anschlussnehmer erhalte demnach sog. Mischwasser, das als „weich“ eingestuft werde, während der andere Teil der Anschlussnehmer mit „hartem“ Wasser aus der örtlichen Gewinnungsanlage versorgt werde. „Das führt zu Schäden und erheblichen Mehraufwendungen im Bereich der abnehmenden Haushalte“ betonten die betroffenen Bürger und forderten, dass entweder die Wasserqualität zeitnah verbessert wird oder aber der Preis nicht der gleiche ist wie für andere Abnehmer mit weicherem Wasser im gemeinsamen Versorgungsgebiet. Für das „harte“, nach Ansicht der Bürger qualitativ minderwertige Wasser sollten Gebührennachlässe gewährt werden.



Die Versorgung mit Trinkwasser ist eine Aufgabe der öffentlichen Daseinsvorsorge in der Zuständigkeit der Kommunen. Diese können sich zu einem Zweckverband zusammenschließen. Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Bevölkerung in seinem Verbandsgebiet mit Trinkwasser zu versorgen. Maßgebend dafür ist die Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes. Diese regelt die Art und Weise der ‚Erledigung‘ dieser Aufgabe. Aufgrund dieser Satzung stellen Zweckverbände das Wasser zu dem in der Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. Dabei wird das Wasser entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik als Trinkwasser

geliefert.

Lösungsansatz und Ergebnis:

Gemäß der TrinkwV muss Trinkwasser so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit insbesondere durch Krankheitserreger nicht zu befürchten ist.

Der Zweckverband in diesem Fall teilte auf Nachfrage des Bürgerbeauftragten mit, dass man den Wasserbedarf der örtlichen Wasserversorgung gem. § 50 Abs. 2 WHG vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen decke. In einigen abgegrenzten Bereichen werde aber auch durch Einspeisung von Fernwasser das Trinkwasser aus dem eigenen Dargebot gemischt, wodurch es „weicher“ werde. Aus technischen Gründen und Gründen der Versorgungssicherheit könne dieses „weiche“ Mischwasser aber nicht im gesamten Versorgungsgebiet bereitgestellt werden. Diese Versorgungssituation erläuterte der Zweckverband den betroffenen Bürgern auch in einer öffentlichen Ortschaftsratsitzung. Im Rahmen dieser Sitzung seien zudem die aktuellen Analysen zur Wasserhärte erörtert worden. Zeitgleich habe der Zweckverband betont, dass das Wasser aus der ortsnahen Gewinnungsanlage zwar als „hart“ einzustufen sei, aber unabhängig davon in allen Kriterien den Qualitätsanforderungen der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) entspreche.

Gemäß der TrinkwV muss Trinkwasser so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit insbesondere durch Krankheitserreger nicht zu befürchten ist. Es muss rein und genusstauglich sein. Diese Anforderung gilt als erfüllt, wenn bei der Wasseraufbereitung und der Wasserverteilung mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden und das Trinkwasser den speziell in dieser Verordnung aufgeführten Vorgaben entspricht. Wasser, das diesen Anforderungen nicht entspricht, darf nicht als Trinkwasser abgegeben werden, auch nicht zu ermäßigten Preisen.

Dies zugrunde gelegt prüfte der Bürgerbeauftragte aber noch, ob die von den Bürgern problematisierte Frage unter dem Aspekt des Äquivalenzprinzips eine Rolle spielen könnte. Tatsächlich gibt es auch einige gerichtliche Entscheidungen, die sich mit der Frage befassen, ob sich bei mangelhafter Wasserqualität ein Anspruch auf eine Gebührenminderung nach dem Äquivalenzprinzip ergibt/ergeben kann. Die Gerichte kommen hier zu unterschiedlichen Auffassungen. Aber es wird durchaus auch vertreten, dass es nach dem Prinzip der Leistungsproportionalität nicht unberücksichtigt bleiben könne, wenn der Benutzer die durch die Gebühr entgeltene Leistung nicht vollständig oder in erheblich schlechterer Qualität erhalte. Aus diesen gerichtlichen Entscheidungen ließ sich allerdings für den vorliegenden Fall argumentativ nichts gewinnen, weil die entschiedenen Fälle Konstellationen be-

trafen, in denen das Wasser verunreinigt war bzw. nicht den Normen der TrinkwV entsprach.

Fazit: Das im gegebenen Fall bereitgestellte Wasser entspricht jedoch den Anforderungen der TrinkwV. Die Tatsache, dass die Anschlussnehmer hier mit unterschiedlich „hartem“ Trinkwasser versorgt werden und dadurch eventuell unterschiedliche Mehraufwendungen für Wasch-, Putz- und ggf. auch Enthärtungsmittel entstehen können, stellt aus Sicht des Bürgerbeauftragten (noch) keine Verletzung des Äquivalenzprinzips und auch keinen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz bei der Gebührenpflicht dar. Demzufolge ist auch eine wie von den betroffenen Bürgern geforderte Minderung der Gebühren nicht umsetzbar.

Straßenausbaubeiträge für ein Erholungsgrundstück - Bürgerbeauftragter erhebt Zweifel an der Höhe der Beiträge

Wegen eines von ihm geforderten Straßenausbaubeitrages hatte sich ein Bürger an den Bürgerbeauftragten gewandt.

Im konkreten Fall war der Bürger Eigentümer eines im Außenbereich befindlichen Erholungsgrundstückes. Mit Bescheid wurde er nun zur Zahlung von Straßenausbaubeiträgen für den Ausbau der Straße herangezogen, über die er auch sein Grundstück erreicht. Die Beitragserhebung als solche konnte er insoweit akzeptieren. Nicht nachvollziehen hingegen konnte der Bürger jedoch, dass sein Grundstück beitragsrechtlich als vollständig im Innenbereich liegend mit einem entsprechenden Vollgeschossfaktor bewertet wurde. Aufgrund der Außenbereichslage und der eingeschränkten Nutzbarkeit seines Grundstückes (ausschließlich zu Erholungszwecken) sah er sich im Vergleich zu Eigentümern, deren Grundstücke Baulandqualität haben oder bereits bebaut sind, benachteiligt.

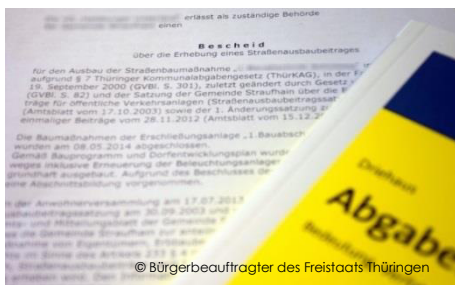
Hinzu kam, dass der geforderte Straßenausbaubeitrag nahezu den Wert seines Grundstückes erreichte, weshalb sich aus Sicht des Bürgers insbesondere die Frage der Verhältnismäßigkeit der Beitragserhebung stellte.



Lösungsansatz und Ergebnis:

Nach einer ersten Beurteilung dieses Anliegens durch den Bürgerbeauftragten war die Beitragserhebung als solche grundsätzlich nicht zu beanstanden. Das betreffende Grundstück konnte über die Straße erreicht werden, sodass auch ein den Beitrag rechtfertigender Vorteil gegeben war. Erhebliche Zweifel hatte der Bürgerbeauftragte (wie auch der Bürger) an der Höhe des Beitrages. Nachdem sich der Bürgerbeauftragte anhand vorliegenden Kartenmaterials selbst ein Bild von den Gegebenheiten gemacht hatte, kam er ebenfalls zu der Einschätzung, dass es sich bei dem Grundstück um ein Außenbereichsgrundstück handelt.

Die auf dem Grundstück vorhandene Bebauung diente da-



bei der Nutzung dieses Grundstückes als Erholungsgrundstück. Dies mit der Folge, dass das Grundstück und die darauf stehende Bebauung zwar als solche beitragsrechtlich berücksichtigt werden konnte, jedoch mit einem niedrigeren, der Nutzung und Lage Rechnung tragenden Faktor. Vor diesem Hintergrund

bat der Bürgerbeauftragte die zuständige Gemeinde um eine nochmalige Prüfung der erfolgten Beitragserhebung. Im Ergebnis dessen bestätigte die Gemeinde ihrerseits die Außenbereichslage des Grundstückes. Es erfolgte eine Korrektur der Beitragserhebung in dem vom Bürger angestrebten Sinne und die Gemeinde erließ einen entsprechenden Änderungsbescheid. Mit Hilfe des Bürgerbeauftragten wurde in diesem Fall zu Recht der Straßenausbaubeitrag um 75 Prozent gesenkt. Darüber war der Bürger natürlich sehr erfreut.

Straßenausbaubeiträge, auch wenn nur ein Teil der Straße ausgebaut worden ist? Bürgerbeauftragter verdeutlichte die berechnete Beitragserhebung

Weil sie sich die von ihrer Gemeinde geplante Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für Ausbaumaßnahmen in ihrer Straße nicht erklären konnte, wandte sich eine Bürgerin an den Bürgerbeauftragten.

Bei einer Bürgerversammlung waren die Anwohner der betreffenden Straße darüber informiert worden, dass es aufgrund des Ausbaus einer Teilstrecke dieser Straße beabsichtigt sei, Straßenausbaubeiträge zu erheben. Dies jedoch konnte die Bürgerin nicht nachvollziehen, weil an dem Stra-

Benabschnitt, an dem ihr Grundstück anliegt, gar keine Bau-
maßnahmen stattgefunden hätten. Nach 1990 seien ledig-
lich die Abwasserleitungen in der Straße und im Zuge dessen
auch die Straßendecke erneuert worden, wofür die Anlieger
seinerzeit Abwasserbeiträge gezahlt hätten.

Lösungsansatz und Ergebnis:

Der Bürgerbeauftragte wandte sich an die Gemeinde und
bat darum, die Sachlage zu prüfen und sich dazu zu äußern.
Die Gemeinde teilte daraufhin mit, dass es sich im vorliegen-
den Fall um einen sog. Teilstreckenausbau handele und somit
Straßenausbaubeiträge erhoben werden könnten.

*Ein solcher Teilstre-
ckenausbau stellt
die Beitragsfähig-
keit jedoch nicht in
Frage.*

Die Wohnstraße der Bürgerin war hier in zwei Bauabschnitten
ausgebaut worden. Innerhalb des ersten Bauabschnitts war
die Entwässerung im Trennsystem sowie die Oberflächenent-
wässerung erneuert worden. Die Wiederherstellung der Fahr-
bahn erfolgte als Deckenschluss.

Im zweiten Bauabschnitt war im darauffolgenden Jahr die
Entwässerung im Trennsystem modernisiert worden. In diesem
Bereich war in einem Teilbereich ein grundhafter Straßenaus-
bau und in dem anderen Teil die Wiederherstellung der Fahr-
bahn durch Deckenschluss vorgenommen worden. Beitrags-
rechtlich war diese Straße aber als eine Gesamtanlage zu
betrachten. Erstreckt sich der grundhafte Ausbau einer An-
lage jedoch mangels weitergehenden Erneuerungsbedarfs nur
auf eine Teilstrecke (wie im vorliegenden Fall nur etwa die
Hälfte der Gesamtstrecke), handelt es sich um einen Teilstre-
ckenausbau.

Ein solcher Teilstreckenausbau stellt die
Beitragsfähigkeit jedoch nicht in Frage.

Denn nach überwiegender Meinung in
der rechtlichen Literatur und auch nach
Auffassung der Rechtsprechung liegt
eine beitragsfähige Maßnahme schon
dann vor, wenn ein nicht unerheblicher
Teil der Straße ausgebaut wird. Das



Das
Oberverwaltungsgericht Schleswig-Holstein hält hierbei eine
Strecke von ca. einem Drittel und der Verwaltungsgerichtshof
München ein Strecke von einem Viertel der Einrichtung für
ausreichend (siehe OVG Schleswig Urteil vom 17. August 2005
— 2 LB 38/04 und VGH München Urteil vom 28. Januar 2010
— 6 BV 08.3043).

Der durchgeführte Teilstreckenausbau war somit grundsätz-
lich und auch im konkreten Fall eine beitragsfähige Maß-

nahme, an der alle anliegenden Grundstücke bei der Beitragserhebung zu beteiligen waren.

Mit diesen Erläuterungen konnte der Bürgerbeauftragte der Bürgerin die Berechtigung der Beitragserhebung verdeutlichen.

Straßenausbaubeiträge auch für Hinterliegergrundstücke? Bürgerbeauftragter prüfte Berechtigung

Einige Bürger waren irritiert darüber, dass sie für ihr Grundstück, das weder bebaut ist noch an der ausgebauten Straße anliegt, Straßenausbaubeiträge zahlen sollten. Daher baten sie den Bürgerbeauftragten, die Frage zu klären, ob diese Beitragserhebung rechtmäßig ist. Denn ihrer Auffassung nach erlangt ihr Grundstück durch den Ausbau und den damit erreichten höheren Standard keinen sog. „beitragsrelevanten Vorteil“³.

Zu dem konkreten Fall teilte die zuständige Stadtverwaltung dem Bürgerbeauftragten auf Nachfrage mit, dass die Bürger sowohl Eigentümer des Vorderlieger⁴- als auch des Hinterliegergrundstücks⁵ sind. Es liege hier eine sog. Eigentümeridentität vor.

Im Straßenausbaubeitragsrecht ist bei der Heranziehung von Hinterliegergrundstücken entscheidend, ob dem Eigentümer durch den Straßenausbau ein beitragsrechtlich relevanter Vorteil geboten wird. Dies wird bejaht, wenn er vom Hinterliegergrundstück aus eine dauerhafte Möglichkeit zur Inanspruchnahme der ausgebauten Straße besitzt.

Diese Möglichkeit, die ausgebaute Straße zu nutzen, besteht in allen Fällen, in denen die Straße vom Hinterliegergrundstück aus erreicht werden kann. Der Zugang zur Straße vom Hinterliegergrundstück über das Anliegergrundstück ist (unabhängig vom Vorhandensein einer einheitlichen Nutzung) immer dann gewährleistet, wenn Vorder- und Hinterliegergrundstück in einer Hand sind, also Eigentümeridentität besteht. Insofern teilte der Bürgerbeauftragte den Bürgern mit,

³ Ein beitragsrelevanter Vorteil liegt vor, wenn eine rechtlich gesicherte Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Straße besteht.

⁴ Vorderliegergrundstücke sind die Grundstücke, die unmittelbar an einer Straße anliegen.

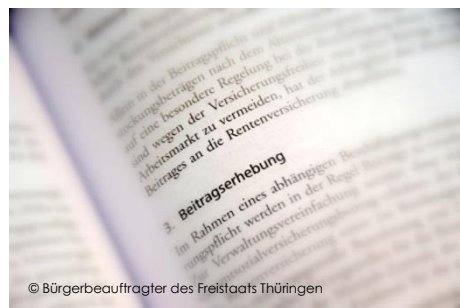
⁵ Hinterliegergrundstücke sind solche, die nicht direkt an eine Straße angrenzen, sondern hinter einem an der Straße angrenzenden Grundstück anliegen.

dass die Straßenausbaubeiträge auch für ihr Hinterliegergrundstück erhoben werden dürfen.

Ergänzende Informationen:

Soweit bei Vorder- und Hinterliegergrundstück keine Eigentümeridentität besteht, gilt Folgendes:

Bei Eigentümerschiedenheit besteht eine Beitragspflicht für das Hinterliegergrundstück auch in den Fällen, in denen über ein Anliegergrundstück ein öffentlich-rechtlich gesichertes Geh- und Fahrrecht über das Vorderliegergrundstück zugunsten des Hinterlegers besteht. Sie gilt aber auch, wenn ein Hinterliegergrundstück bebaut ist und der Zugang zur ausgebauten Verkehrsanlage (hier: Straße) tatsächlich über ein Anliegergrundstück notwendig ist. In letzterem Fall ist dies unabhängig von einem im Grundbuch gesicherten Geh- und Fahrrecht, da hier zumindest von einem Notwegrecht zugunsten des Hinterlegers ausgegangen wird. Dies gilt allerdings unter der Voraussetzung, dass die ausgebaute Straße die einzige Erschließungsmöglichkeit für das Hinterliegergrundstück darstellt. Man spricht hierbei auch von sog. „gefangenen Hinterliegergrundstücken“.



Ein solches Notwegrecht besteht grundsätzlich nur, wenn es:

1. sich um ein bebautes (gefangenes) Hinterliegergrundstück handelt und
2. dieses Grundstück zu seiner bestimmungs- und ordnungsgemäßen Nutzung auf eine Verbindung zu einer öffentlichen Straße dauerhaft angewiesen ist und anders als mit Hilfe des Notwegrechts die notwendige Zugangs- bzw. Zufahrtsmöglichkeit nicht hat.

In Fällen der Eigentümerschiedenheit kann es aber auch Konstellationen geben, in denen eine Beitragserhebung nicht in Frage kommt. Dies ist jedoch von den Umständen des konkreten Einzelfalls abhängig.

Die Gemeinde als Stifterin

Eine Stiftung ist eine Vermögensmasse, die einem bestimmten, in der Regel gemeinnützigen Zweck auf Dauer gewidmet ist. Welche Zwecke die Stiftung verfolgt und wie ihre innere Organisation aussieht, legt der Stifter nach seinem Willen in der Satzung fest. Stiftungen sind ein wichtiger Teil der freiheitlichen und demokratischen Bürgergesellschaft. Sie können



aber nicht nur von Privatpersonen gegründet werden, sondern es gibt auch Stiftungen, an denen Städte und Gemeinden beteiligt sind. In diesen Fällen stammt das Stiftungsvermögen mittelbar oder unmittelbar aus öffentlichen Haushalten; Beiträge von Privatpersonen erfolgen in der Regel erst nach Gründung der Stiftung in Form von mehr oder

weniger bedeutsamen Zustiftungen. Deshalb spielt bei der Gründung solcher ‚kommunalen Bürgerstiftungen‘ das Stiftungsrecht, vor allem aber auch das kommunale Haushaltsrecht eine wichtige Rolle. Denn eingebrachtes Stiftungsvermögen steht dem Stifter (hier: der Gemeinde) nicht mehr zur Verfügung, weshalb das öffentliche Haushaltsrecht die gemeindliche Beteiligung an Stiftungen begreiflicherweise einschränkt.

Im hier berichteten Fall hatten sich Bürger, die die Gründung einer kommunalen Stiftung zur Förderung des örtlichen Zusammenlebens und bürgerschaftlichen Engagements anstrebten, an den Bürgerbeauftragten gewandt. Denn die nötige und von der Initiative nun konkret angestrebte staatliche Anerkennung der Stiftung war vom zuständigen Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales als nicht möglich bezeichnet worden. Zur Begründung hatte das Ministerium angeführt, dass die Einbringung des zur finanziellen Ausstattung der Stiftung vorgesehenen Stiftungsvermögens mit § 67 Abs. 5 der Thüringer Kommunalordnung nicht vereinbar sei. Die Bürger baten den Bürgerbeauftragten deshalb um Unterstützung für ihr Vorhaben und insbesondere um Klärung der Frage, unter welchen Umständen eine erfolgreiche Stiftungsgründung möglich sei.

Die Recherchen des Bürgerbeauftragten brachten zunächst zu Tage, dass ein Beteiligter der Stiftungsinitiative schon im Vorfeld der Antragstellung mehrfach zu den Notwendigkeiten einer Stiftungerrichtung persönlich beraten und von Anfang an auf die Einschränkungen der Thüringer Kommunalordnung für die Einbringung von gemeindlichem Vermögen in Stiftungen hingewiesen wurde. Danach darf Ge-

meindevermögen nur im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Gemeinde und nur dann in Stiftungsvermögen eingebracht werden, wenn der mit der Stiftung verfolgte Zweck auf andere Weise nicht erreicht werden kann. Die Initiatoren waren auch darauf aufmerksam gemacht worden, dass hinsichtlich dieser Frage eine Beurteilung durch die zuständige staatliche Kommunalaufsichtsbehörde beim Landratsamt herbeizuführen sei.

Diese aber hatte, wie sich aus den bereitgestellten Unterlagen ergab, dargelegt, dass sich ab dem Haushaltsjahr 2015 und auch im gesamten Finanzplanungszeitraum bis 2018 eine defizitäre Haushaltssituation der Gemeinde abzeichne. Deshalb, so schrieb der Landrat weiter, könne er momentan die Gründung der Stiftung und die dabei beabsichtigte Überführung von Gemeindevermögen nicht befürworten und demzufolge nicht die für die staatliche Anerkennung durch das Ministerium nötige positive Würdigung erteilen. Doch damit nicht genug: Wegen der nicht mehr gegebenen dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde und der sich abzeichnenden Fehlbeträge in den Folgejahren empfahl der Landrat der Gemeinde sogar „dringend die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes“.

„Vielen Dank für Ihre Zuschrift (...). Die dargelegten Fakten waren für mich konkreter als vorher.“

Mit anderen Worten: Um die Gemeindekasse war es so schlecht bestellt, dass eine Übertragung von Gemeindevermögen in die Stiftung völlig ausgeschlossen und die beabsichtigte Stiftungsgründung folglich ohne jede Erfolgsaussicht war.

Obwohl sich bis dahin also sowohl das Landratsamt als auch das Ministerium bemüht hatten, dies der Initiative einsichtig zu machen, bedurfte es hier aber offenbar der Worte eines unabhängigen Dritten, um die engagierten Bürger zu überzeugen. Dies gelang dem Bürgerbeauftragten mit umfangreichen Informationen, dem Hinweis auf die Initiatoren einer anderen, kurz zuvor genehmigten kommunalen Stiftung in Thüringen und dem Verweis auf die Beratungsmöglichkeiten durch das Abbe-Institut für Stiftungswesen an der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

Dieses Wirken des Bürgerbeauftragten würdigten die Bürger dankbar und schrieben der Bearbeiterin des Anliegens: „(...), vielen Dank für Ihre Zuschrift (...). Die dargelegten Fakten waren für mich konkreter als vorher. Ich werde den Gemeinderat entsprechend informieren und dann dessen Entscheidung über eine weitere Verfahrensweise abwarten. Die Hinweise aus der Fachpresse sowie den Vermerk zur ‚(...)Stiftung‘ finde ich für die weitere Arbeit und Argumentation besonders wertvoll. Vielen Dank für Ihre Bemühungen.“

Baumschutz versus Solaranlage

Viele Gemeinden in Thüringen schützen ihren Baumbestand durch eine Baumschutzsatzung. Diese regelt, welche Baumarten geschützt sind, ab welcher Größe der Schutz greift und welche Ersatzpflanzungen bei einer Fällung eventuell zu leisten sind. Im konkreten Fall wandte sich ein Bürger an den Bürgerbeauftragten, da er beabsichtigte, eine Solaranlage auf seinem Dach zu errichten. Da aber eine in seinem Vorgarten stehende Kiefer die Dachfläche seines Hauses verschattete, wollte er den Baum fällen. Beim zuständigen Umwelt- und Naturschutzamt seiner Kommune beantragte der Bürger dementsprechend die Baumfällung. Die Behörde verweigerte jedoch die Genehmigung zur Fällung des Baumes.

„Ich kann nicht verstehen, warum man so tief in meine Eigentumsrechte eingreifen kann“, äußerte sich der Bürger in der Bürgersprechstunde. Er bat deswegen den Bürgerbeauftragten um Auskunft, ob die geplante Solaranlage auf dem Dach die Fällung des Baumes rechtfertigen könne. Da auch die anstehende Baumpflege (insbesondere durch Nadel- und Zapfenwurf) für den Senior kaum noch zu bewältigen sei, bat er außerdem um Informationen hinsichtlich der allgemeinen Zumutbarkeit von Pflegearbeiten.

Lösungsansatz und Ergebnis:

Der Bürgerbeauftragte erläuterte dem Bürger daraufhin ausführlich die Sach- und Rechtslage hinsichtlich der von ihm aufgeworfenen Fragestellungen:

Viele Gemeinden in Thüringen haben Baumschutzsatzungen erlassen, die das Fällen von bestimmten Bäumen untersagen.



Foto: Solardach © siepmannH, pixelio

Sinn und Zweck ist es, den für Stadtbild und Klima wertvollen Baumbestand zu schützen und zu erhalten. Dabei muss eine Baumschutzsatzung aber auch auf die Belange der Eigentümer Rücksicht nehmen und ein ausgewogenes Verhältnis zwischen privatem und sozialem Nutzen des Eigentumsgebrauchs herstellen. Damit der Eigentümer nicht übermäßig und unzumutbar belastet

wird, müssen sachgerechte Ausnahmen und Befreiungstatbestände festgelegt sein.

Der im konkreten Fall betroffene Baum war durch die entsprechende kommunale Satzung unter Schutz gestellt, sodass

die Fällung nur aufgrund von Ausnahme- oder Befreiungsregelungen möglich gewesen wäre.

Nachdem der Bürgerbeauftragte die Rechtslage – auch mit Blick auf höchstrichterliche Entscheidungen – recherchiert hatte, musste er zum Bedauern des Bürgers feststellen, dass die geplante Errichtung einer Solaranlage keine Ausnahme für das Fällen der Kiefer nach der Baumschutzsatzung rechtfertigen kann. Denn die öffentlichen Belange des Umwelt- und Naturschutzes – hier der Erhalt der geschützten Kiefer – genießen Vorrang vor dem privaten Interesse an der Energiegewinnung durch die Photovoltaikanlage. In ähnlichen Fällen wurde bereits gerichtlich entschieden, dass die gesetzlichen Regelungen zur Förderung erneuerbarer Energien keinen generellen Vorrang gegenüber den Interessen des Umwelt- und Naturschutzes haben.

Hinsichtlich der Zumutbarkeit von Pflegearbeiten klärte der Bürgerbeauftragte den Bürger darüber auf, dass es sich nach einschlägiger Rechtsprechung bei Nadel- und Zapfenfall gerade um typischerweise von Bäumen ausgehende Belastungen handelt. Diese sind grundsätzlich hinzunehmen. Deshalb konnte der Bürger in diesem Fall auch keine Ausnahmegenehmigung aufgrund einer unzumutbar hohen Beeinträchtigung durch den Baum erreichen.

Mit diesen Informationen schuf der Bürgerbeauftragte Klarheit über die Rechtslage, auch wenn diese im Ergebnis für den Bürger nicht zufriedenstellend sein konnte.

Sachgebiet Ordnungsrecht, Inneres und Verwaltung

„Gnade vor Recht“ – keine Willkür, sondern rechtsstaatlich geordnetes Verfahren!

Mit einer interessanten und wenig häufigen Rechtsmaterie wurde der Bürgerbeauftragte im Berichtsjahr durch einen Bürger befasst. Dieser war durch Urteil eines Amtsgerichtes wegen Beleidigung, versuchten Betruges und Urkundenfälschung zu einer Geldstrafe im vierstelligen Bereich verurteilt worden. Nun beantragte er eine Gnadenentscheidung. Diesen Gnadenerweis hatte der zuständige Leitende Oberstaatsanwalt als unbegründet abgelehnt. Die hiergegen vom Bürger erhobenen Einwände waren als Beschwerde gegen

die vorangegangene Entscheidung aufgefasst und dementsprechend weiter bearbeitet worden, allerdings erneut zurückweisend. Deshalb war der Vorgang schließlich dem Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz zur Entscheidung vorgelegt worden, die aber auf sich warten ließ. Deshalb sah sich der Bürgerbeauftragte nun mit der Bitte des Bürgers konfrontiert, dass der Bürgerbeauftragte im Sinne einer ‚positiven Entscheidung‘ auf das Ministerium einwirken möge.

Lösungsansatz und Ergebnis:

Das Wesen der Gnade besteht in der Beseitigung oder Milderung von Rechtsnachteilen, die in Ausübung der staatlichen Strafgewalt wegen Verstoßes gegen strafrechtliche Pflichten oder gegen besondere Berufs- oder Standespflichten verhängt wurden.



Im Strafrecht erlaubt das Begnadigungsrecht, rechtskräftig verhängte Strafen einschließlich der Nebenstrafen sowie Maßregeln der Besserung und Sicherung ganz oder teilweise zu erlassen, zu ermäßigen, umzuwandeln oder ihre Vollstreckung bedingt aussetzen, aufzuschieben oder zu unterbrechen. Solche Gnadenmaßnahmen können nur für den jeweiligen Einzelfall

angeordnet werden. Das in der staatlichen Justizhoheit wurzelnde Begnadigungsrecht steht in Strafsachen, in denen im ersten Rechtszug ein Oberlandesgericht in Ausübung der Gerichtsbarkeit des Bundes entschieden hat, dem Bund zu, in allen anderen Strafsachen den Ländern (§ 452 Strafprozessordnung – StPO -).

In den Ländern (mit Ausnahme des Saarlandes) sind die Träger des Begnadigungsrechts durch die Verfassungen bestimmt. Zuständig ist in der Regel der Ministerpräsident, der diese Befugnis meist weiter delegieren darf. In den meisten Ländern ist das Begnadigungsrecht auf den Justizminister übertragen. Das Verfahren in Gnadensachen wird vor allem in den Gnadenordnungen der einzelnen Länder festgelegt.

Gemäß Artikel 78 Abs. 2 Thüringer Landesverfassung (LV) übt der Ministerpräsident das Gnadenrecht aus; dieses kann er nach Art. 78 Abs. 3 LV übertragen. Dies ist durch die Anordnung des Ministerpräsidenten über die Ausübung des Gnadenrechts vom 30. März 1994 (GVBl. S. 405) und die hierauf beruhende ThürGnO (Justizministerialblatt für Thüringen 2008, S. 58 ff.) geschehen.

Nach § 3 Abs. 1 der ThürGnO ist Gnadenbehörde der Leitende Oberstaatsanwalt, in dessen Bezirk die Entscheidung im

ersten Rechtszug ergangen ist. Gemäß § 32 Abs. 1 Sätze 1 und 2 ThürGnO ist gegen Entscheidungen der Gnadenbehörden die Beschwerde möglich; über dies dann der Justizminister entscheidet.

Vor diesem Hintergrund erläuterte der Bürgerbeauftragte dem betroffenen Bürger, dass der von diesem beantragte Gnadenerweis in Ausübung des BegnadigungsRECHTS erfolgt und dies auch im Rahmen eines durch die ThürGnO festgelegten formal-geordneten Verfahrens.

Sofern der Bürger daher im Zusammenhang mit der Bearbeitung seines Gnadengesuchs formale verfahrensbezogene Mängel wie z. B. eine zu langwierige Bearbeitungszeit geltend machen würde, hätte der Bürgerbeauftragte in seiner Funktion durchaus Möglichkeiten gesehen, das vorgetragene Anliegen zu befördern.

Der Bürgerbeauftragte sah sich jedoch außerstande, in irgendeiner Weise auf den Inhalt der durch den Justizminister zu treffenden Entscheidung Einfluss zu nehmen, so wie der Bürger es erbeten hatte. Denn ob und in welcher Weise die zur Ausübung des Begnadigungsrechtes Berufenen von diesem Recht Gebrauch machen, ist alleine deren Entscheidung und Verantwortung.

Der Bürgerbeauftragte musste den Bürger daher auf den Ausgang des Gnadenverfahrens verweisen, hofft aber, mit seinen umfangreichen Erläuterungen zum Gnadenrecht zum besseren Verständnis beim Bürger beigetragen zu haben.

Visum für Ehegattennachzug zwecks Familienzusammenführung: Bürgerbeauftragter und Ausländerbehörde brachten Odyssee zu einem guten Ende

Am 9. Mai klingelte beim Bürgerbeauftragten das Telefon: „Meine kongolesische Schwiegertochter, die mit Zwillingen schwanger ist und sich berufsbedingt in Südafrika aufhält, benötigt dringend ein Visum für ihre Einreise nach Deutschland, aber wir kommen damit einfach nicht voran! Jetzt klemmt die Sache hier in Thüringen. Können Sie uns helfen?“ Ja, auch in solchen Situationen versucht der Bürgerbeauftragte zu helfen! Deshalb schickte die in Thüringen wohnhafte Schwiegermutter dem Bürgerbeauftragten wenig später eine E-Mail und schilderte die familiäre Problemlage: Voraussetzlicher Geburtstermin sei in wenigen Monaten, sodass die werdende Mutter nur noch kurze Zeit fliegen könne. Zudem

„In solch einer Situation ist man einfach hilflos.“

laufe ihr befristetes Arbeitsvisum in Südafrika Mitte September aus und eine Verlängerung sei auf Grund der Schwangerschaft wenig wahrscheinlich, weshalb die Ausweisung in den Kongo drohe. Wenn die Kinder in Südafrika geboren würden, bekämen sie aber sehr wahrscheinlich keine Geburtsurkunde und demzufolge auch keinen Pass, d.h. auf Grund der Ge-



setze dieses Landes dürften die Kinder nicht ausreisen. „Und für meinen Sohn ist wegen einer angeborenen schweren Erkrankung ein Aufenthalt im Kongo völlig unmöglich!“

Der Antrag auf Erteilung des Visums sei bei der deutschen Auslandsvertretung in Südafrika gestellt und alle nötigen Do-

kumente lägen in erforderlicher Form vor. Nach ca. vier Wochen seien die Unterlagen der Deutschen Botschaft in Kapstadt auch im hiesigen zuständigen Landratsamt angekommen, aber auf Grund des Dienstweges noch nicht in der Ausländerbehörde eingetroffen. Obwohl sie die prekäre Lage der jungen Familie dort bereits persönlich geschildert habe, habe sie die Auskunft erhalten, dass die Dokumente erst geprüft werden müssten und keinerlei Angaben gemacht werden könnten, wie lange das dauere. Ursache dafür, dass sich die Angelegenheit so schwierig gestalte, sei wohl die Tatsache, dass die Ehe ihres Sohnes in Dänemark geschlossen worden sei, da die Eheschließung an seinem Wohnort in Thüringen wegen einer angeblich nicht vorhandenen Originalgeburtsurkunde seiner zukünftigen Frau verweigert worden war.

Die E-Mail endete mit den Worten: „Für Ihre Unterstützung wären wir sehr dankbar. Seit Monaten drehen wir uns im Kreis und die Zeit läuft uns davon. Es ist für uns gegenwärtig nicht abschätzbar, ob es besser ist, immer wieder in den Ämtern vorzusprechen oder ob das eher Unmut und weitere Verzögerungen nach sich zieht. In solch einer Situation ist man einfach hilflos.“

Lösungsansatz und Ergebnis:

Der Bürgerbeauftragte begann sofort mit der Bearbeitung und klärte zunächst das Verfahren, um „den Hebel“ an der richtigen Stelle ansetzen zu können: Ausgangspunkt des Verfahrens zur Visaerteilung ist ein Antrag des ausländischen Ehepartners bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung auf Erteilung eines Visums zur Familienzusammenführung (Ehegattennachzug). Die deutsche Auslandsvertretung leitet den Visumantrag dann zur Stellungnahme an die für den gewünschten deutschen Wohnsitz zuständige deutsche Aus-

länderbehörde weiter. Deren Beteiligung beruht auf § 31 AufenthV. Danach muss die für den späteren gemeinsamen Wohnort des Ehepaars zuständige Ausländerbehörde ihre Zustimmung zur Visumerteilung geben. Erst danach kann die deutsche Auslandsvertretung das Visum zur Einreise ausstellen.

Aus Zeitgründen suchte der Bürgerbeauftragte sofort den telefonischen Kontakt zur zuständigen Ausländerbehörde beim Landratsamt und sensibilisierte diese für die außergewöhnlichen Umstände des Einzelfalles und die besondere Eilbedürftigkeit des Vorgangs. Dabei erwies sich die Leiterin der Dienststelle als sehr konstruktive und engagierte Gesprächspartnerin: Sie ließ sich die Akte vorlegen, arbeitete diese selbst durch und erörterte dann mit der Bearbeiterin beim Bürgerbeauftragten anhand der jeweils vorliegenden Schriftstücke im Einzelnen, wo es „klemmte“ und warum. In diesem intensiven Gespräch konnte herausgearbeitet werden, dass die von der deutschen Auslandsvertretung selbst noch erhobenen eigenen Bedenken gar nicht stichhaltig waren. Die Mitarbeiterin des Landratsamtes sagte zu, sich umgehend mit der deutschen Auslandsvertretung in Verbindung zu setzen, um die Angelegenheit nun so schnell wie möglich voranzubringen.

„Für Ihr Bemühen herzlichen Dank!! Unsere Familie ist einfach nur glücklich.“

Am 13. Mai bekam der Bürgerbeauftragte eine E-Mail aus dem Landratsamt: „ (...) in o. g. Angelegenheit teile ich Ihnen mit, dass nach intensivem Schriftwechsel mit der Deutschen Botschaft in Kapstadt die auf beiden Seiten noch offenen Fragen geklärt wurden. Meine Behörde hat soeben elektronisch die Zustimmung an die Deutsche Botschaft in Kapstadt/ Südafrika zur Visumerteilung übermittelt. Die Entscheidung über den Visumantrag trifft die Botschaft; ich gehe davon aus, dass das Visum kurzfristig erteilt werden wird. (...)“ Und nur weitere fünf Tage später schrieb die Schwiegermutter der Betroffenen dem Bürgerbeauftragten: „ ... meine Schwiegertochter wurde heute von der deutschen Botschaft in Kapstadt aufgefordert, ihr Flugticket nach Deutschland einzureichen. In zwei Tagen soll sie das Visum bekommen. Für Ihr Bemühen herzlichen Dank!! Unsere Familie ist einfach nur glücklich!“.

Entstehen mir Kosten, wenn ich eine Betreuung beim Amtsgericht habe?

Ein Bürger schilderte dem Bürgerbeauftragten, die „Jahresbetreuungsgebühren des Amtsgerichts“ seien von einem Jahr zum nächsten um mehr als 100 Prozent angestiegen. Hierfür erbat er eine hinreichende Erklärung. Wie es schien, war der Bürger selbst Betreuer und nun von gestiegenen Gebührenforderungen betroffen.

Lösungsansatz und Ergebnis:

Der Bürgerbeauftragte informierte ihn darüber, dass mit der Einleitung eines Betreuungsverfahrens und der späteren Entscheidung des Betreuungsgerichts in der Regel tatsächlich auch Kosten für den Betroffenen selbst verbunden seien.

Ein Teil dieser Kosten sind die Kosten des gerichtlichen Verfahrens. Für das Tätigwerden des Betreuungsgerichts in Betreuungsverfahren kann das Gericht jährliche Gebühren erheben. Die Gebühren werden erstmals bei Anordnung der Betreuung (also mit Erlass des Beschlusses) und später jeweils zu Beginn des Kalenderjahres fällig. Die Vorschriften zur Regulierung dieser Kosten waren bis vor einiger Zeit in der Kostenordnung (KostO) enthalten.

Am 1. August 2013 ist jedoch das Zweite Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts (2. KostRMoG) in Kraft getreten. Mit



diesem Gesetz wurde auch die Rechtsgrundlage für die Gerichtsgebühren bei Betreuungen geändert. Damit verbunden sind – im Vergleich zur früheren Rechtslage – erhöhte Gerichtsgebühren für vermögende Betreute.

Die Gerichtskosten in Betreuungssachen sind jetzt im Gerichts- und Notarkostengesetz – GNotKG – geregelt (§§ 8, 23 Nr. 1); die konkreten Kosten finden sich im Kostenverzeichnis zu diesem Gesetz (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2, Hauptabschnitt 1). Im Vergleich zur früheren Rechtslage gleich geblieben ist der dem Betreuten zugutekommende Vermögensfreibetrag von 25.000 Euro (bislang § 92 KostO, jetzt Vorbem. 1.1. zu Anlage 1 zum GNotKG). Dieser wird bei der Gebührenberechnung also nicht mit eingerechnet.

Wird der Vermögensfreibetrag jedoch überschritten, sind die Gerichtsgebühren jetzt nach der neuen Rechtslage erheblich höher als früher: Die Jahres-Mindestgebühr ist von 50 Euro auf 200 Euro gestiegen, die Jahres-Höchstgebühr bei reiner Per-

sonensorge wurde von 200 Euro auf 300 Euro angehoben und die Jahresgebühren haben sich – wie der Bürger geschildert hatte – tatsächlich verdoppelt: Pro angefangene 5.000 Euro, um die das Vermögen des Betreuten den Freibetrag von 25.000 Euro übersteigt, werden nun 10 Euro statt 5 Euro fällig.

Mit diesen Erläuterungen und zusätzlichen, von der Bundesnotarkammer bereitgestellten Informationen konnte der Bürgerbeauftragte dem Bürger seine Frage beantworten.

Ärger vorprogrammiert: Wenn der Straßenbaulastträger auf uneinsichtige Anlieger trifft

Anlieger fühlen sich oft als Leidtragende, wenn öffentliche Straßen gebaut oder ausgebaut werden und dadurch Beeinträchtigungen bei der Erreichbarkeit des eigenen Grundstücks entstehen. Besonders prekär kann das für Gewerbetreibende werden, deren Geschäftsbetrieb auf Erreichbarkeit durch die Kundschaft angewiesen ist.

So auch im hier zu berichtenden Fall, in dem der gewerbetreibende Anlieger an einer größeren innerstädtischen Straße kurz vor Beginn von umfangreichen Straßenausbaumaßnahmen sozusagen in einem brieflichen „Rundumschlag“ alle denkbaren Stellen bis hin zur zuständigen Ministerin alarmiert und sich über zig (vermeintliche) Mängel beklagt hatte. Beim Bürgerbeauftragten wurde er vorstellig, weil die von ihm angeschriebenen Stellen untätig geblieben wären und ihm nicht geantwortet hätten. Der Bürgerbeauftragte recherchierte, dass dies so nicht zutreffend war, sondern intensiv an der Beantwortung der Fragen des Bürgers gearbeitet wurde. Im weiteren Verlauf der Bearbeitung durch den Bürgerbeauftragten kristallisierte sich dann heraus, dass sich der Bürger eigentlich an den (unvermeidlichen!) Zufahrtseinschränkungen für sein Gewerbegrundstück störte und sich in seiner Erwerbstätigkeit behindert sah. Und zwar so sehr, dass er mit eigenen Fahrzeugen bereits Bereiche, die für die Straßenbauarbeiten und die Arbeitsfahrzeuge benötigt wurden, blockiert hatte, weshalb Polizei und Ordnungsamt aktiv werden mussten.

Lösungsansatz und Ergebnis:

Da sich der Bürger auch allen Bemühungen der Behörden um eine sinnvolle praktische Lösung – das Tiefbauamt hatte dem Bürger erlaubt, die für die Absicherung der Baustelle abgestellten Warnbarken bei Bedarf verschieben zu dürfen –

widersetzte, klärte ihn der Bürgerbeauftragte ausführlich über die Rechtslage auf: Wie so oft ist auch hier die entscheidende Frage, was ein Anlieger noch hinnehmen muss oder aber schon über das noch zumutbare Maß an Beeinträchtigung hinausgeht. Eine Grenzziehung ist schwierig.

Die Straße dient dem Verkehr; Ziel und Quelle jedes Verkehrs liegen jedoch außerhalb der Straße auf den Grundstücken. Die Verbindung zwischen den anliegenden Grundstücken und der Straße ist die tatsächliche Voraussetzung für die Teilnahme der Anlieger am Gemeingebrauch (= gestatteter Gebrauch der Straße im Rahmen der Widmung und im Rahmen der Verkehrsvorschriften). Infolge von Straßenbaumaßnahmen kann es aber zu Beeinträchtigung der Zuwegung kommen. Die Beeinträchtigung kann z. B. darin bestehen, dass die vorhandene Zufahrt zu einem Anliegergrundstück zeitweilig überhaupt nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen, etwa über einen nur langsam und vorsichtig zu befahrenden Bohlenbelag oder auf Umwegen zu benutzen ist oder dass für den Zugang nur Behelfseinrichtungen zur Verfügung stehen, deren Benutzung lästig oder beschwerlich ist. Solche Beeinträchtigungen können vor allem bei gewerblich genutzten Grundstücken – je nach der Art des Betriebs – zu mehr oder minder empfindlichen Ausfällen führen.

Umsatzrückgänge, auch solche über Wochen oder Monate, infolge von Bauarbeiten begründen keinen Entschädigungsanspruch.

Allerdings ist nach ständiger Rechtsprechung der Gemeingebrauch an der Straße bereits dadurch begrenzt, dass die Anlieger einschränkende Maßnahmen hinnehmen müssen, die sich aus der Notwendigkeit ergeben, die Straße in einem ordnungsmäßigen Zustand zu erhalten (Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten; Instandsetzungen). Das gilt für Arbeiten an der Straße selbst (Straßenkörper und Zubehör) und für Arbeiten an Versorgungsleitungen und sonstigen Anlagen, die üblicherweise im Interesse der Allgemeinheit mit der Straße verbunden oder im Straßenkörper untergebracht werden.

Der Gemeingebrauch der Anlieger darf jedoch nicht mehr als erforderlich eingeschränkt werden. Daraus ergeben sich verschiedene Rücksichtspflichten der bauenden Verwaltung, die dem Bürger detailliert mitgeteilt wurden.

Halten sich die Beeinträchtigungen in diesem Rahmen, so hat sie der Anlieger entschädigungslos hinzunehmen. Der Anlieger kann nicht damit rechnen, dass der Gemeingebrauch unverändert bleibt. Umsatzrückgänge, auch solche über Wochen oder Monate, infolge von Bauarbeiten begründen keinen Entschädigungsanspruch. Sie gehören zu dem Risiko, das der Gewerbetreibende einzukalkulieren hat.

Sind die Folgen der Beeinträchtigung der Zuwegung infolge von Straßenbauarbeiten nach Dauer, Art, Intensität und

Auswirkung aber so erheblich, dass dem Anlieger eine entschädigungslose Hinnahme nicht mehr zugemutet werden kann, so erwächst ihm ein Anspruch auf Entschädigung wegen rechtswidrigen, enteignungsgleichen Eingriffs in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb. Nicht mehr zumutbar ist die Beeinträchtigung, wenn die bauende Verwaltung den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit missachtet oder vermeidbare Verzögerungen verursacht hat. Die Zumutbarkeitsgrenze ist ferner überschritten, wenn ein anliegender Betrieb infolge der Beeinträchtigungen durch die Bauarbeiten in seiner Existenz gefährdet wird. Ein entschädigungspflichtiger Eingriff setzt allerdings stets das Überschreiten einer „Opfergrenze“ voraus. Der Betrieb muss es also bis zu dieser „Opfergrenze“ hinnehmen, wenn der Zugang oder sonstige Anbindungen vorübergehend beeinträchtigt werden. Das ist z. B. der Fall, wenn aufgrund von Arbeiten am Straßenkörper, vorübergehend nur noch Fußgänger den Betrieb erreichen können, Autos nur noch in einer Richtung oder überhaupt nicht mehr durch die Straße fahren oder nicht mehr vor dem Betrieb halten dürfen, Lkw infolge von Verkehrsregelungen oder Einengungen der Straße den Betrieb nicht mehr anfahren können, Umwege zu machen sind, die Sicht auf den Betrieb, z. B. durch Bauzäune, beeinträchtigt wird oder Schutzgitter am Straßenrand aufgestellt werden, um das Überqueren der Straße durch Fußgänger zu verhindern. In solchen Fällen müssen Umsatzrückgänge für einige Wochen oder gar Monate entschädigungslos hingenommen werden, sofern die Baumaßnahmen den Betrieb nicht ungewöhnlich schwer treffen oder seine Existenz gefährden.



Es gibt also keine festen Grenzen für hinzunehmende Bauzeiten oder Größenordnungen eines noch vertretbaren Umsatzeinbruchs. Eine Überschreitung der Opfergrenze kommt jedoch insbesondere im Falle ungewöhnlich schwerer Ertragsrückgänge in Betracht. Maßstab ist dabei der wirtschaftlich gesunde Betrieb, der über die Jahre auch Rücklagen für solche Fälle gebildet hat. Stellen sich bei einem Betrieb bereits nach kurzer Zeit der Baumaßnahmen tiefgreifende Schwierigkeiten ein, so ist dies nach Auffassung der Rechtsprechung ein Indiz dafür, dass der Betrieb schon vorher wirtschaftlich angeschlagen war.

Nach den Recherchen des Bürgerbeauftragten war dem Bürger hier im Vorfeld der Bauarbeiten die (eingeschränkte) Erreichbarkeit seines Grundstückes erläutert worden und er hatte auch eine Anwohnerinformation mit der Benennung der entsprechenden Alternativ-Zufahrten während der Bau-

phase erhalten. Darüber hinaus war ihm ermöglicht worden, bezüglich des Bauablaufs den direkten Kontakt zu der bauausführenden Firma zu suchen und die aufgestellten Warnbarken bei Bedarf verräumen zu können.

Aus Sicht des Bürgerbeauftragten hatte sich die Stadt damit nicht nur völlig rechtskonform, sondern darüber hinausgehend kooperativ verhalten und war im Vorfeld der Baumaßnahmen und seit deren Beginn bemüht, die Beeinträchtigungen auch für die gewerblichen Anlieger so gering wie möglich zu halten. Insofern sah der Bürgerbeauftragte keinen Grund zur Beanstandung behördlichen Vorgehens.

Die entlaufene Kuh - Wer trägt die Kosten für einen Polizeieinsatz?

Mit einem außergewöhnlichen Fall wandte sich ein Bürger an den Bürgerbeauftragten und erhoffte sich Aufklärung hinsichtlich der Frage, wer denn die Kosten für einen Polizeieinsatz trage.

Hintergrund dessen war eine entlaufene Kuh, die dem Bürger gehörte. Das Tier hatte sich davongemacht, als es nach dem Transport vom Anhänger in seinen Stall gebracht werden sollte. Da es dem Bürger nicht gelang, das Tier einzufangen, er aber eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit befürchtete, rief er die Polizei zur Hilfe. Nach einem dramatischen und spektakulären Einsatz konnte das Tier letztendlich erst nach tierärztlicher Betäubung gebändigt und wieder zurück in den Stall gebracht werden.

Im Nachgang jedoch erhielt der Bürger Post von der Thüringer Landespolizeidirektion, die ihm durch einen Bescheid die Kosten dieses Polizeieinsatzes in Höhe von ca. 500 Euro in Rechnung stellte. Dies löste nun große Verwunderung bei dem Bürger aus. Denn ihm war unmittelbar bei dem Einsatz von einem beteiligten Polizeibeamten mitgeteilt worden, dass ihm keine Kosten hierfür entstehen würden. Dieses aus seiner Sicht widersprüchliche Verhalten der Polizei war für den Bürger nicht nachvollziehbar. Besonders ärgerlich war für ihn auch, dass seine Versicherung eine Schadensregulierung für diesen Fall verweigerte.

„Muss ich nun die Rechnung begleichen oder nicht?“ fragte der Bürger den Bürgerbeauftragten.

Lösungsansatz und Ergebnis:

Der Bürgerbeauftragte klärte diese Ungewissheit hinsichtlich der Kostentragungspflicht auf. Zunächst überprüfte er den Bescheid der Thüringer Landespolizeidirektion. Dabei gelangte er zu dem Schluss, dass die Gebührenerhebung rechtmäßig erfolgte. Denn es war rechtlich nicht zu beanstanden, dass der Bürger als Halter der Kuh für die entstandenen Kosten des Einsatzes in Anspruch genommen wurde. Es handelte sich um eine unmittelbare Ausführung einer Maßnahme nach § 9 des Thüringer Polizeiaufgabengesetzes (PAG), für die nach der Thüringer Polizeikostenverordnung (ThürPolKostV) Gebühren und Auslagen erhoben werden. Diese werden dann auf den jeweiligen Verursacher umgelegt, sodass hier der Bürger als Eigentümer der Kuh als Verantwortlicher heranzuziehen war. Vergleichbare Fälle in Sachsen und Bayern waren Gegenstand verwaltungsrechtlicher Verfahren, bei denen das Gericht die Rechtmäßigkeit der Geltendmachung der Kosten bestätigt hatte.



Da von einem Polizeibeamten vor Ort eine gegenteilige Auskunft gegeben wurde, löste diese nachträglich erhobene Gebührenforderung bei dem Bürger nachvollziehbar Irritationen aus. Diesbezüglich konnte der Bürgerbeauftragte aber zur Klärung der Situation beitragen. Denn bei der Auskunft gegenüber dem Bürger handelte es sich um eine spontane Äußerung „aus der Situation heraus“, ohne dass der Polizeibeamte die Möglichkeit gehabt hätte, die Kostenfrage umfassend rechtlich zu bewerten. Die Entscheidung über die Geltendmachung von Kosten für einen Einsatz ist im Übrigen der zuständigen Landespolizeidirektion vorbehalten, sodass die Information des Polizeibeamten letztlich als unverbindliche Auskunft ohne Richtigkeitsgewähr zu betrachten war.

Da die Versicherung des Bürgers die Kostenübernahme verweigerte, wies der Bürgerbeauftragte im Rahmen seiner Lotsenfunktion den Bürger auf die Möglichkeit hin, den Versicherungsombudsmann hinzuzuziehen. Dabei handelt es sich um eine unabhängig und für den Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Der Bürgerbeauftragte riet dem Bürger, sich an diese Institution zu wenden, um hinsichtlich der Schadensregulierung mit der Versicherung eine einvernehmliche Lösung zu erzielen. Im Ergebnis war der Bürger froh, dass der Bürgerbeauftragte die Kostenfrage aufklärte und dankte auch für die nützlichen Hinweise.

Sonstiges

Notunterkünfte: Was wird aus den Flüchtlingszelten in Thüringen?

Sie dienten als Notmaßnahme, um geflüchteten Menschen vorübergehend ein Dach über dem Kopf zu bieten: Flüchtlingszelte.

Nach dem Flüchtlingsstrom 2015/2016 wurden auch in Thüringen Flüchtlingszelte gebraucht und aufgebaut. Nachdem nun kaum noch Flüchtlinge gekommen waren, gingen einige Thüringer davon aus, dass diese Zelte nun nicht mehr benötigt werden und ggf. für alternative Nutzungen zur Verfügung stehen. Dies war auch Anlass zur Frage eines Bürgers, die er an den Bürgerbeauftragten richtete: „Können die vom Land Thüringen angeschafften Flüchtlingszelte für andere soziale Zwecke verwendet werden? Im konkreten Fall als Zelt für eine Jugendfeuerwehr?“

Lösungsansatz und Ergebnis:

Der Bürgerbeauftragte klärte, dass der Freistaat Thüringen selbst keine Zelte angeschafft habe. Vielmehr seien Zelte vom Deutschen Roten Kreuz und privaten Zeltverleihen in Anspruch genommen worden. Dementsprechend könne der Freistaat Thüringen diese Zelte nicht an ehrenamtliche Einrichtungen abgeben.

Diese Information leitete der Bürgerbeauftragte an den Bürger weiter und konnte nebenbei auch noch ein vielleicht weitverbreitetes Vorurteil ausräumen.

Der Bürgerbeauftragte
des Freistaats Thüringen

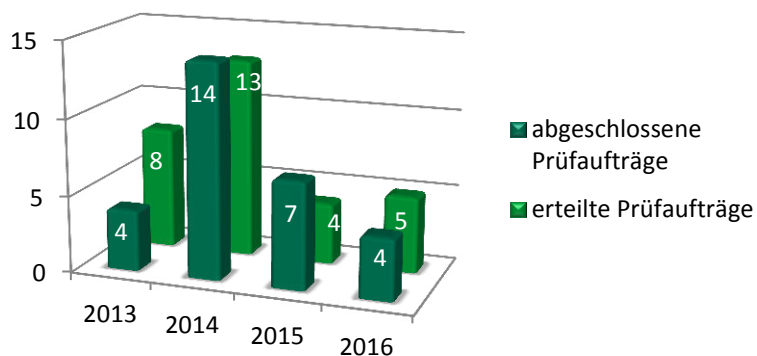
//ZUSAMMENARBEIT, ANREGUNGEN & INITIATIVEN

Der Bürgerbeauftragte im Austausch
mit Politik und Behörden

Zusammenarbeit & Netzwerk

Petitionsausschuss des Thüringer Landtags

Im Berichtszeitraum hat der Bürgerbeauftragte den Petitionsausschuss des Thüringer Landtags (PetA) bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützt. Der Bürgerbeauftragte versteht seine Tätigkeit als Teil des Petitionswesens des Thüringer Landtags. Die Zusammenarbeit beider Institutionen ist von Konstruktivität und Offenheit geprägt.



Nach § 1 Abs. 5 Satz 1 ThürBÜBG nimmt der Bürgerbeauftragte an den Sitzungen des Petitionsausschusses teil. 2016 waren es elf Sitzungen und zwei PetA-Anhörungen. Der Thüringer Petitionsausschuss leitete **fünf Prüfaufträge** gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 ThürPetG dem Bürgerbeauftragten in 2016 zu. Davon wurden drei Prüfaufträge im Berichtsjahr abgeschlossen und zwei sind weiter in Bearbeitung. Zudem wurde ein Prüfauftrag, der 2015 eingegangen ist, in 2016 abgeschlossen.

Arbeitsgemeinschaft der parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten Deutschlands

Die Bürgerbeauftragten der Bundesländer trafen am 24. Februar in Erfurt und am 20. September in Potsdam zum Austausch über Erfahrungen und Probleme, die sich aus der Beratungspraxis ergeben, zusammen. In den Sitzungen standen aktuelle Probleme zum Krankengeldbezug sowie die fachliche Begleitung der Novellierung des SGB II im Zentrum der Gespräche. Dazu wurde am 24. Februar 2016 ein **Gemeinsames Positionspapier zur Novellierung des SGB II** verab-

schiedet. Mit dem Papier werden „Anregungen aus der Beratungspraxis der Bürgerbeauftragten zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Novellierung des SGB II (BR-Drucksache 66/16 v. 5.2.2016)“ gegeben.

In der täglichen Arbeit sammeln die Bürgerbeauftragten viele Erfahrungen gerade auch im Bereich des SGB II, in dem u. a. die sog. Hartz-IV-Leistungen geregelt sind. Vor diesem Erfahrungshintergrund haben die Bürgerbeauftragten in zwölf Regelungsbereichen Probleme aufgezeigt und Lösungsvorschläge gemacht, die bei den Beratungen um die Novellierung des SGB II beachtet werden sollten. Das betrifft zum Beispiel Änderungsvorschläge hinsichtlich der Kostenübernahme für die Mittagsverpflegung in Einrichtungen eines freien Trägers der Kinder- und Jugendhilfe. Seit dem 1. Januar 2014 sind Kommunen nicht mehr verpflichtet, Kosten für Mehraufwendungen der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung für externe, nicht schulische Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zu übernehmen. Eine Kostenübernahme durch die Kommune ist damit eine freiwillige Leistung, erfolgt aber von vielen Städten und Gemeinden in Thüringen aufgrund klammer Haushaltskassen nicht. Diese Situation ist sehr unbefriedigend, weil Eltern faktisch das Angebot der freien Träger nicht mehr wählen und damit das so genannte Wunsch- und Wahlrecht nicht mehr ausüben können.



Foto (v.l.n.r.): Matthias Crone, Bürgerbeauftragter Mecklenburg-Vorpommern; Dr. Kurt Herzberg, Bürgerbeauftragter Thüringen; Samiah El Samadoni, Bürgerbeauftragte Schleswig-Holstein; Dieter Burgard, Bürgerbeauftragter Rheinland-Pfalz

Das Positionspapier mit den Anregungen zum SGB II wurde vom Thüringer Bürgerbeauftragten an die Landesregierung sowie an die Thüringer Bundestagsabgeordneten übermittelt, damit die erarbeiteten Lösungsvorschläge bei den weiteren Beratungen berücksichtigt werden konnten.

Nicht alle Positionen der Bürgerbeauftragten wurden bei der Gesetzesnovellierung beachtet, dennoch war das Papier – so die Einschätzung der Bürgerbeauftragten – die Grundlage für eine Vielzahl von Fachgesprächen und Eingaben in die Fachpolitik. Zwar wurde beim Thema ‚Zwangsverrentung mit 63‘ die Chance zur grundsätzlichen Beseitigung einer Fehlentwicklung verpasst. Dennoch hat das zuständige Bundesministerium für Arbeit und Soziales durch Veränderungen bei der Unbilligkeitsverordnung (Vgl. dazu auch S. 105f dieses Berichts) auf die Probleme reagiert. Die



Bürgerbeauftragten werden aber ganz im Sinne der Betroffenen weiterhin die Entwicklungen beobachten. Die Arbeitsgemeinschaft der Bürgerbeauftragten regte zudem an, dass das Europäische Ombudsmann-Institut (EOI) sich zukünftig noch deutlicher zu aktuellen Problemen positionieren sollte. Das EOI sollte auch noch klarer intervenieren, wenn in einzelnen europäischen Ländern die Ombudspersonen, die auf die Einhaltung von Menschen- und Minderheitenrechten beharren, Probleme mit den Regierungen bekommen. Die nächste Arbeitssitzung der Bürgerbeauftragten findet im April 2017 in Schwerin statt.

Konferenz des Europäischen Verbindungsnetzes (ENO) in Brüssel

Dr. Kurt Herzberg nahm vom 12. bis 14. Juni an der Konferenz des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten (ENO) teil. Zu dieser Konferenz hatte die Europäische Bürgerbeauftragte Emily O'Reilly nach Brüssel eingeladen.



Auf dem Konferenzprogramm standen die – in den Mitgliedsländern zum Teil sehr unterschiedlichen – Fragen um die Flüchtlingskrise, Transparenz und Korruption in Politik und Verwaltung und die aktuellen Entwicklungen und Probleme, wenn es darum geht, wesentliche Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit überall in Europa anzuwenden.

Die Konferenz zeigte, welche grundlegenden Probleme in einigen Mitgliedsländern der Europäischen Union bestehen. Im Nachgang zur Tagung stellte Dr. Kurt Herzberg im Juni öffentlich fest: „Voller Respekt nehme ich wahr, wie die Bürgerbeauftragten insbesondere in Süd- und Südosteuropa sowie in Polen für die Grundwerte Europas kämpfen müssen. Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte und fairer Umgang mit Minderheiten oder Flüchtlingen sind keineswegs überall selbstverständliche und erfahrbare Praxis. Es gibt Bürgerbeauftragte, die durch ihr Engagement für diese Werte und die Menschen Risiken und Nachteile in Kauf nehmen müssen.“

Unter der Leitung der Europäischen Bürgerbeauftragten wurden die Ergebnisse der Tagung zusammengefasst und die Anregungen ausgewertet. Das Europäische Verbindungsnetz der Bürgerbeauftragten besteht aus über 95 Einrichtungen in 36 europäischen Ländern.

Tagung der Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Bundes und der Länder

Am 18. und 19. September nahm der Bürgerbeauftragte an der Tagung der Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Bundes und der Länder in Potsdam teil. Zu dieser alle zwei Jahre stattfindenden Tagung sind auch die parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten der Länder eingeladen.

Im Brandenburger Landtag informierten sich die ca. 70 Teilnehmenden über nationale und internationale Entwicklungen des Petitionswesens. So wurden z. B. Erfahrungen mit der direkten Demokratie in Estland sowie die Institution der estnischen Rechtskanzlerin vorgestellt und der Umgang des luxemburgischen Petitionsausschusses mit der Behandlung von in unzulänglicher Sprache vorgetragene Petitionen diskutiert. Ein weiterer Kernpunkt der Tagung war der Vergleich von Onlineangeboten der Parlamente zur Petitionseinreichung mit privat organisierten Petitionsplattformen.



Foto: Die Teilnehmenden während der Debatte um private Petitionsplattformen.

Der Thüringer Bürgerbeauftragte wertete die Zusammenkunft als sehr gute und wichtige Gelegenheit, die aktuellen Entwicklungen im Petitionswesen zu beobachten. Das Petitionswesen wird angesichts eines ständig komplexer werdenden Verwaltungshandelns und angesichts der nicht selten unübersichtlich erscheinenden Rechtskreise an Bedeutung gewinnen. Die aufmerksamen Mitglieder der Petitionsausschüsse können in ihrer Arbeit gleichsam seismografisch die Wirklichkeit wahrnehmen, die politisches Handeln bei den Betroffenen bewirkt. Der Bürgerbeauftragte ist davon überzeugt, dass bei all den zukünftigen Veränderungen die Bedeutung des vermittelnden Dialogs, dessen also, was die zentrale Aufgabe des Bürgerbeauftragten ist, zunehmen wird.

Führungskräfteseminar des Thüringer Landesverwaltungsamtes

Beim vierten Führungskräfteseminar des Thüringer Landesverwaltungsamtes am 16. Juni im Landgut Holzdorf stellte der Bürgerbeauftragte seine Arbeit vor und spiegelte den etwa 70 anwesenden Führungskräften des Amtes die Erfahrungen der Bürgerinnen und Bürger, die sich an ihn wenden.

Ein zweiter Schwerpunkt seines Vortrages lag auf der Frage, ob und wie die Kommunikation von Verwaltung verständlicher werden kann. In dem Vortrag und dem anschließenden Gespräch wurde herausgearbeitet, dass die wichtigste Zielstellung der Verwaltung bei der Formulierung von Bescheiden zunächst nicht die Verständlichkeit für den Bürger ist. Vielmehr wird zuerst die Rechtssicherheit von Bescheiden angestrebt. Insofern richten Verwaltungen ihre Schreiben in Sprache und Duktus eher an Widerspruchsbehörden oder Gerichten aus, damit die Aussagen rechtlich eindeutig sind. Dabei wird das Bürgerinteresse an einer für den Nichtjuristen verständlichen Sprache zu Unrecht hinten angestellt.



In seinem Vortrag warb Dr. Kurt Herzberg dafür, dass Verständlichkeit und Rechtssicherheit nicht automatisch einen Widerspruch bilden müssen. Verwaltungen sind (auch rechtlich begründbar) angehalten, ihre Schreiben

an die Bürger so zu formulieren, dass sie dem durchschnittlichen Verstehenshorizont eines Bürgers entsprechen. Außerdem bietet bessere Verständlichkeit die Chance, dass es gar nicht erst zum Rechtsstreit kommt. Denn: Wo der Bürger versteht, was von ihm verlangt wird, entstehen Missverständnisse erst gar nicht. Dr. Kurt Herzberg unterlegte seine Anregungen mit Beispielen aus seiner Praxis als Bürgerbeauftragter.

Frank Roßner, Präsident des Landesverwaltungsamtes, meinte mit einem selbstkritischen Augenzwinkern: „Da liest man häufig Schachtelsätze, die kaum zu verstehen sind. Auch gelegentlich in eigenen Entwürfen.“

Im Nachgang zum Vortrag des Bürgerbeauftragten erklärte das Thüringer Landesverwaltungsamt, dass das Amt an der für 2017 geplanten Klartext-Initiative des Bürgerbeauftragten mitwirken wird.

Führungskräfteseminar der Jobcenter Weimarer Land und Weimar

Dr. Kurt Herzberg stellte am 3. November circa 15 Führungskräften der Jobcenter Weimarer Land und Weimar seine Arbeit als Bürgerbeauftragter in Thüringen vor. Neben allgemeinen Informationen zu seinem Amt und seinem Auftrag besprach er mit den Anwesenden auch ganz praktisch Fallkonstellationen, bei denen Jobcenter beteiligt sind.

Einige Aspekte arbeitete Dr. Kurt Herzberg während seines Vortrages besonders heraus. So zum Beispiel die Frage, wie der „Bürger-Staat-Dialog“ in den Behörden reflektiert werden kann und welche Kommunikationsstörungen in diesem Dialog vorkommen können. Im Gespräch wurde herausgearbeitet, dass der Bürgerbeauftragte einen Beitrag zum staatlichen Beschwerdemanagement leisten kann.

Die Führungskräfte hoben besonders hervor, dass die unabhängige Prüfung des Bürgerbeauftragten hilft, eventuelles Misstrauen gegenüber der Behörde abzubauen. Insgesamt werteten sie die Arbeit des Bürgerbeauftragten als wichtige Ergänzung ihres eigenen „Kundenreaktionsmanagements“.

Gespräche

Neben der anliegenbezogenen Zusammenarbeit mit den Behörden und deren Vertretern zählte das Berichtsjahr zahlreiche Begegnungen und Gespräche insbesondere mit den Vertretern der kommunalen Gebietskörperschaften. Diese Gespräche sind die Basis für eine offene und vertrauensvolle Zusammenarbeit bei der – manchmal auch konfliktbelasteten – Suche nach einvernehmlichen Lösungen für die Bürgerinnen und Bürger, die sich an den Bürgerbeauftragten wenden.

Eine Auswahl von Gesprächen im Berichtsjahr:

- 12. Januar** **Knut Kreuch**
Oberbürgermeister der Stadt Gotha
- 12. Januar** **Konrad Gießmann**
Landrat des Landkreises Gotha
- 15. Januar** **Ralf-Uwe Beck**
Bundesvorstandssprecher Mehr Demokratie e.V.

19. Januar **Michael Hasenbeck**
Leiter des Referats Bürgeranliegen, Petitionen;
Thüringer Staatskanzlei
21. Januar **Gisela Eler**
Staatsrätin für Zivilgesellschaft und Bürger-
beteiligung im Staatsministerium
Baden-Württemberg
26. Januar **Matthias Jendricke**
Landrat des Landkreises Nordhausen
3. Februar **Stephan J. Kramer**
Präsident des Thüringer Landesamtes für
Verfassungsschutz
10. Februar **Frank Roßner**
Präsident des Thüringer Landesverwaltungs-
amtes
8. März **Dr. Werner Henning**
Landrat des Landkreises Eichsfeld
22. März **Marko Wolfram**
Landrat des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt
6. April **Joachim Leibiger**
Beauftragter für Menschen mit Behinderung
des Freistaats Thüringen
6. April **Bernd Lütje**
Leiter des Bereichs Grundsatz
Deutsche Rentenversicherung
Mitteldeutschland
14. April **Staatssekretär Karl-Josef Laumann**
Beauftragter der Bundesregierung für die Be-
lange der Patientinnen und Patienten sowie
Bevollmächtigter für Pflege
15. April **Boris Lochthofen**
Direktor des MDR-Landesfunkhauses
Thüringen
26. April **Dr. Viola Hahn**
Oberbürgermeisterin der Stadt Gera
4. Mai **Mirjam Kruppa**
Thüringer Beauftragte für Integration,
Migration und Flüchtlinge
24. Mai **Antje Hochwind**
Landrätin des Kyffhäuserkreises
27. Mai **Michael Leiprecht**
Geschäftsführer des Jobcenters Weimarer
Land
7. Juni **Peter Heimrich**
Landrat des Landkreises Schmalkalden-
Meiningen
3. August **Heike Werner**
Thüringer Ministerin für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie

17. August **Gabi Ohler**
Staatssekretärin für Bildung, Jugend und Sport
des Freistaats Thüringen
30. August **Hans-Helmut Münchberg**
Landrat des Landkreises Weimarer Land
6. Sept. **Reinhard Krebs**
Landrat des Landkreises Wartburgkreis
27. Sept. **Harald Henning**
Landrat des Landkreises Sömmerda
5. Oktober **Frank Roßner**
Präsident des Thüringer Landesverwaltungs-
amtes
1. November **Harald Henning**
Landrat des Landkreises Sömmerda
24. November **Antje Hochwind**
Landrätin des Kyffhäuserkreises



Joachim Leibiger
(2.v.l.), Beauftragter
für Menschen mit
Behinderung des
Freistaats Thüringen



Heike Werner, Thü-
ringer Ministerin für
Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen
und Familie



Michael Leiprecht,
Geschäftsführer des
Jobcenters Weima-
rer Land

Reflexion & Impulse

15 Jahre parlamentarisch gewählter Bürgerbeauftragter in Thüringen

Am 23. Februar richtete der Präsident des Thüringer Landtags Christian Carius anlässlich des 15-jährigen Bestehens der Institution des parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten in Thüringen eine Festveranstaltung im Plenarsaal des Thüringer Landtags aus.

In seiner Eröffnungsrede unterstrich er, wie notwendig und bedeutend das Petitionswesen in Thüringen ist: „Petitionsausschuss und Bürgerbeauftragter sind in unserem Land fest etabliert. Als unabhängige und in der Öffentlichkeit leicht erreichbare Institution gibt der Bürgerbeauftragte dem Petitionswesen ein Gesicht.“ Gleichermäßen machte Landtagspräsident Carius jedoch auch deutlich, dass weder der Bürgerbeauftragte noch der Petitionsausschuss der Reparaturbetrieb für verkorkste Verwaltungsentscheidungen sein können. Es geht vielmehr um Gesprächs- und Vermittlungsangebote.

Die stellvertretende Ministerpräsidentin Heike Taubert ehrte in ihrer Rede den Bürgerbeauftragten als Bindeglied zwischen Politik und den Bürgerinnen und Bürgern. Der Bürgerbeauftragte sei wichtig für ein demokratisches Gemeinwesen und in diesem Sinne als ein „Zuchtmeister der Demokratie“ zu sehen. „Er erinnert Verwaltung und Politik an die, denen sie sich verpflichtet haben, nämlich den Menschen in diesem Lande“, betonte die stellvertretende Ministerpräsidentin.

In seiner Festrede mit dem Titel: **„Der Bürgerbeauftragte: Programm, Praxis, Perspektiven“** warb Professor Dr. Hartmut Bauer, Verfassungsrechtler an der Universität Potsdam, anschaulich und nachdrücklich für die Institution des Bürgerbeauftragten und seinen Mehrwert für die Demokratie: „Als einer der großen Vorzüge des Bürgerbeauftragten gilt die Personalisierung - der Bürgerbeauftragte gibt dem Staat ein Gesicht. Und zwar ein Gesicht, das erreichbar ist. Der Bürgerbeauftragte ist also Ansprechpartner für Bürgerinnen und Bürger. Er schlägt Brücken zur Volksvertretung und zu öffentlichen Verwaltungen.“ Professor Dr. Hartmut Bauer bezog die Ergebnisse der in 2015 durchgeführten Umfrage des Thüringer Bürgerbeauftragten in seine Festrede ein. Besonders hob er die hohe Akzeptanz und das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den Bürgerbeauftragten hervor.

Zum Schluss plädierte Professor Dr. Hartmut Bauer für starke verfassungsmäßig aufgewertete Bürgerbeauftragte. Mit der Geringschätzung der Ombudsmann-Idee ließe Deutschland die Mehrwerte und auch die Potentiale – schließlich gehe es auch um künftige Entwicklungen des Bürgerbeauftragten – weitgehend ungenutzt. Seine Anregung zur Öffnung für die Ombudsmann-Idee richtete sich auch an den Bund. Ein Seitenblick auf die Europäische Bürgerbeauftragte mache deutlich, dass bei einem passgenauem Aufgabenzuschnitt und Design die Erfolgsgeschichte auch auf Bundesebene mitgeschrieben werden könne.

„Der Glückwunsch gilt nicht nur Ihnen, sondern auch dem Landtag, dem Freistaat Thüringen und nicht zuletzt allen Menschen im Land Thüringen zu dieser Ombudsmann-Institution“, gratulierte Professor Dr. Hartmut Bauer.



Foto: Festredner Prof. Dr. Hartmut Bauer, Verfassungsrechtler an der Universität Potsdam

Dr. Kurt Herzberg dankte besonders den anwesenden Bürgerinnen und Bürgern. Ihre Fragen, Hinweise und Anregungen machen den Arbeitsalltag eines Bürgerbeauftragten so bunt und vielfältig wie das Leben selbst. Er dankte auch dem Petitionsausschuss des Thüringer Landtags für die Zusammenarbeit und das Vertrauen: „Für mich stehen Petitionsausschuss und Bürgerbeauftragter nicht in Konkurrenz. Es sind vielmehr zwei Lungenflügel, die das Petitionswesen in unserem Freistaat auf je eigene Weise stärker und besser machen.“

Fachveranstaltung: Demokratie im Dialog

Auf der Fachveranstaltung „Demokratie im Dialog“ am 23. Februar im Thüringer Landtag anlässlich des 15-jährigen Bestehens der Institution erlebten ca. 120 Teilnehmende einen sehr intensiven Austausch mit politisch und fachlich sehr hochkarätigen Referenten und Gesprächsgästen.

In seiner Begrüßung betonte Dr. Kurt Herzberg die Bedeutung des Dialogs für die Demokratie angesichts der aktuellen Gefährdungen und Frustrationen der Bürgerinnen und Bürger. Im Blick auf eine immer häufiger beschriebene Krise der repräsentativen Demokratie müsse der offene und transparente Austausch gestärkt werden. Dabei ließen sich zwei Formen unterscheiden: Zum einen brauche es gute Formen der Bürgerbeteiligung vor anstehenden Entscheidungen. Zum anderen brauche es den transparenten und überzeugenden Dialog mit den betroffenen Bürgern, wenn es darum geht, die

Gute Bürgerbeteiligung und staatliches Beschwerdemanagement stärken den Dialog in einem demokratischen Rechtsstaat.

getroffenen Entscheidungen durchzusetzen. Wenn es also um den Gesetzesvollzug geht, ist der Dialog in der Form des staatlichen Beschwerdemanagement gefragt, das dialogisch und auf Augenhöhe angelegt sein muss. Gerade hier ist der demokratische Rechtsstaat gefordert und hier leistet die Arbeit des Bürgerbeauftragten einen wichtigen Beitrag.



Ralf-Uwe Beck, Bundesvorstandssprecher von Mehr Demokratie e.V., zeigte die Wirkungen der direkten Demokratie auf die Dialogkultur zwischen Bürgern und Politik auf. Ergänzend dazu stellte der Präsident des Verfassungsgerichtshofes Rheinland-Pfalz, Dr. Lars Brocker, Dialog und Teilhabe im Petitionsrecht vor. In der anschließenden Podiumsdiskussion tauschten sich die Referenten und die Fraktionsvorsitzenden von CDU und LINKE intensiv und in Teilen auch kontrovers über die Chancen und Grenzen der direkten Demokratie und des Petitionswesens aus. Es wurde auch darüber diskutiert, ob die für Thüringen angedachte Vertrauensstelle für die Polizei – wie bereits in anderen Bundesländern – beim Bürgerbeauftragten des Freistaats angesiedelt werden sollte. Zuletzt haben die Bundesländer Baden-Württemberg und Berlin eine solche Stelle beim Bürgerbeauftragten eingerichtet.

Auftaktveranstaltung „Integrationsdialoge“ in Baden-Württemberg



Foto: Die Teilnehmenden der Auftaktveranstaltung am 21.1.2016

Auf Einladung von Gisela Erler, Staatsrätin für Zivilgesellschaft und Bürgerbeteiligung im Staatsministerium Baden-Württemberg, nahm der Bürgerbeauftragte am 21. Januar an der Auftaktveranstaltung „Integrationsdialog“ in Stuttgart teil.

Die Ergebnisse fasste Dr. Kurt Herzberg folgendermaßen zusammen:

„Diese Veranstaltung war für mich insofern wichtig und sehr hilfreich, weil hier Methoden und Ansätze eines Dialogs zwischen (kommunaler) Verwaltung und Bürgern reflektiert wur-

den, die gerade auch angesichts der seinerzeit sehr drängenden Flüchtlingssituation durchführbar sein sollten. Besonders in solchen (Krisen-)Situationen ist es wichtig, dass Verwaltungen nicht nur sachgerecht handeln, sondern ihr Tun auch transparent und verständlich kommunizieren. Auch wenn inzwischen der äußere Druck der Flüchtlingszahlen nachgelassen hat, können meines Erachtens gut vorbereitete und durchgeführte Integrationsdialoge auch für Thüringen sehr hilfreich sein.“

Mehr zu dieser Beteiligungsinitiative in Baden-Württemberg unter: https://beteiligungsportal.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/beteiligungsportal/Dokumente/info-kommunaler-fluechtlingsdialog_20160121.pdf

Allianztagung für Vielfältige Demokratie

Auf Initiative der Bertelsmann-Stiftung hat sich 2015 das Netzwerk „Allianz Vielfältige Demokratie“ gegründet, an dem Akteure der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltungen mitwirken. Kernelement der Allianz ist neben dem bundesweiten, ebenenübergreifenden Austausch der Transfer von Wissen und Erfahrungen sowie die Entwicklung praxistauglicher Handlungs- und Lösungsansätze. Ein besonderer Fokus liegt auf der Qualität der Partizipation und darauf, wie neue Partizipationsformen besser mit traditionellen, repräsentativen Formen der Beteiligung verzahnt werden können.

Der Thüringer Bürgerbeauftragte ist Mitglied des Netzwerkes und arbeitet im Arbeitskreis „Kompetenz für Bürgerbeteiligung und -dialog“ mit.

Anregungen & Vorschläge

Thüringer Gesetz zur direkten Demokratie auf kommunaler Ebene

Anhörung im Innen- und Kommunalausschuss des Thüringer Landtags

Der Bürgerbeauftragte nahm am 12. Mai im Rahmen einer Anhörung des Innen- und Kommunalausschusses des Thüringer Landtags zum „Thüringer Gesetz zur direkten Demokratie auf kommunaler Ebene“ Stellung. Er begrüßte das im Gesetzentwurf formulierte Ziel, „den Dialog zwischen Mandatsträgern und Bevölkerung zu stärken“ ausdrücklich. Zudem gab er Hinweise auf Schwächen im Gesetzentwurf und machte konkrete Vorschläge zur Verbesserung. Dr. Kurt Herzberg warb vor den Abgeordneten insbesondere dafür, dass die Antragstellerinnen bzw. Antragsteller ein gesetzlich normiertes *eigenständiges* Recht auf Beratung erhalten und dass die Bürgerinitiativen, die erfolgreich einen Bürgerentscheid abgeschlossen haben, auch in der Phase der Beschlussumsetzung beteiligt bleiben.

Auszüge aus der schriftlichen Stellungnahme an den Innen- und Kommunalausschuss:

„Ungeachtet der Frage, wie repräsentativ diese Erfahrungen sind, bin ich davon überzeugt, dass eine lebendige Bürgerbeteiligung die Kultur des Miteinanders von Bürgerinnen und Bürgern auf der einen Seite und staatlichen Akteuren auf der anderen Seite verbessern kann, und zwar im Sinne einer Dialogkultur „auf Augenhöhe“. Diese Dialogkultur – dieser Gedanke ist mir besonders wichtig – ist nicht nur für den Prozess der Entscheidungsfindung (z. B. bis zum Bürgerentscheid) bedeutsam, sondern auch für die Zeit der Entscheidungsumsetzung in Form des Verwaltungshandelns eminent wichtig.



Für die Akzeptanz der Direkten Demokratie sind m.E. drei Dimensionen unerlässlich:

(1) Entscheidend ist, was vor der Entscheidung passiert. Schon vor einer kontrovers ausgetragenen Entscheidungsfindung im Bürgerentscheid muss eine Dialogkultur „auf Augenhöhe“ zwischen den Bürgerinnen und Bürgern und den jewei-

ligen Räten (Gemeinde, Landkreis, Ortsteil/Ortschaft) stattfinden. Wo dies geschieht, wird der Bürgerentscheid in der Regel die „Ultima Ratio“ sein. Bürgerbegehren und Bürgerentscheid können den Dialog nicht ersetzen. Wohl aber kann das Wissen um die Möglichkeit, am Ende abstimmen zu können, die Beteiligten zum konstruktiven Dialog „herausfordern“.

(2) Direkte Demokratie braucht echte und klare Entscheidungsmaterie. Die Form der Beteiligung läuft leer, wenn der Inhalt der Entscheidung wenig kontrovers oder gar banal ist. Direkte Demokratie ohne wirkliche Entscheidungsmaterie ermüdet oder sie suggeriert lediglich Mitwirkung. Geschieht dies, wird es bei den Bürgerinnen und Bürgern über kurz oder lang neue Frustrationseffekte gegenüber dem demokratischen Rechtsstaat evozieren.

(3) Die Repräsentanten einer Initiative müssen erkennbar sein und auch nach einer direktdemokratisch getroffenen Entscheidung zumindest über den Zeitraum der Bindungsfrist als Ansprechpartner zur Verfügung stehen.“

Die vollständige schriftliche Stellungnahme von Dr. Kurt Herzberg ist auf www.buergerbeauftragter-thueringen.de veröffentlicht.

Anregungen der Arbeitsgemeinschaft der parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten im Rahmen der Novellierung des SGB II

Die folgenden Anregungen wurden von der Arbeitsgemeinschaft der parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten in seiner Sitzung am 24. Februar 2016 verabschiedet. Sie wurden danach durch die jeweiligen Bürgerbeauftragten den Abgeordneten des Deutschen Bundestages sowie den Ministerpräsidenten und Fachministern der jeweiligen Länder zugesandt. Wenngleich die Anregungen nicht vollständig übernommen wurden, so haben die Reaktionen der Abgeordneten und Landesregierungen gezeigt, dass die Entscheidungsträger die Hinweise aufmerksam wahrgenommen und in ihrer Entscheidung nicht unbeachtet ließen.

A. Änderungsvorschläge zum SGB II

1. Zwangsverrentung

Rechtslage: Nach § 12a S. 2 Nr. 1 SGB II sind alle Leistungsbeziehenden ab Vollendung des 63. Lebensjahres verpflichtet,

vorrangig eine Rente wegen Alters vorzeitig in Anspruch zu nehmen. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind lediglich die Leistungsberechtigten, die Bestandschutz genießen oder auf die ein Ausnahmetatbestand nach der Verordnung zur Vermeidung unbilliger Härten bei der Inanspruchnahme einer vorgezogenen Altersrente (UnbilligkeitsV) zutrifft.

Problem: Die Verpflichtung stellt einen massiven Eingriff in das durch Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 GG geschützte Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Personen dar und konterkariert die politische Zielrichtung, die Menschen wegen der demographischen Bevölkerungsentwicklung bis zum 67. Lebensjahr im 1. Arbeitsmarkt zu halten bzw. deren Zahl zu erhöhen und Altersarmut zu vermeiden. Die Regelung wurde nicht an die stufenweise Anhebung der Regelaltersgrenze in der Rentenversicherung angepasst. Der vorzeitige Renteneintritt führt daneben oft zu dauerhaften Rentenabschlägen, die mit Erhöhung des Renteneinstiegsalters auch noch weiter steigen werden.

Lösungsvorschlag: Der Weg zu einer vorgezogenen verminderten Altersrente sollte allenfalls auf freiwilliger Basis erfolgen. Zumindest darf die Höhe der Abschläge durch den Anstieg des Renteneinstiegsalters nicht größer ausfallen und müsste diesem angepasst werden, um höhere dauerhafte Rentenabschläge zu verhindern.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat diese Unbilligkeitsverordnung zugunsten der Betroffenen zum 1. Januar 2017 geändert. Künftig können ALG II-Bezieher nur dann zum Eintritt in eine vorgezogene Altersrente mit Abschlägen verpflichtet werden, wenn die Altersrente trotz der Abschläge bedarfsdeckend ist. Ist die zu erwartende Rente so niedrig, dass die Betroffenen ohnehin neben der Rente Grundsicherungsleistungen beziehen müssten, bleibt der Betroffene weiterhin im SGB II – Bezug (Hartz IV). Hier wurde durch die Bundesregierung ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung gegangen. Die immer dramatischeren Auswirkungen einer Pflichtverrentung mit 63 für Bezieher von Hartz IV-Leistungen werden so etwas abgemildert. Der Weg ist richtig, weil die stufenweise Erhöhung des Renteneintrittsalters auf 67 Jahre für die hier Betroffenen zu immer größeren und dauerhaften Rentenabschlägen bei einer Pflichtverrentung mit 63 Jahren nach § 12a SGB II geführt hat. Gut und wichtig ist auch, dass die Unbilligkeitsprüfung nur einmal stattfindet.“

2. Kosten der Unterkunft

a) Konkretisierung der bestehenden Norm § 22 SGB II bzw. § 35 SGB XII bezüglich der Anforderungen an die Ermittlung der Richtwerte

Rechtslage: Leistungen für Unterkunft und Heizung werden gemäß § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II bzw. § 35 SGB XII in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese „angemessen“ sind. Der Begriff der Angemessenheit wurde vom Gesetzgeber nicht konkretisiert. Was angemessen bedeutet, hat nach jetziger Gesetzeslage und Rechtsprechung vielmehr der kommunale Leistungsträger für sein Gebiet in eigener Zuständigkeit in einem „schlüssigen Konzept“ zu bestimmen. Dabei gilt es, die Mietrichtwerte so festzulegen, dass für alle Bedarfsgemeinschaften eine ausreichende Anzahl an Wohnungen zur Verfügung steht und der existenzsichernde Bedarf des Wohnens in jedem Einzelfall gedeckt ist.

Problem: Die rechtssichere Ausgestaltung bzw. Ermittlung der abstrakten Mietrichtwerte ist äußerst schwierig, bisher scheitern fast alle kommunalen Träger mit ihren Konzepten vor den Gerichten. Den Feststellungen des Leistungsträgers muss ein vom Ergebnis her schlüssiges und nach mathematisch-statistischen Grundsätzen nachvollziehbares Konzept zugrunde liegen, das die aktuellen Verhältnisse des örtlichen Wohnungsmarktes wiedergibt. Die Methode der Ermittlung ist dem Träger überlassen, dabei stehen das Bedarfsdeckungsprinzip und das Existenzminimum nicht zur Disposition. Folge der fehlenden bzw. fehlerhaften Konzepte ist, dass den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern häufig nur anteilige, zu geringe Unterkunfts-kosten erstattet werden. Die Betroffenen sind dann gezwungen, die angemessenen Kosten der Unterkunft einzuklagen. Nicht alle Betroffenen sind dazu bereit, selbst wenn die Erfolgsaussichten einer Klage nicht schlecht sind. Eine erfolgreiche Klage führte dann in der Regel dazu, dass die Sozialgerichte zur Prüfung der Angemessenheit wie folgt vorgehen: Liegt die Miete unterhalb der Werte der Wohngeldtabelle zuzüglich eines 10%igen Aufschlags, ist die tatsächliche Miete jedenfalls nicht unangemessen und damit vom Leistungsträger in voller Höhe zu übernehmen. Allerdings kann diese Herangehensweise nicht flächendeckend die schlüssigen Konzepte ersetzen, da die regionalen Unterschiedlichkeiten nicht hinreichend berücksichtigt werden können (z. B. Insel Sylt/Hamburger Rand). Zudem ist zu beobachten, ob und wie sich die Wohngeldreform zum 1. Januar 2016 auf die Rechtsprechung auswirkt.

Lösungsvorschlag: Konkrete, verbindliche Vorgaben bezüglich der Methode der Konzeptermittlung wären sehr hilfreich. Dies hätte den Vorteil, dass die Anforderungen niedrigschwelliger formuliert werden könnten, als sie die Rechtsprechung sie entwickelt hat.

b) Einführung einer Gesamtangemessenheitsgrenze (Brutto-Warmmiete)

Rechtslage: Nach § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II bzw. § 35 SGB XII werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Die Betrachtung der Angemessenheit dieser Kosten erfolgt nach der gesetzlichen Regelung getrennt nach den Unterkunftskosten einerseits und den Heizkosten andererseits.

Problem: Oft führt eine nach Unterkunftskosten und Heizkosten getrennte Betrachtungsweise auf dem stark umkämpften Wohnungsmarkt zu einer weiteren Einschränkung der Leistungsbezieher bei der Wohnungssuche, denn sobald eine der Aufwendungen (z. B. Unterkunftskosten) die Höchstgrenze überschreitet, gelten die Kosten insgesamt als unangemessen, auch wenn die Aufwendungen für z. B. Heizkosten viel geringer als die möglichen Höchsttrichtwerte ausfallen. Eine Kompensation ist nach aktueller Rechtslage nicht möglich.

Lösungsvorschlag: Die Einführung einer generellen Gesamtangemessenheitsgrenze wäre eine besonders verwaltungsfreundliche und effiziente Möglichkeit, die angemessenen Bedarfe für Unterkunft und Heizung in einem Richtwert zusammenzufassen. Voraussetzung, diesen Summenwert bilden zu können, sollte sein, dass sowohl die Unterkunftskosten als auch die Heizkosten jeweils als angemessen bestimmt werden. Die Gesamtangemessenheitsgrenze verschafft dabei zum einen den Bedarfsgemeinschaften mehr Flexibilität bei der Wahl der Wohnung, insbesondere können höhere Mieten z. B. bei energetisch saniertem Wohnraum durch geringere Betriebs- und Heizkosten ausgeglichen werden. Zum anderen könnten die Verwaltungskosten bei Überschreitung der Angemessenheitsgrenze durch eine größere Auswahl an möglichem Wohnraum gesenkt werden. Der jetzt vorliegende Entwurf für eine SGB II-Reform enthält eine dementsprechende Gesamtangemessenheitsgrenze.

3. Hilfebedürftigkeit - Abschaffung der horizontalen und Einführung der vertikalen Berechnungsmethode

Rechtslage: § 9 Abs. 2 S. 3 SGB II legt eine horizontale Berechnungsmethode für das SGB II fest. Danach müssen innerhalb der Bedarfsgemeinschaft die Partner mit ihrem Einkommen und Vermögen füreinander einstehen. Kann in der Bedarfsgemeinschaft nicht der gesamte Bedarf aus eigenen Kräften und Mitteln gedeckt werden, sind individuelle Ansprüche nach dem Verhältnis des jeweiligen Bedarfs zum Gesamtbedarf zu berechnen. Dadurch werden auch Personen hilfebedürftig, die ihren eigenen Bedarf aus eigenem Einkommen und Vermögen decken können.

Problem: Eine aufgedrängte Hilfebedürftigkeit wird von den Bürgerinnen und Bürgern nur schwer verstanden. Zudem hat die derzeitige Berechnungsmethode einen erheblichen Verwaltungsaufwand im Rahmen der Leistungsberechnung und der Beteiligung in gerichtlichen Verfahren zur Folge, insbesondere bei rückwirkenden Änderungen.

Lösungsvorschlag: Die in § 9 Abs. 2 S. 3 SGB II vorgesehene horizontale Einkommensanrechnung sollte durch eine vertikale Einkommensanrechnung ersetzt werden. Das bedeutet, dass das einzusetzende Einkommen bei jedem Einkommensbezieher zunächst den eigenen Bedarf decken soll. Anschließend wird nur überschüssiges Einkommen bei anderen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft angerechnet. Es wird eine Orientierung an der bewährten sozialhilferechtlichen Regelung für sachgerecht gehalten, um auch Widersprüche in den unterschiedlichen Leistungsbereichen zu vermeiden. Eine weitere positive Folge beim Wechsel zur vertikalen Berechnungsmethode wäre, dass die Zahl der hilfebedürftigen Person verringert würde und so die Ausgaben für die von den kommunalen Trägern zu tragenden Kosten der Unterkunft und Heizung reduziert würden. Der Verteilungsmodus (§ 19 Abs. 3 SGB II), wonach Einkommen und Vermögen vorrangig die Leistungspflicht der Agentur für Arbeit mindern, würde dabei nicht geändert.

4. Leistungen zur Bildung und Teilhabe – Abschaffung des gesonderten Antrags nach § 37 Abs. 1 S. 2 SGB II

Rechtslage: § 37 Abs. 1 S. 2 SGB II sieht vor, dass abgesehen von der Ausstattung mit dem persönlichen Schulbedarf sämtliche Bedarfe des Bildungs- und Teilhabepakets (§ 28 Abs. 2 und Abs. 4 bis 7 SGB II) gesondert zu beantragen sind. Das bedeutet, sie sind nicht vom Grundantrag auf SGB II-Leistungen umfasst.

Problem: Es besteht ein Mehraufwand für die Leistungsberechtigten und für die Verwaltung, die gesonderte Anträge ausfüllen bzw. bearbeiten müssen. Lösungsvorschlag: § 37 Abs. 1 S. 2 SGB II (und § 37 Abs. 2 S. 3 SGB II) sollte gestrichen werden und die Leistungen für Bildung und Teilhabe sollten vom Grundantrag umfasst sein.

5. Ermittlung/Anpassung der Bedarfe zu den Leistungen zur Bildung und Teilhabe

Rechtslage: Bildungsleistungen können nach § 28 Abs. 1 SGB II von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beansprucht werden, wenn sie eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Beim reinen Teil-

habepaket des § 28 Abs. 7 SGB II sind alle Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres leistungsberechtigt. Einen Anspruch hat auch ein Kind, das nur wegen der Bildungs- und Teilhabebedarfe hilfebedürftig ist.

Problem: Die einzelnen Pauschalen der Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets sind seit Einführung im Jahr 2011 (persönlicher Schulbedarf: 2008) nicht angepasst worden. Seit 2008 liegt die Pauschale für den persönlichen Schulbedarf (früher: § 24a SGB II, jetzt: § 28 Abs. 3 SGB II) unverändert bei 100,00 Euro (z. Zt. Auszahlmodus: 70 Euro im August, 30 Euro im Februar), obwohl das BVerfG das Fehlen einer empirischen Grundlage für diese Leistungshöhe bemängelt hat (Regelsatzurteil vom 09.02.2010, 1 BvL 1/09, Rn. 203). Preissteigerungen wurden bisher nicht berücksichtigt.

Lösungsvorschlag: Die Leistungen für Bildung und Teilhabe müssten wie die Regelsätze angepasst bzw. dynamisiert werden.

6. Leistungen für Auszubildende aus dem SGB II ins BAföG und SGB III – „Doppelzuständigkeiten vermeiden“

Rechtslage: Nach § 7 Abs. 5 SGB II sind Auszubildende, deren Ausbildung dem Grunde nach mit BAB oder BAföG förderungsfähig ist, grundsätzlich von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen. § 7 Abs. 6 SGB II normiert jedoch Ausnahmen von diesem Leistungsausschluss (z. B. wenn BAB- oder BAföG-Leistungen deshalb nicht gewährt werden, weil der Auszubildende noch bei seinen Eltern wohnt). Der nach dieser Prüfung ausgeschlossene Personenkreis erhält über § 27 SGB II trotz des grundsätzlichen Ausschlusses bestimmte Leistungen (bspw. Mehrbedarfe bei Schwangerschaft oder Zuschüsse zu den ungedeckten Unterkunftskosten).

Problem: Diese verschachtelte Leistungssystematik ist nicht nur für die beteiligten Bürgerinnen und Bürgern, sondern aufgrund der Querverweise in andere Leistungssysteme auch für die Behördenmitarbeiter/innen selbst oft nur schwer zu durchschauen. In der Regel stellen die Betroffenen zunächst einen Antrag auf BAB oder BAföG. Soweit dieser abgelehnt wird oder die Leistungen zu gering ausfallen, muss zusätzlich ein weiterer Antrag beim Jobcenter gestellt werden. Diese doppelte Antragstellung ist vielen Bürgerinnen und Bürgern nicht bekannt und kostet darüber hinaus sowohl bei der Antragsabgabe als auch bei der -bearbeitung durch die Behörde viel Zeit, sodass in der Praxis sehr häufig die dringend benötigten Leistungen zum Ausbildungsbeginn nicht bereitstehen.

Lösungsvorschlag: Der durch die Einschaltung von zwei Behörden entstehende zusätzliche Verwaltungsaufwand und die damit verbundenen höheren Verwaltungskosten könnten durch eine klare Abgrenzung der unterschiedlichen Sozialleistungen vermieden werden. Die durch § 27 SGB II geregelten Leistungen könnten insofern direkt in das SGB III (für BAB) sowie in das BAföG aufgenommen werden. Die in § 7 Abs. 6 SGB II geregelten Ausnahmen vom Leistungsausschluss sind überflüssig, da eine Hilfeleistung insofern auch über BAB oder BAföG möglich wäre. Der dadurch geschaffene generelle Leistungsausschluss Auszubildender aus dem SGB II und die abschließende Bearbeitung durch die BAföG-Ämter oder die Agenturen für Arbeit, die über die BAB-Anträge entscheiden, würde das administrative Verfahren erheblich vereinfachen und die Antragsbearbeitung für den Bürger verkürzen.

7. Aufrechnung (§ 43 SGB II): Absenkung des einzubehaltenden Anteils (30 % ist zu viel)

Rechtslage: § 43 SGB II eröffnet dem Leistungsträger die Möglichkeit der Aufrechnung seiner Ansprüche gegen den Bürger (bspw. aufgrund eines Erstattungsanspruches) mit Ansprüchen des Bürgers auf Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes. Die Aufrechnungshöhen differenzieren hierbei je nach Rechtsgrund für die Aufrechnung, sind jedoch monatlich auf insgesamt 30 % der maßgeblichen Regelleistung des einzelnen Leistungsberechtigten begrenzt.

Problem: Die Leistungen nach dem SGB II sind so berechnet, dass mit ihnen das absolute Existenzminimum sichergestellt wird. Durch die Aufrechnung mit Leistungen wird dieses Existenzminimum unterschritten; oftmals über einen längeren Zeitraum. Jede Unterschreitung bedeutet dabei für den Bürger eine Umdisponierung oder Einkürzung seiner Ausgaben und sollte daher möglichst gering gehalten werden, um den Bürger durch eine dauerhafte Bedarfsunterdeckung nicht in eine Notlage zu bringen (bspw. drohender Wohnungsverlust, weil die Miete nicht mehr vollständig gezahlt werden kann).

Lösungsvorschlag: Eine Aufrechnung von 30 % unterschreitet das Existenzminimum in einem nicht mehr vertretbaren Umfang und sollte daher deutlich verringert werden.

8. Überprüfungsantrag § 44 SGB X: Streichung der 1-Jahresfrist im § 40 Abs. 1 SGB II (zurück zur 4-Jahresfrist)

Rechtslage: Wenn die Frist für einen Widerspruch gegen einen Bescheid bereits abgelaufen ist oder es sich um weiter zurückliegende Bescheide handelt, besteht nach § 44 SGB X die Möglichkeit, einen Überprüfungsantrag für den/die betroffenen Bescheid/e zu stellen. Über § 44 SGB X sind auf die-

sem Wege Bewilligungszeiträume ab vier Jahre vor Beginn des Jahres der Antragstellung angreifbar. Für das SGB II wird diese 4-Jahres-Frist jedoch durch § 40 Abs. 1 S. 2 SGB II auf eine 1-Jahres-Frist verkürzt.

Problem: Dies stellt eine unangemessene Schlechterstellung Hilfebedürftiger gegenüber Leistungsbeziehern nach anderen Sozialgesetzbüchern (z. B. Krankenkasse, Rente) dar, in welchen eine entsprechende Regelung nicht zu finden ist. Gerade das SGB II soll das absolute Existenzminimum sicherstellen. Die vielen unbestimmten Rechtsbegriffe im SGB II führen jedoch häufig dazu, dass eine abschließende Klärung durch die Rechtsprechung erst nach Jahren erfolgt. Wenn sich auf diese Weise herausstellt, dass beispielsweise die Mietrichtwerte bisher stets in zu geringer Höhe berechnet wurden, bedeutet dies für den Hilfeempfänger, der auf diese Werte herabgesetzt wurde und aus seinem Regelsatz die Differenz aufbringen musste, dass jahrelang in rechtswidriger Weise das Existenzminimum unterschritten wurde. Eine Verkürzung der 4-Jahres-Frist für Überprüfungsanträge auf nur ein Jahr ist daher gerade in dem Bereich, in dem es um die Sicherung des Existenzminimums geht, nicht nachvollziehbar.

Lösungsvorschlag: Die Spezialregelung in § 40 Abs. 1 S. 2 SGB II sollte daher gestrichen werden.

9. Anrechnung einer einmaligen Einnahme bei vorzeitigem Verbrauch

Rechtslage: Fließt Leistungsberechtigten eine einmalige Einnahme zu und ist diese für den Monat des Zuflusses bedarfsdeckend, ist sie gemäß § 11 Abs. 3 SGB II auf einen Zeitraum von sechs Monaten gleichmäßig aufzuteilen. Wird das Einkommen vor Ende des Verteilzeitraumes verbraucht, wird die nicht mehr vorhandene Einnahme weiterhin als „fiktiv“ bedarfsdeckendes Einkommen berücksichtigt.

Problem: Es wird Einkommen angerechnet, obwohl es tatsächlich nicht mehr zur Bedarfsdeckung zur Verfügung steht. Das führt dazu, dass der Lebensunterhalt nicht mehr gesichert werden kann.

Lösungsvorschlag: Es sollte eine Regelung in § 11 Abs. 3 SGB II eingefügt werden, nach der nur tatsächlich verfügbare Mittel als Einnahmen/Einkommen angerechnet werden können. Es besteht die Möglichkeit der Behörde über § 34 SGB II einen Ersatzanspruch gegen den Leistungsempfänger bei Verletzung der Obliegenheit, Einkommen über den Verteilzeitraum hinweg zur Sicherung des Lebensunterhalts einzusetzen. § 34 SGB II schafft eine gesetzliche Grundlage für die Rückforderung, die zwar rechtmäßig erbracht wurden, aber hätten

vermieden werden können. Danach haftet derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig und unmittelbar die Voraussetzungen für die eigene Hilfebedürftigkeit herbeigeführt hat, für die deswegen erbrachten Leistungen. § 34 SGB II muss als Ausnahmenvorschrift von dem für das SGB II geltenden Grundsatz, dass existenzsichernde und bedarfsabhängige Leistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, unabhängig von der Ursache der entstandenen Notlage und einem vorwerfbareren Verhalten in der Vergangenheit zu leisten sind (BVerfG vom 12.05.2005, 1 BvR 569/05).

10. Umbau des Sanktionssystems §§ 31 ff. SGB II

Zum Bereich Sanktionen werden gegenwärtig zahlreiche grundlegende Veränderungen diskutiert. Die durch die Arbeitsgemeinschaft Rechtsvereinfachung diskutierten Vorschläge sind nicht alle veröffentlicht und uns zugänglich gemacht worden. Den aus der Unterrichtung des Ausschusses für Arbeit und Soziales im Bundestag (Ausschussdrucksache 18 (11)132) vom 16. Juni 2014 durch das BMAS ersichtlichen Punkten schließt sich der Bürgerbeauftragte insbesondere zwei Vorschlägen aufgrund der großen Bedeutung des Problemfeldes Sanktionen an:

- Abschaffung der Sonderregelungen gegenüber Unter-25-Jährigen
- Keine Kürzung der Leistungen für Unterkunft und Heizung durch eine Sanktion

Ziel des ersten Vorschlages ist es, ein einheitliches Sanktionssystem für alle SGB II-Leistungsbezieher zu schaffen und die scharfen Sonderregelungen (§ 31a Abs. 2 S. 1 und 2 SGB II) für den Personenkreis der Unter-25-Jährigen zu streichen. Dieser Änderungsvorschlag würde zudem das Sanktionsverfahren vereinfachen, zu mehr Transparenz führen und den Verwaltungsaufwand spürbar verringern. Der zweite Vorschlag geht von der Überlegung aus, dass eine Wohnung für jeden Menschen zum Kernbereich eines menschenwürdigen Existenzminimums gehört, in den durch eine Sanktion nicht eingegriffen werden sollte. Ohne eine Wohnung ist in der Regel eine Integration der Betroffenen in den Arbeitsmarkt und damit auch in die Gesellschaft nicht möglich. Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass sich der Bürgerbeauftragte gegen jede Verschärfung der bestehenden Sanktionsregelungen ausspricht.

B. Grundlegender systematischer Reformbedarf

1. Leistungen zur Eingliederung (§§ 16 ff. SGB II) vollständig im SGB II regeln und auf die Bedürfnisse der SGB II Leistungsbezieher zuschneiden

Gegenwärtig wird über § 16 SGB II auf zahlreiche Förderinstrumente des SGB III verwiesen und deren Anwendung zum Teil modifiziert. § 16 SGB II ist eine unübersichtlich gestaltete Norm, die es sowohl den Bürgerinnen und Bürgern als auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jobcenter erheblich erschwert, die individuellen Fördermöglichkeiten für den konkreten Einzelfall zu erkennen. Zugleich besteht die grundlegende Kritik, dass die Förderinstrumente des SGB III nicht oder nur unzureichend auf die Kunden des SGB II zugeschnitten sind. So sieht z. B. § 180 Abs. 4 S. 1 SGB III vor, dass die Förderung einer beruflichen Weiterbildung (§ 81 SGB III), die einen Abschluss in einem allgemein anerkannten Ausbildungsberuf zum Ziel hat, nur möglich ist, wenn die Ausbildungszeit um mindestens ein Drittel der Ausbildungszeit verkürzt werden kann. Dies stellt für viele SGB II-Leistungsempfänger/innen eine Überforderung dar. Ziel sollte es daher sein, die Vorschriften zu den Förderinstrumenten für SGB II-Leistungsempfänger/innen ausschließlich im SGB II zu verankern und neue Förderinstrumente zu schaffen, die passgenau auf die heterogene Kundenstruktur des SGB II-Bereiches zugeschnitten sind und vor allem die multiplen Vermittlungshemmnisse stärker berücksichtigt als bisher.

2. Vereinfachung der Einkommensanrechnung – grundlegende Überarbeitung von § 11b SGB II (Absetzbeträge)

Das System der Absetzbeträge soll den Hilfesuchenden einen Anreiz bieten, eine Arbeit aufzunehmen. Es ist jedoch für die Bürgerinnen und Bürger nur sehr schwer zu durchschauen. Bekannt ist oft allein der Absetzbetrag von 100,00 € gem. § 11b Abs. 2 S. 1 SGB II. Zudem ist die Höhe der einzelnen Absetzbeträge in den letzten Jahren unverändert geblieben. Hier sollten Anpassungen erfolgen, die die geänderte Gesetzeslage (z. B. 450-Euro-Job) und die Inflation berücksichtigen. Ferner wäre zu überlegen, die Struktur der Absetzbeträge (z. B. in § 11b Abs. 3 SGB II) zu vereinfachen sowie gleichzeitig den Anreiz zu einer Arbeitsaufnahme zu erhöhen. Eine einfachere Struktur der Absetzbeträge würde zudem die Anrechnung von Erwerbseinkommen in den Jobcentern vereinfachen und den Verwaltungsaufwand verringern.

Kostenübernahme für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung in einer Einrichtung eines freien Trägers der Kinder- und Jugendhilfe

Rechtslage: Bis zum 31.12.2013 war eine Kostenübernahme für Mehraufwendungen der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung auch beim Besuch von externen, nicht schulischen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe möglich (§§ 28 Abs. 6 Satz 2, 77 Abs. 11 Satz 4 SGB II i. V. m. § 22 SGB VIII). Eine Kostenübernahme über den 31.12.2013 hinaus ist nicht mehr vorgesehen.

Problem: Für die Kommunen besteht ab dem 01.01.2014 keine Verpflichtung zur Kostenübernahme für Mehraufwendungen der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung für externe Einrichtungen. Aufgrund dessen kann die Kostenübernahme nur im Rahmen einer freiwilligen Leistung durch die Kommune erfolgen. Entsprechendes ist aber aufgrund der schlechten Haushaltslage vieler Kommunen nur schwer möglich. Die Situation stellt sich in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich dar. So gibt es in Thüringen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein keine befriedigende Lösung des Problems. Aus Sicht der Eltern im SGB II-Leistungsbezug bedeutet dies, dass ihre Kinder in den betroffenen Ländern keinen Anspruch auf Kostenübernahme für Mehraufwendungen der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung haben, wenn die Kinder in einem Hort betreut werden, der nicht in schulischer Verantwortung betrieben wird. Damit findet faktisch neben der Aushöhlung des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern gemäß § 5 SGB VIII auch eine - durch die Träger des Hortangebotes nicht gewollte - soziale Segregation statt.

Lösung: Auf der jeweiligen Landesebene muss eine praktikable und vor allem bürgerfreundliche Lösung gefunden werden, die nicht unnötig kompliziert, bürokratisch und umständlich ausgestaltet werden sollte.

Mütterrente auch für Adoptivkinder

Seit Einführung der sog. „Mütterrente“ erreichen den Bürgerbeauftragten vermehrt Anfragen zu den Anspruchsvoraussetzungen und der Gewährung der Mütterrente. So wurde im Berichtszeitraum ein Anliegen an den Bürgerbeauftragten herangetragen, das sich mit der Frage beschäftigt, ob die Mütterrente auch für Pflege- und Adoptiveltern Anwendung findet. Das Besondere an diesem Anliegen lag darin, dass das Kind am Beginn des zweiten Lebensjahres von den spä-

teren Adoptiveltern aufgenommen wurde. Dennoch wurde in der Rente der Mutter diese Erziehungszeit nicht berücksichtigt.

Zur Rechtslage: Grundsätzlich werden Adoptiveltern die Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung nach denselben Grundsätzen angerechnet wie leiblichen Eltern. Danach werden die ersten Monate nach der Geburt des Kindes als Kindererziehungszeit anerkannt. Seit Juli 2014 beträgt dieser Zeitraum 24 Monate. Je nach Aufnahme des



Kindes in den Haushalt der Adoptiveltern kann es folglich vorkommen, dass die Kindererziehungszeit nur teilweise oder auch gar nicht zur Anrechnung kommt.

Mit dem Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung vom 23. Juni 2014 wurde die sog. „Mütterrente“ eingeführt. Die Mütterrente an sich ist keine eigenständige

Rente, sondern eine Erweiterung der anrechenbaren Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder. Mit Inkrafttreten des Gesetzes erfolgte die Anpassung der Kindererziehungszeiten zum Stichtag 1. Juli 2014 automatisch.

Hierbei wurde allerdings die Umsetzung der „Mütterrente“ für Bestandsrentner anders geregelt als für Nichtrentner. Obwohl beide Regelungen das Ziel haben, die Erziehungsleistung für vor 1992 geborene Kinder in der Rentenversicherung besser zu honorieren, gibt es unterschiedliche Voraussetzungen und Folgen.

Für Mütter und Väter, die ab 1. Juli 2014 in Rente gehen, wird die Kindererziehungszeit für vor 1992 geborene Kinder um die Zeit vom 13. bis 24. Kalendermonat nach Ablauf des Geburtsmonats verlängert (§ 249 SGB VI). Für die Anerkennung der erweiterten Kindererziehungszeit sind die tatsächlichen Verhältnisse in der Zeit vom 13. bis 24. Kalendermonat zu berücksichtigen, zum Beispiel Ende der Erziehung wegen Tod des Kindes oder aus anderen Gründen. Die Zuordnung der erweiterten Kindererziehungszeiten orientiert sich an den Berücksichtigungszeiten, die für den 13. bis 24. Kalendermonat nach der Geburt des Kindes bereits bei einem Elternteil anerkannt wurden.

Wurde am 30. Juni 2014 bereits eine Rente mit Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder bezogen, erfolgt die verbesserte Bewertung der Kindererziehung durch einen Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten, wenn bereits in der Rente eine Kindererziehungszeit für den zwölften Kalender-

monat nach Ablauf des Monats der Geburt angerechnet wurde (§ 307d SGB VI).

Die Anknüpfung an die bereits im Versicherungskonto enthaltenen Daten ermöglicht den Rentenversicherungsträgern, die Neuregelung des § 307d SGB VI für Bestandsrenten in einem maschinellen Verfahren ohne weitere Ermittlung umzusetzen. Die Rente wird um den Wert der Kindererziehungszeit für ein Jahr erhöht. Dabei wird lediglich auf den zwölften Kalendermonat der bisher anerkannten Kindererziehungszeiten abgestellt. Der Elternteil, bei dem dieser Monat bereits anerkannt ist, erhält den vollen Zuschlag. Bei der Zuschlagsgewährung nach § 307d SGB VI wird nicht geprüft, ob im zweiten Jahr der Erziehung die Voraussetzungen für die Anerkennung einer Kindererziehungszeit auch tatsächlich vorliegen.



Speziell für die Mütterrente gilt also – wenn die (Adoptiv-)Mutter oder der (Adoptiv-)Vater zum Stichtag 30. Juni 2014 bereits eine Rente bezogen haben – der § 307d SGB VI.

Die pauschalisierte Regelung nach § 307d SGB VI führte im konkreten Fall dazu, dass die Adoptiveltern für ihr vor 1992 geborenes Adoptivkind die zusätzliche Kindererziehungszeit nicht angerechnet bekamen, da sie das Kind erst nach Ablauf des 12. Lebensmonats in ihren Haushalt aufnahmen. Nach dieser pauschalisierten Regelung erhält die leibliche Mutter, sofern sie am 1. Juli 2014 bereits eine Rente bezog – ohne individuelle Prüfung, ob sie tatsächlich für die Erziehung des Kindes verantwortlich war – den persönlichen Entgeltpunkt automatisch zugerechnet. Diese strenge Stichtagsregelung wurde in einem ersten Urteil durch das Sozialgericht Berlin⁶ bestätigt.

Im Ergebnis bedeutet diese pauschalisierte Verfahrensweise des § 307d SGB VI, dass Adoptiv- und Pflegeeltern von der Mütterrente ausgegrenzt werden, wenn sie das Adoptiv- oder Pflegekind nach dem ersten Lebensjahr aufgenommen haben. Viele betroffene Adoptiv- bzw. Pflegeeltern fühlen sich dadurch in ihrer Erziehungsleistung herabgewürdigt.

Auch der Bürgerbeauftragte hält diese Situation für sehr unbefriedigend und regt ein gesetzgeberisches Vorgehen an.

⁶ Sozialgericht Berlin, Urteil vom 29.06.2015 S 17 R 473/15

Erwerbsminderungsrente

Lange Verfahrenszeiten beim Sozialgericht können dazu führen, dass später eine erneute Antragstellung an formalen Voraussetzungen scheitert

In Thüringen wurden im Jahr 2015 rund 5.500 Renten wegen voller (4.952) bzw. verminderter (546) Erwerbsfähigkeit erstmals bewilligt. Der durchschnittliche Rentenzahlbetrag für die in diesem Jahr bewilligten Renten wegen voller Erwerbsminderung betrug 736,06 Euro. Das Durchschnittsalter bei Renteneintritt betrug 51,77 Jahre. Eine Auskunft darüber, wie viele Anträge auf Erwerbsminderungsrente in diesem Zeitraum in Thüringen abgelehnt wurden, konnte die Rentenversicherung nicht geben.

Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund (Abfrage vom 10.1.2017 liegt dem Bürgerbeauftragten vor.)

Ob eine schwere Krankheit, Unfall oder psychische Probleme: Wer nicht mehr fähig ist, einer Erwerbsarbeit nachzugehen, kann eine Erwerbsminderungsrente beantragen. Auch wenn die Höhe dieser Rente von der Erwerbsbiographie der Betroffenen und von vielen anderen Faktoren beeinflusst wird, so ist die Erwerbsminderungsrente (oft auch EU-Rente genannt) die zentrale Unterstützung, die ein Abgleiten in Armut bzw. in die Abhängigkeit von anderen sozialen Leistungen (z. B. Grundsicherung nach SGB XII) verhindert.

Rente wegen Erwerbsminderung wird aber nur dann gezahlt, wenn die allgemeinen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Diese sind in § 43 SGB VI geregelt. Rente wegen Erwerbsminderung erhält danach nur derjenige, der beim Eintritt des Leistungsfalls (= Zeitpunkt, in dem die Erwerbsminderung eingetreten ist)

- die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren (§ 50 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI) erfüllt und
- in den letzten 5 Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung 3 Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung gezahlt hat (§ 43 Abs. 1 und 2 SGB VI) bzw. bei dem 3 Jahre Pflichtbeitragszeiten bestanden.

Was aber, wenn der Versicherte längere Zeit keine Beiträge in die Rentenkasse eingezahlt hat, z. B. aufgrund einer selbstständigen Tätigkeit, einer Familienauszeit oder der Tatsache, dass er aufgrund seiner Krankheit sehr lange Zeit nicht arbeiten konnte? In diesen Fällen kann es durchaus dazu kommen, dass der Versicherte die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nach § 43 SGB VI nicht erfüllt und somit keinen Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung hat.

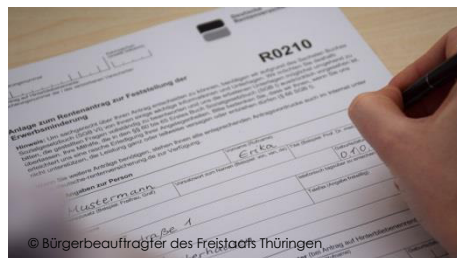
Besonders misslich ist die Situation für Menschen, deren Antrag auf eine Erwerbsminderungsrente abgelehnt wird und die nach erfolglosem Widerspruchsverfahren nun die Rente vor dem Sozialgericht einklagen. Hier dauern die Verfahren nicht selten sehr lange, manchmal sogar mehrere Jahre. Da die Betroffenen aber aufgrund ihrer Erkrankung nicht in der Lage sind, dem Arbeitsmarkt in dieser Zeit zur Verfügung zu stehen und viele nach dem Auslaufen der Zahlung von Krankengeld (= Aussteuerung) auch keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II-Leistungen haben, kommt es zu Lücken im Versicherungsverlauf.

In Thüringen wurden im Jahr 2015 bei den Sozialgerichten 12.715 Verfahren abgeschlossen. Bei 2.351 Verfahren handelte es sich um Rentenversicherungsangelegenheiten. Hinzu kommen die Verfahren vor dem Landessozialgericht, bei denen es in 463 Fällen um die Rentenversicherung ging. (Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik)

Es ist davon auszugehen, dass es bei einem erheblichen Anteil dieser Verfahren um die Anerkennung der Erwerbsminderung geht.

Und so kennt der Bürgerbeauftragte Fälle, in denen nach einer Abweisung der Klage durch das Sozialgericht eine erneute Antragstellung auf Rente wegen Erwerbsminderung keinerlei Erfolgsaussichten hatte, weil die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen dann nicht mehr erfüllt waren. Solche Schicksale sind dann besonders tragisch, wenn sich der Gesundheitszustand nach dem Verfahren vor dem Sozialgericht noch weiter verschlechtert hat und nun unbestritten eine Erwerbsminderung vorliegt.

Zwar besteht in bestimmten, vom Gesetz abschließend aufgezählten Fällen die Möglichkeit, den 5-Jahreszeitraum in die Vergangenheit hinein zu verlängern (§ 43 Abs. 4 SGB VI). Doch dies hilft in oben ausgeführten Fällen nur selten weiter.



Aus Sicht des Bürgerbeauftragten tun sich im Ergebnis dessen zwei Problemkreise auf:

- Die oft sehr lange Dauer der Sozialgerichtsverfahren.
- Die durch die Verfahrensdauer – wie oben geschildert – oft entstehenden Lücken im Versicherungsverlauf.

Angesichts dieser rechtlichen Situation rät der Bürgerbeauftragte den Personen, die einen Antrag auf Erwerbsminderungsrente gestellt haben und mit einer langen Verfahrensdauer bis zur Entscheidung rechnen müssen,

- darauf zu achten, ob (z. B. bei Nichtbezug von sog. Hartz IV-Leistungen) „Lücken“ im Versicherungsverlauf durch fehlende Pflichtbeitrags-, Anrechnungs- oder Berücksichtigungszeiten (siehe § 43 Abs. 4 SGB VI) entstehen;
- wenn möglich, diese „Lücken“ mit freiwilligen Beiträgen an die Rentenversicherung zu füllen, damit die Anwartschaft auf eine Erwerbsminderungsrente aufrechterhalten bleibt.
- Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, auch während eines anhängigen Gerichtsverfahrens einen neuen Erwerbsminderungsrentenantrag zu stellen, und zwar solange die oben genannten versicherungsrechtlichen Voraussetzungen noch gegeben sind.

Darüber hinaus regt der Bürgerbeauftragte ein gesetzgeberisches Vorgehen an, um die für die Betroffenen sehr unbefriedigende Situation zu beheben. Dies kann dadurch geschehen, dass der § 43 Abs. 4 SGB VI dahingehend ergänzt wird, dass der Zeitraum eines Sozialgerichtsverfahrens auch als Anrechnungszeit Berücksichtigung findet.

Initiativen & Vorträge

Gründung des Beirats „Anerkennung von im Ausland erworbenen Studienabschlüssen für akademische Heilberufe und pädagogische Berufe“



vi: Frank Roßner, Präsident des Thüringer Landesverwaltungsamtes; Dana Wunderlich, Teamkoordinatorin IQ-Landesnetzwerk; Dr. Kurt Herzberg

Der Bürgerbeauftragte, das Thüringer Landesverwaltungsamt und das Landesnetzwerk Integration durch Bildung (IQ) gründeten im Mai den Beirat „Anerkennung von im Ausland erworbenen Studienabschlüssen für akademische Heilberufe und pädagogische Berufe“. Sie reagierten damit auf vielfache Probleme bei der Anwendung der einschlägigen rechtlichen Regelungen. Vorausgegangen war die Bearbeitung von Einzelfällen durch den Bürgerbeauftragten, weil Anerkennungsverfahren ins Stocken geraten waren. Extrem lange und kaum transparente Prozes-

se hatten immer wieder zu Frust und Enttäuschung bei den Antragstellern geführt. Der Bürgerbeauftragte sah dringenden Handlungsbedarf und wurde gemäß seinem gesetzlichen Auftrag, auf die Beseitigung bekannt gewordener Mängel hinzuwirken (§ 1 Abs. 1 Satz 2 ThürBÜBG), tätig.

Das Hauptziel des Beirates ist es, dazu beizutragen, dass die Antragstellenden so schnell wie möglich einen Bescheid darüber erhalten, ob sie die Anerkennungsvoraussetzungen erfüllen bzw. welche fachlichen Defizite evtl. existieren und wie diese beseitigt werden können. Die Vernetzung und der kritisch-konstruktive Austausch der im Beirat versammelten Akteure spielen hier eine wichtige Rolle. Der Bürgerbeauftragte ist überzeugt, dass der Beirat dazu beiträgt, Transparenz in dem Verfahren herzustellen, Informationen zu verbessern und eine Verzahnung zu anderen Unterstützungs- bzw. Qualifizierungsangeboten zu erreichen. Damit leistet der Beirat auch einen erfahrbaren Integrationsbeitrag.



Foto: Beiratssitzung am 14. September v.l. Daniela Strehlke (Mitarbeiterin des Bürgerbeauftragten), Dr. Kurt Herzberg

Inzwischen hat der Beirat in vier Sitzungen in diesem Jahr erreicht, dass:

- ✓ das Antragsformular zur Erteilung einer Approbation vereinfacht und entbürokratisiert wurde.
- ✓ das TLVwA die Berufserlaubnis ohne feste Stellenzusage vom Arbeitgeber für maximal zwei Jahre erteilt.
- ✓ das Sprachzertifikat, welches vorher mit dem Antrag eingereicht werden musste, nun auch im Laufe der Antragsbearbeitung nachgereicht werden kann.
- ✓ das TLVwA fachliche Unterstützung bei der Durchführung der Gleichwertigkeitsprüfung vom Studiendekanat der Medizinischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität erhält.
- ✓ das Informationsangebot auf der Internetseite der Approbationsbehörde mit Unterstützung des IQ-Landesnetzwerkes verbessert wurde.

Die Beiratsarbeit wird weiter fortgesetzt. Die Ergebnisse der Zusammenarbeit sollen voraussichtlich im Herbst 2017 dem Thüringer Landtag dargelegt werden.

Thüringer Fachhochschule für Verwaltung in Gotha

Der Bürgerbeauftragte stellte am 2. und 9. März den Studierenden des Fachbereichs Kommunalverwaltung und staatliche



Foto: Dr. Kurt Herzberg während seines Vortrages vor den Studierenden

allgemeine Verwaltung (KSAV) an der Thüringer Fachhochschule für Verwaltung in Gotha seine Arbeit sowie die Rechtsgrundlagen seiner Tätigkeit vor. Er reflektierte mit den angehenden Verwaltungsmitarbeitern mögliche Kommunikationsstörungen im Prozess des „Bürger-Staat-Dialogs“. An konkreten Beispielen machte er deutlich, welche Interessen die Bürger und die Verwaltung haben und wie störanfällig dieser Kommunikationsprozess in der Realität tatsächlich sein kann.

Im Hinblick auf die hier entstehenden Fehler bzw. Missverständnisse ist die unabhängige Institution des Bürgerbeauftragten eine Form des staatlichen Beschwerdemanagements, die andere Möglichkeiten (wie den Rechtsweg) ergänzt. Dr. Kurt Herzberg betonte außerdem, dass die Reflexion der Mängel, mit denen er im Rahmen seiner Tätigkeit konfrontiert wird, der Verwaltung helfen kann, selbst noch besser zu werden.

Weitere Vortragstätigkeiten 2016

„Petitionen und die Arbeit des Bürgerbeauftragten als Teilhabe-

möglichkeiten in unserer Demokratie“ war der Titel der Gesprächsrunde des Bürgerbeauftragten und dem Petitionsausschussmitglied Frau Abgeordnete Lehmann (CDU) mit Schülern des **Salza-Gymnasiums in Bad Langensalza** am 16. Februar. Dr. Kurt Herzberg erläuterte das Thüringer Petitionswesen und stellte den Schülerinnen und Schülern seine Arbeit vor. Dabei wies er auch auf die Schwierigkeiten im Miteinander von Bürger und Staat hin.



Missverständnisse, seien oftmals Ursache für Schieflagen und Konflikte. Der Bürgerbeauftragte tritt an dieser Stelle als Vermittler zwischen Bürger und Verwaltung auf.

Eine weitere Gesprächsrunde mit Schülerinnen und Schülern der 10. Klasse der **Ersten Stadtschule Bad Salzungen** führte am 17. Februar Frau Abgeordnete Anja Müller (DIE LINKE), Mitglied des Petitionsausschusses, und der Bürgerbeauftragte

durch. Beide stellten die Arbeit des Petitionswesens des Thüringer Landtags vor, in dem sich die Arbeit des Petitionsausschusses und des Bürgerbeauftragten ergänzen. Beide sprachen mit den Schülerinnen und Schülern auch über die unterschiedlichen Partizipationsmöglichkeiten innerhalb des demokratischen Rechtsstaats.

Am 29. Februar veranstaltete die Konrad-Adenauer-Stiftung in Erfurt ein **Seminar zum Thema „Verständliche Verwaltungssprache“**. Vor den ca. 25 Teilnehmenden führte der Bürgerbeauftragte in das Thema ein, referierte die Erfahrungen von betroffenen Bürgerinnen und Bürgern mit der Verwaltungssprache und sprach über mögliche Kommunikationshindernisse im Verwaltungsdialog.

Im Rahmen eines Vortrages stellte der Bürgerbeauftragte am 4. Mai das Amt und die Arbeit des Bürgerbeauftragten bei einer **Veranstaltung der Senioren-Union in Ilmenau** vor.

Am 25. Mai referierte Dr. Kurt Herzberg über sein Amt beim **Schutzbund der Senioren und Vorruehändler Thüringen e.V.**

Unter dem Titel „Auftrag, Arbeitsweise und Reflexion“ hielt der Bürgerbeauftragte am 26. Oktober einen Vortrag beim **Verband der Beamten des höheren Dienstes**.



sehr
schlecht

es Bürgerbea
w. „gut“: 23,9 P
denheit mit „sch

//ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Relaunch der Webseite

Seit dem 8. Juni hat der Bürgerbeauftragte einen inhaltlich und gestalterisch grundlegend überarbeiteten Webauftritt. Unter der bekannten Adresse www.buergerbeauftragter-thueringen.de finden die Nutzer, ab sofort die neue Webseite



mit optimierter Navigation, verbesserter Suchfunktion und neuem Onlineformular. Bürgerinnen und Bürger können ihr Anliegen nun auch direkt online übermitteln.

Aus technischen Gründen war eine umfassende Überarbeitung der Homepage notwendig. Im Ergebnis sind die Seiten nun in jeder Hinsicht besser und lesbarer, die Informationen für die Nutzer leichter

auffindbar und nutzbar. Ein frisches Design, gute Bilder und aussagekräftige Inhalte machen die Webseite übersichtlich und gut strukturiert. Kurz: Mit wenigen Klicks zu allen Informationen rund um den Bürgerbeauftragten. Die Programmierung der Webseite im responsiven Design sorgt zudem für die optimale Darstellung auf mobilen Endgeräten und macht es nun auch von unterwegs möglich, das Internetangebot des Bürgerbeauftragten zu nutzen. Natürlich ist eine Webseite nie fertig. Nach dem ‚Neustart‘ wird die Onlinepräsenz kontinuierlich weiter optimiert.

Pressearbeit

Die auswärtigen Sprechtag des Bürgerbeauftragten nehmen Journalisten häufig zum Anlass für eine Berichterstattung zur Arbeit des Thüringer Bürgerbeauftragten. Regionenbezogen sind dabei vor allem natürlich die Inhalte der Anliegen für die Journalisten interessant. Die Ostthüringer Zeitung titelte beispielsweise. „Bauanträge, Windräder, Brenntage: Bürgerbeauftragter in Gera stark nachgefragt“ und berichtete über die hohe Anmeldezahl von Bürgerinnen und Bürgern für den Sprechtag in Gera. Ein Auszug: „Der Thüringer Bürgerbeauftragte Dr. Kurt Herzberg stand am Dienstagvormittag wieder für alle Anliegen der Geraer Bürger bereit und nahm ein ganzes Bündel an Aufgaben mit und baut dabei auf kooperative Gesprächspartner (Ostthüringer Zeitung, 27.4.2016).

Mediale Aufmerksamkeit hatte auch die Fachtagung und Festveranstaltung anlässlich des 15-jährigen Bestehens der Institution des Thüringer Bürgerbeauftragten.

Im Berichtszeitraum informierte der Bürgerbeauftragte die Regional- und Lokalmedien mittels [Pressemitteilung](#) über die Termine der Außensprechtage. Themen- und anlassbezogen veröffentlichte der Bürgerbeauftragte weitere Pressemeldungen.

Im Rahmen einer [Pressekonferenz](#) stellte der Bürgerbeauftragte am 10. März seinen Tätigkeitsbericht 2015 den Journalisten vor.

Im Berichtszeitraum führte der Bürgerbeauftragte [Interviews](#) mit Journalisten u. a. mit der Thüringischen Landeszeitung. Zum einen über die Beiratsarbeit hinsichtlich der Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse, zum anderen zu seiner Forderung über die politische Auseinandersetzung zur Einrichtung einer polizeilichen Beschwerdestelle in Thüringen.

Der Bürgerbeauftragte informierte zudem in insgesamt elf Ausgaben des „[Thüringer Landtagskuriers](#)“ über Themen seiner Arbeit.

Thüringen-Ausstellung

Am 28. Februar widmete sich der Bürgerbeauftragte den Fragen der Bürgerinnen und Bürger am Stand des Thüringer Landtags auf der Thüringen-Ausstellung 2016.



Informationsstand: Dr. Kurt Herzberg im Gespräch mit einem Bürger

Tag der offenen Tür im Thüringer Landtag

„Wer hilft Ihnen bei Behördenärger?“ lautete der Titel des gemeinsamen Vortrages des Bürgerbeauftragten und des Vorsitzenden des Petitionsausschusses des Thüringer Landtags Michael Heym, MdL. Beide nutzten den **Tag der offenen Tür des Thüringer Landtags** am 11. Juni, um mit Thüringerinnen und Thüringern über das Petitionswesen im Freistaat zu sprechen.



Podium: Besucher, Matthias Heym (MdL), Daniel Jurkowski (Moderator), Dr. Kurt Herzberg (v.l.) mit interessierten Zuhörern

Der Bürgerbeauftragte informierte zudem in seinem Impulsvortrag „Der Bürgerbeauftragte im Bürger-Staat-Dialog: Moderator, Dolmetscher, Lotse“ interessierte Bürgerinnen und Bürger über seine Aufgabe, das Amt und die Arbeitsweise.

Zusätzlich beantwortete er mit seinem Team die Fragen der Besucherinnen und Besuchern an seinem Informationsstand.



Informationsstand: Dr. Kurt Herzberg und Ines Reinhardt (Mitarbeiterin des Bürgerbeauftragten) im Gespräch mit einem Bürger

Der Tag der offenen Tür des Thüringer Landtags ist seit vielen Jahren ein fester Termin für den Bürgerbeauftragten und dessen Team, um über die Arbeit des Bürgerbeauftragten zu informieren. Ganz im Sinne des diesjährigen Mottos „Landtag im Dialog“ führte der Bürgerbeauftragte interessante Gespräche mit Bürgerinnen und Bürgern und nahm viele Anregungen und Impulse für seine Arbeit mit.



Das Team des Thüringer Bürgerbeauftragten 2016: v.l. Frau Strehlke, Frau Reinhardt, Frau Kirsche, Frau Dr. Debus, Herr Witte, Herr Dr. Herzberg, Frau Lux, Frau Rochow, Frau Kolb; o. Abb. Frau Effenberger (Elternzeit)

//TEAM UND KONTAKT

Zuhören, verstehen, beraten und helfen. Unter diesen Prämissen arbeitet das Team des Bürgerbeauftragten Tag für Tag. In der Öffentlichkeit ist zumeist nur der Bürgerbeauftragte selbst wahrzunehmen. Neben dem Bürgerbeauftragten besteht das Team aus acht Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (z. T. in Teilzeitanstellungen). Sie unterstützen den Bürgerbeauftragten.

Die Strategie und Vorgehensweise bei der Bearbeitung der Anliegen wird vom Bürgerbeauftragten gemeinsam mit den Mitarbeiterinnen und dem Mitarbeiter besprochen und festgelegt.

Kontakt

Besucheranschrift:

Der Bürgerbeauftragte des Freistaats Thüringen

Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

Postanschrift:

Der Bürgerbeauftragte des Freistaats Thüringen

Postfach 90 04 55

99107 Erfurt

Telefon / Telefax:

0361 57 3113871 / 0361 57 3113872 **(NEU!)**

E-Mail:

post@buengerbeauftragter-thueringen.de **(NEU!)**

Webseite:

www.buengerbeauftragter-thueringen.de

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	-	Absatz
ALG II	-	Arbeitslosengeld II
Art.	-	Artikel
AufenthV	-	Aufenthaltsverordnung
BauGB	-	Baugesetzbuch
BGB	-	Bürgerliches Gesetzbuch
BR-Drucksache	-	Bundesrat-Drucksache
bzw.	-	beziehungsweise
ca.	-	circa
ENO	-	European Network of Ombudsmen (Europäisches Verbindungsnetz der Bürgerbeauftragten)
EOI	-	European Ombudsman Institute (Eu- ropäisches Ombudsmann Institut)
etc.	-	et cetera
e.V.	-	eingetragener Verein
gem.	-	gemäß
ggf.	-	gegebenenfalls
GNotKG	-	Gerichts- und Notarkostengesetz
GVBl	-	Gesetz- und Verordnungsblatt
HessAGVwGO	-	Hessisches Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung
IQ	-	Integration durch Qualifizierung
KostO	-	Kostenordnung
jur.	-	juristisch
KostRMoG	-	Kostenrechtsmodernisierungsgesetz
KSAV	-	Kommunalverwaltung und staatliche allgemeine Verwaltung
LRA	-	Landratsamt
LV	-	Landesverfassung
m.E.	-	meines Erachtens
Nr.	-	Nummer
o. g.	-	oben genannt
PAG	-	Polizeiaufgabengesetz
PetA	-	Petitionsausschuss
PKW	-	Personenkraftwagen
ÖPNV	-	Öffentlicher Personennahverkehr
OVG	-	Oberverwaltungsgericht
RV	-	Rentenversicherung
SG	-	Sozialgericht
SGB	-	Sozialgesetzbuch
sog.	-	sogenannt
ThürBÜBG	-	Thüringer Bürgerbeauftragtengesetz
ThürGnO	-	Thüringer Gnadenordnung
ThürPetG	-	Thüringer Petitionsgesetz
ThürPolkostV	-	Thüringer Polizeikostenverordnung
ThürNRG	-	Thüringer Nachbarrechtsgesetz
ThürSchFG	-	Thüringer Gesetz über die Finanze- rung der staatlichen Schulen
ThürVwVfG	-	Thüringer Verwaltungsverfahrense- gesetz
TLT	-	Thüringer Landtag
TLVwA	-	Thüringer Landesverwaltungsamt
TrinkwV	-	Trinkwasserverordnung
u. a.	-	unter anderem
VGH	-	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	-	vergleiche
Vorbem.	-	Vorbemerkung
VwGO	-	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	-	Wasserhaushaltsgesetz
WS	-	Widerspruch
z. B.	-	zum Beispiel
z. T.	-	zum Teil

Impressum

Herausgeber: Der Bürgerbeauftragte des Freistaats
Thüringen
Dr. Kurt Herzberg
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Redaktion: Das Team des Bürgerbeauftragten des
Freistaats Thüringen

Redaktionsschluss: 1. Februar 2017

Satz und Layout: Daniela Kirsche

Druck: Druckhaus Gera GmbH
Jacob-A.-Morand-Str. 16
07552 Gera



DER BÜRGERBEAUFTRAGTE DES FREISTAATS THÜRINGEN

vom Parlament gewählter Bürgerbeauftragter
im Freistaat Thüringen

www.buergerbeauftragter-thueringen.de

